



universität  
wien

# MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Ehescheidung und Kindesunterhaltspflicht in Österreich  
und Polen am Beispiel der gerichtlichen Schriftstücke –  
ein translationsbezogener Vergleich

Verfasserin

Mag. Anna Malgorzata Ostapczuk, BA

angestrebter akademischer Grad

**Master of Arts (MA)**

Wien, November 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 060 331 360

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Masterstudium Übersetzen Deutsch Russisch

Betreuer:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin



**In Liebe  
meiner Mutter  
gewidmet**

## **Danksagung**

Danken möchte ich meiner Mutter und meinem Bruder für ihre Liebe und Unterstützung. Ihr steht auf der Gästeliste meines Herzens.

Zu Dank verpflichtet bin ich auch Herrn Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin für wertvolle Hinweise und die Betreuung meiner Arbeit.

Darüber hinaus möchte ich mich bei allen meinen Freunden für ihr Verständnis und ihre Unterstützung bedanken.

Wien, im November 2014

Anna Ostapczuk

# INHALTSVEREICHNIS

<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>5</b>
1.1. Österreich.....	5
1.1.1. Österreichische Rechtsquellen .....	5
1.1.2. Scheidungsrecht und Scheidungsgründe.....	6
1.1.3. Obsorge nach der Scheidung und Kindesunterhaltspflicht.....	8
1.2. Polen .....	10
1.2.1. Polnische Rechtsquellen .....	10
1.2.2. Scheidungsrecht und Scheidungsgründe.....	11
1.2.3. Obsorge nach der Scheidung und Kindesunterhaltspflicht.....	13
1.3. Rechtsvergleich zwischen Österreich und Polen.....	14
<b>2. Recht und Sprache .....</b>	<b>17</b>
2.1. Rechtssprache als Fachsprache.....	18
2.2. Besonderheiten der Rechtssprache .....	19
2.2.1. Polysemie .....	21
2.2.2. Abstraktion.....	21
2.2.3. Intertextualität .....	22
<b>3. Rechtsübersetzung .....</b>	<b>23</b>
3.1. Arten der Rechtsübersetzung .....	23
3.1.1. Interlinguale Übersetzung .....	24
3.1.2. Intralinguale Übersetzung .....	26
3.2. Kulturgebundenheit der Rechtsübersetzung.....	26
3.3. Übersetzbarkeit der Rechtstexte .....	28
3.3.1. Unübersetzbarkeit .....	30
3.3.2. Adäquanz .....	31
3.3.3. Probleme der Äquivalenz.....	32
3.3.4. Textsortenkonventionen in der Rechtsübersetzung .....	34
3.4. Methodik der Rechtsübersetzung .....	36
3.4.1. Übersetzungstheorie.....	36
3.4.1.1. Allgemeine Übersetzungstheorien in der Rechtsübersetzung .....	37
3.4.1.2. Rechtsübersetzungstheorie .....	38
3.4.2. Inäquivalenz der juristischen Terminologie.....	39
3.4.3. Spezielle Strategien in der Rechtsübersetzung .....	40
3.4.4. Hilfestellungen .....	42

<b>4. Urkundenübersetzung .....</b>	<b>46</b>
4.1. Funktionale Übersetzungstypen .....	46
4.1.1. Dokumentarische Übersetzung .....	47
4.1.2. Instrumentelle Übersetzung .....	48
4.2. Urkunden .....	50
4.3. Beglaubigte Übersetzung .....	52
<b>5. Aufbau der gerichtlichen Schriftstücke.....</b>	<b>54</b>
5.1. Scheidungsurteil in Österreich.....	54
5.1.1. Beschluss über die Scheidung im Einvernehmen .....	57
5.1.2. Vergleich – Vereinbarung über die Obsorge und den Unterhalt .....	59
5.2. Scheidungsurteil in Polen .....	62
5.3. Unterschiede und Ähnlichkeiten .....	65
<b>6. Analyse der ausgewählten beglaubigten Übersetzungen .....</b>	<b>67</b>
6.1. Scheidungsurteil .....	69
6.1.1. Originaldokument .....	69
6.1.2. Beglaubigte Übersetzung aus dem Polnischen ins Deutsche.....	71
6.1.3. Übersetzungsanalyse.....	73
6.1.4. Mein Vorschlag der beglaubigten Übersetzung.....	83
6.2. Protokoll – Erlöschen der Unterhaltspflicht .....	86
6.2.1. Originaldokument .....	86
6.2.2. Beglaubigte Übersetzung aus dem Polnischen ins Deutsche.....	87
6.2.3. Übersetzungsanalyse.....	88
6.2.4. Mein Vorschlag der beglaubigten Übersetzung.....	92
<b>7. Schlussfolgerung und Zusammenfassung .....</b>	<b>93</b>
 <b>LITERATURVERZEICHNIS.....</b>	 <b>96</b>
 <b>ANHANG .....</b>	 <b>101</b>
1. Abkürzungsverzeichnis .....	101
2. Gerichtliche Schriftstücke .....	103
3. Abstract.....	120
4. Curriculum vitae .....	121

## **EINLEITUNG**

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit dem Thema Ehescheidung und der damit zusammenhängenden Obsorge und Kindesunterhaltspflicht in Österreich und Polen. Das behandelte Thema wird unter anderem anhand von gerichtlichen Schriftstücken in beiden Sprachen erläutert.

Die Zielsetzung dieser Arbeit ist, sich mit den rechtlichen Grundlagen des obigen Themas auseinanderzusetzen und Unterschiede sowie Ähnlichkeiten zwischen dem österreichischen und polnischen Ehescheidungsrechts und seinen Folgen zu ermitteln.

Im Folgenden werden die theoretischen Grundlagen der Rechtsübersetzung erarbeitet, die für eine Beschäftigung mit diesem Thema notwendig sind. Im praktischen Teil wird schließlich eine kontrastive Untersuchung unternommen. Dabei wird ein translationsbezogener Vergleich des Aufbaus von gerichtlichen Schriftstücken dargestellt, der auf Unterschiede und Ähnlichkeiten hinweisen soll. Überdies wird eine Analyse der beglaubigten Übersetzungen unternommen. Das Ziel dieser Analyse ist diverse Übersetzungsprobleme und Lösungsvorschläge zu ermitteln.

Die vorliegende Arbeit besteht aus zwei Teilen. Den ersten Teil bilden die theoretischen Grundlagen, die einen Überblick über die Rechtsgrundlagen in Bezug auf die Ehescheidung, Kindesunterhaltspflicht und der damit zusammenhängenden Obsorge in Österreich und zunächst in Polen geben sollen (Kapitel 1). Hier konzentriere ich mich auf die österreichischen und polnischen Rechtsquellen. Des Weiteren werden das Ehescheidungsrecht und die Scheidungsgründe in beiden Ländern präsentiert. Als Nächstes werden die Obsorge nach der Scheidung und die Kindesunterhaltspflicht erörtert. Zuletzt erfolgt der Rechtsvergleich zwischen Österreich und Polen anhand von dargestellten rechtlichen Grundlagen.

Kapitel 2 beschäftigt sich mit dem Recht und der Sprache. Dabei wird auf die Rechtssprache als Fachsprache sowie auf die Besonderheiten der Rechtssprache, wie Polysemie, Abstraktion und Intertextualität, eingegangen.

Im darauf folgenden 3. Kapitel wird die Rechtsübersetzung näher erläutert. Dabei werden zwei Arten der Rechtsübersetzung, nämlich interlinguale und intralinguale Übersetzung, präsentiert. Überdies wird auf die Kulturgebundenheit der Rechtsübersetzung eingegangen. Des Weiteren wird das Thema der Übersetzbarkeit der Rechtstexte besprochen. Dabei wird auf die Unübersetzbarkeit, Adäquanz, Probleme der Äquivalenz sowie Textsortenkonventionen in der Rechtsübersetzung eingegangen. Im 3. Kapitel wird darüber

hinaus die Methodik der Rechtsübersetzung erörtert. Hier werden die Übersetzungstheorie, die allgemeine Übersetzungstheorien in der Rechtsübersetzung sowie die Rechtsübersetzungstheorie dargestellt. Des Weiteren wird Inäquivalenz der juristischen Terminologie kurz erläutert. Zuletzt werden spezielle Strategien in der Rechtsübersetzung sowie Hilfestellungen präsentiert.

Kapitel 4 handelt von der Urkundenübersetzung. Dabei wird auf die funktionalen Übersetzungstypen, nämlich dokumentarische und instrumentelle Übersetzung, eingegangen. Anschließend werden die Urkunden präsentiert und die beglaubigten Übersetzungen werden erläutert.

Nach der Erörterung der theoretischen Grundlagen folgt der praktische Teil der vorliegenden Arbeit. Der zweite Teil beinhaltet zum einen den translationsbezogenen Vergleich des Aufbaus von gerichtlichen Schriftstücken, zum anderen eine Analyse der beglaubigten Übersetzung.

Im Kapitel 5 wird der Aufbau der gerichtlichen Schriftstücke präsentiert. Die Darstellung erfolgt anhand von Rechtsvorschriften und ausgesuchten Beispielen der gerichtlichen Schriftstücke. Dabei werden Scheidungsurteile in Österreich, Beschlüsse über die Scheidung im Einvernehmen, ein Vergleich – Vereinbarung über die Obsorge und den Unterhalt sowie Scheidungsurteile in Polen dargestellt. Anschließend werden Unterschiede und Ähnlichkeiten erörtert. Diese Untersuchung wird aufzeigen, dass es Unterschiede zwischen dem österreichischen und dem polnischen Scheidungsurteil gibt. Diese Auseinandersetzung ist für das Kapitel 6 von großer Bedeutung.

Im Kapitel 6 erfolgt die Analyse der ausgewählten beglaubigten Übersetzungen. Dabei werden die Übersetzungen eines polnischen Scheidungsurteils und Protokolls – Erlöschen der Unterhaltspflicht ins Deutsche ausführlich und möglichst genau analysiert. Zunächst wird in beiden Fällen das Originaldokument präsentiert. Im Anschluss daran wird die beglaubigte Übersetzung aus dem Polnischen ins Deutsche dargestellt. Des Weiteren wird die Übersetzungsanalyse unternommen, die keine Kritik der Übersetzung darstellt, sondern Übersetzungsvorschläge anbietet. Dabei werden mögliche Übersetzungsprobleme besprochen. Zuletzt wird mein Vorschlag der beglaubigten Übersetzung präsentiert.

Kapitel 7 fasst die Schlussfolgerungen aus dem behandelten Thema und die Ergebnisse der praktischen Analyse zusammen, danach folgt das Literaturverzeichnis.

Im Anhang befinden sich ein Abkürzungsverzeichnis, analysierte gerichtliche Schriftstücke in beiden Sprachen sowie eine deutsche Kurzfassung (Abstract). Im Anschluss daran befindet sich der Lebenslauf der Verfasserin.

# 1. Rechtsgrundlagen

In diesem Kapitel der vorliegenden Arbeit werden rechtliche Grundlagen in Bezug auf die Ehescheidung, Kindesunterhaltspflicht und der damit zusammenhängenden Obsorge in Österreich und zunächst in Polen präsentiert. Dabei wird auf die österreichischen und polnischen Rechtsquellen eingegangen. Des Weiteren werden das Ehescheidungsrecht und die Scheidungsgründe in beiden Ländern präsentiert. Als Nächstes werden die Obsorge nach der Scheidung und die Kindesunterhaltspflicht erörtert. Zuletzt erfolgt der Rechtsvergleich zwischen Österreich und Polen. An dieser Stelle soll betont werden, dass nur relevante rechtliche Grundlagen präsentiert werden, die für den praktischen Teil der vorliegenden Arbeit von großer Bedeutung sind.

## 1.1. Österreich

### 1.1.1. Österreichische Rechtsquellen

Ursprünglich war das österreichische Ehe- und Scheidungsrecht nur im ABGB<sup>1</sup> geregelt und an das Glaubensbekenntnis gebunden. Daher war eine Ehescheidung im heutigen Sinne, bei der die Ehe aufgelöst wird, nicht möglich. Nach ABGB gab es nur die *Ehetrennung* als Scheidung von Tisch und Bett, wobei die Ehe aber aufrecht blieb. Durch das Ehegesetz 1938<sup>2</sup> kam eine Neuregelung des Eheschließungs- und Ehescheidungsrechts. Seither unterliegen Abschluss, Inhalt und Auflösung der Ehe allein staatlichem Recht. Heutzutage stützt sich das österreichische Ehe- und Scheidungsrecht hauptsächlich auf die beiden oben genannten Rechtsquellen. Im ABGB sind die Definitionen, die Regelung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe sowie das Ehegüterrecht enthalten. Das Ehegesetz (EheG) bestimmt das Recht der Eheschließung und der Ehescheidung (vgl. Hohloch 1998<sup>1</sup>: 345).

Überdies ist für das Eherecht in Österreich das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht von Bedeutung. Das internationale Privatrecht ist vorwiegend im Bundesgesetz über das internationale Privatrecht aus dem Jahre 1978 bestimmt. Im internationalen Zivilverfahrensrecht wurden die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen in Ehesachen normiert. In diesem Bereich sind zusätzlich unmittelbar anwendbare EU-Verordnungen wesentlich. Dazu gehört beispielsweise VO Nr. 1347/2000 vom 29.5.2000 über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (Brüssel II-VO) (vgl. Lurger/Schwimann 2005: 38). Auf

---

<sup>1</sup> Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1.06.1811

<sup>2</sup> Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet. Vom 6. Juli 1938

dem Gebiet des Eherechts ist Österreich ebenfalls Partner multilateraler und bilateraler Verträge. Diese sind für das internationale Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht sowie das entsprechende Verfahrensrecht von Bedeutung<sup>3</sup>.

### **1.1.2.Scheidungsrecht und Scheidungsgründe**

Die Auflösung der Ehe durch Scheidung war erstmals durch das EheG 1938 möglich. Diese Bestimmungen beruhen im Wesentlichen auf dem Verschuldensprinzip, wobei das Zerrüttungsprinzip bereits normiert war. Das Scheidungsrecht wurde mit dem Eherechtsänderungsgesetz 1978 einer tiefgreifenden Reform unterzogen. Der Anwendungsbereich der Scheidung infolge Zerrüttung wurde erweitert sowie die einvernehmliche Scheidung gesetzlich festgelegt. Durch gerichtliche Entscheidung wird die Ehe geschieden und sie ist dementsprechend mit der Rechtskraft der Entscheidung aufgelöst (§ 46 EheG). Die im EheG aufgezählten Scheidungsgründe des geltenden österreichischen Rechts stützen sich auf die zwei Prinzipien Verschulden und Zerrüttung, wobei diese nicht völlig getrennt voneinander verwirklicht sind. Zum Teil ist sowohl Verschulden als auch Zerrüttung notwendig, um einen Scheidungstatbestand auszuführen. Im EheG sind die Scheidungsgründe in verschuldensabhängige und andere Gründe eingeteilt. Zu letzteren Gründen zählt auch die Scheidung wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft. Überdies ermöglicht § 55a EheG eine Scheidung im Einvernehmen (vgl. Hohloch 1998<sup>1</sup>: 346f.). Das EheG geht zunächst vom Verschuldensprinzip aus und umfasst Fälle, in welchen ein Ehegatte eine schwere Eheverfehlung begangen und dadurch schuldhaft eine unheilbare Ehezerrüttung verursacht hat. Wenn die Ehe wegen Verschuldens des Beklagten geschieden wird, ist dies im Scheidungsurteil auszusprechen (vgl. Süß/Ring 2006: 913f.). „Eine schwere Eheverfehlung liegt insbesondere vor, wenn ein Ehegatte die Ehe gebrochen oder dem anderen körperliche Gewalt oder schweres seelisches Leid zugefügt hat“ (§ 49 EheG).

Neben der Scheidung wegen Verschuldens lässt das österreichische Recht auch eine Scheidung aus anderen Gründen zu. Eine Scheidung kann aufgrund Geisteskrankheiten bzw. eines auf geistiger Störung beruhenden Verhaltens oder auch aufgrund einer ansteckenden oder ekelregenden Krankheit eines Ehegatten erfolgen (§§ 50-52 EheG). Überdies zählt zur Scheidung aus anderen Gründen die Scheidung wegen Auflösung der häuslichen

---

<sup>3</sup> Dazu gehören unter anderem (vgl. Hohloch 1998<sup>1</sup>:331f.) multilaterale Abkommen: New Yorker UN-Übereinkommen vom 20.6.1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, Haager Übereinkommen (UStA) vom 24.10.1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht, Haager Abkommen vom 15.4.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, Europäisches Übereinkommen vom 20.5.1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgenverhältnisses, bilaterale Abkommen: Deutsch-Österreichisches Vormundschaftsabkommen vom 5.2.1927, Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6.6.1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen.

Gemeinschaft. Beide Ehegatten können die Scheidung begehren, wenn die Ehe unheilbar zerrüttet und die häusliche Gemeinschaft seit drei Jahren aufgelöst ist (§ 55 EheG). Die Ehegatten, die an der Zerrüttung nicht schuldig oder nur im geringen Ausmaß schuldig sind, können trotz unheilbarer Zerrüttung der Ehe eine Klageabweisung anfordern. Dies geschieht aber nur, wenn die Auflösung der häuslichen Gemeinschaft kürzer als sechs Jahre gedauert hat. Überdies müsste die Scheidung den Ehegatte härter treffen als den anderen Ehegatten, welcher wiederum überwiegend an der Zerrüttung der Ehe verschuldet ist (§ 55 Abs. 2 EheG). Die Scheidung erfolgt jedenfalls, wenn die häusliche Gemeinschaft seit sechs Jahren aufgehoben ist (§ 55 Abs. 3 EheG). Das Verschulden an der Scheidung spielt bei den Scheidungsfolgen, vor allem beim Unterhalt nach der Scheidung, eine wesentliche Rolle (vgl. Süß/Ring 2006: 914f.)

Das EheG zählt zur Scheidung aus anderen Gründen ebenfalls die einvernehmliche Scheidung, die seit 1978 im § 55a EheG geregelt ist. Die einvernehmliche Scheidung ist in der Praxis der bedeutsamste Scheidungsgrund, da etwa 90% aller Scheidungen einvernehmlich erfolgen. Diese Scheidung ist gegenüber der streitigen wesentlich rascher und kostengünstiger. Die einvernehmliche Scheidung erfolgt auf einen gemeinsamen Scheidungsantrag der Ehegatten im außerstreitigen Verfahren. Die Scheidung basiert auf dem Zerrüttungsprinzip. Wenn die Ehegatten sich einig sind sich scheiden zu lassen, ist diese bloße Einigung nach dem Gesetz nicht ausreichend. § 55a EheG nennt vier Voraussetzungen für eine einvernehmliche Scheidung: eine mindestens sechs Monate dauernde Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft, wobei eine räumliche Trennung wie nach § 55 EheG nicht notwendig ist, die Bestätigung der unheilbaren Ehezerrüttung durch beide Ehegatten, eine schriftliche Vereinbarung über die wesentlichen Scheidungsfolgen und die Stellung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens. Die Einigung über die Scheidungsfolgen erfolgt vor allem hinsichtlich der Obsorge über gemeinsame Kinder, ihres hauptsächlichen Aufenthaltes und der Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern. Überdies werden auch die vermögens- und unterhaltsrechtlichen Ansprüche der Ehegatten zueinander geklärt (vgl. Süß/Ring 2006: 915f.).

Die Scheidung wegen Verschuldens (alleiniges, überwiegendes oder gleichteiliges) erfolgt immer durch gerichtliche Entscheidung und zwar auf Klage des verletzten Ehegatten gegen den anderen im streitigen Verfahren durch Urteil. Die Scheidungen nach den §§ 50, 51, 52 und 55 EheG erfolgen ebenfalls im streitigen Verfahren durch Urteil. Bei der einvernehmlichen Scheidung geschieht sie durch einen gemeinsamen Scheidungsantrag der Ehegatten im außerstreitigen Verfahren durch Beschluss (§ 104b JN, §§ 93 ff. AußStrG). Überdies sind im streitigen Scheidungsverfahren die Bezirksgerichte *sachlich* zuständig. *Örtlich* ist jenes zuständig, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Für die einvernehmliche

Scheidung und andere außerstreitige Eheangelegenheiten sind auch sachlich die Bezirksgerichte zuständig. Für die örtliche Zuständigkeit gelten die oben präsentierten Ausführungen (vgl. ebd.: 917ff.).

Im Ehescheidungsverfahren ist ein Versöhnungsversuch vorgesehen. „Im Verfahren wegen Scheidung der Ehe hat das Gericht am Beginn der mündlichen Streitverhandlung zunächst eine Versöhnung der Ehegatten anzustreben (Versöhnungsversuch) und überdies in jeder Lage des Verfahrens, soweit tunlich, auf eine Versöhnung hinzuwirken“ (§ 460 Ziff. 7 ZPO).

Nach geltendem Recht ist eine standardisierte Form der *Ehetrennung* im Sinne einer Scheidung von „Tisch und Bett“ nicht mehr vorgesehen. Aus gerechtfertigten Gründen wird nur eine vorübergehende Verlegung der gemeinsamen Wohnung im § 92 ABGB festgelegt (vgl. Lurger/ Schwimann 2005: 66).

### **1.1.3. Obsorge nach der Scheidung und Kindesunterhaltspflicht**

Grundsätzlich bleibt die Obsorge beider Eltern (gemeinsame Obsorge) aufrecht, wenn die Ehe geschieden oder die häusliche Gemeinschaft aufgelöst wird. In diesem Fall müssen die Eltern vor Gericht eine Vereinbarung schließen, in wessen Haushalt die Kinder hauptsächlich betreut werden (*Gemeinsame Obsorge ex lege beim Abschluss einer Vereinbarung über den hauptsächlichlichen Aufenthalt*). Wenn sich die Eltern binnen angemessener Frist nicht einigen, so entscheidet das Gericht, welcher Elternteil in Zukunft für die gemeinsamen Kinder allein mit der Obsorge betraut wird. Es ist jedoch auch möglich, dass die Eltern vor Gericht vereinbaren, dass ein Elternteil allein mit der Obsorge betraut wird oder die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten eingeschränkt wird (§ 179 ABGB). Wenn diese Vereinbarung dem Kindeswohl entspricht, so ist sie vom Gericht zu genehmigen. Bei einer einvernehmlichen Scheidung nach § 55 a EheG ist eine Einigung der Ehegatten hinsichtlich der Obsorge über ihre gemeinsamen Kinder erforderlich. Überdies werden in der Vereinbarung vermögensrechtliche Ansprüche geregelt. Die Vereinbarung der Ehegatten bedarf der gerichtlichen Genehmigung. Im Falle einer mangelnden Vereinbarung entscheidet das Gericht im Außerstreitverfahren bei Bezirksgerichten, welchem Elternteil künftig die Obsorge zukommen soll, da es sich um das Kindeswohl handelt. Auch bei streitigen Scheidungen sollen die Eltern sich grundsätzlich über die Obsorge für die Kinder einigen (vgl. Süß/Ring 2006: 934).

Die Obsorgerechtsentscheidung richtet sich ausschließlich nach dem Kindeswohl. Die Interessen der Eltern haben dabei zurückzutreten. Die Umstände des Einzelfalles sind immer maßgeblich. Auf die Entscheidung über die Obsorge haben weder Scheidungsschulde, Eheverfehlungen noch Scheidungsursachen einen Einfluss. Den Obsorgeberechtigten wird die

Obsorge für das Kind vom Pflegschaftsgericht ganz oder teilweise entzogen, wenn gemäß § 181 ABGB das Kindeswohl gefährdet ist. Auch wenn sich die Ehegatten während der Ehe gewalttätig verhalten haben, bleibt es nach der Scheidung zunächst grundsätzlich bei der gemeinsamen Obsorge. Der Kontakt zum zweiten Elternteil ist wichtig. In diesem Fall sollte ein Ehegatte schon vor bzw. während des Scheidungsverfahrens immer wieder auf die Gewalttätigkeit des anderen und die damit verbundene Gefährdung des Kindes hinweisen und einen Antrag stellen, dem betreffenden Elternteil die Obsorge zu entziehen (vgl. Hohloch 1998<sup>1</sup>: 388ff.).

Nach der Scheidung sind beide Elternteile unterhaltsverpflichtet. Bei Vereinbarungen über die Obsorge, die persönlichen Kontakte und die Betreuung der Kinder wird ebenfalls der Unterhalt festgelegt. Wenn eine Vereinbarung über die Höhe gesetzlicher Unterhaltleistung vor Gericht geschlossen wird, so ist sie für die Unterhaltsverpflichtenden verbindlich (§ 190 ABGB). Das Ausmaß der Unterhaltspflicht hängt vom Bedarf des Kindes und von der Leistungsfähigkeit der Eltern ab. Die Eltern decken den Unterhaltsbedarf, der den gesamten Lebensaufwand des Kindes umfasst. Dazu zählen Nahrung, Kleidung, Wohnung und andere dazu gehörende Aufwendungen, sowie Erziehungs- und Ausbildungskosten und der Bedarf für Freizeitgestaltung etc. (§ 140 Abs. 1 ABGB). Beide Elternteile haben zu dessen Deckung nach ihrer Leistungsfähigkeit beizutragen. Der volle Unterhaltsbeitrag wird im Allgemeinen von dem Elternteil geleistet, der den Haushalt führt, in dem das Kind betreut wird. Der andere Elternteil gewährt dem Kind Geldunterhalt. Der Kindesunterhalt ist im Außerstreitverfahren bei Bezirksgerichten zu beanspruchen, wenn Kinder minderjährig sind, volljährige im Gegenteil im streitigen Verfahren. Das Verfahren über Unterhaltsansprüche wird durch einen Antrag des Kindes oder eines Elternteils eingeleitet. Über die Festsetzung des Geldunterhalts entscheidet also das Gericht oder die Eltern vereinbaren die Zahlung des Unterhalts. Bei einer einvernehmlichen Scheidung ist eine Vereinbarung der Ehegatten über die Obsorge über ihre gemeinsamen Kinder und den Unterhalt erforderlich. Die Inhalte einer Vereinbarung werden im Vergleich aufgezählt (vgl. Hohloch 1998<sup>1</sup>: 395f.).

Zuletzt soll betont werden, dass eigene Einkünfte den Unterhaltsanspruch verringern. Dazu wird ein Arbeitseinkommen im weitesten Sinne, beispielsweise Lehrlingsentschädigung oder Waisenrente, gezahlt. Wenn das unterhaltsberechtigten Kind die Familienbeihilfe bezieht, wird der Unterhaltsanspruch jedoch nicht verringert. Die elterliche Unterhaltsverpflichtung entfällt ganz mit der Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit. Sie erlischt nach der Rechtsprechung unabhängig vom Alter, sobald das Kind bei selbständiger Haushaltsführung die für eine Deckung der Lebenskosten erforderlichen Mittel zu erwerben imstande ist. Wenn es auf elterliche Betreuung angewiesen ist, ist das nicht der Fall. Wenn die Selbsterhaltungsfähigkeit beispielsweise durch Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit ohne soziale Absicherung nicht gegeben ist oder das Kind eine gerechtfertigte berufliche Weiterbildung anstrebt, so kann die

Unterhaltspflicht der Eltern wieder aufleben (vgl. Hohloch 1998<sup>1</sup>: 398f.)

## 1.2. Polen

### 1.2.1. Polnische Rechtsquellen

Das polnische Scheidungsrecht ist zusammen mit dem übrigen Familienrecht im Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch<sup>4</sup> (auf Polnisch: *kodeks rodzinny i opiekuńczy*<sup>5</sup>) bestimmt. Das bis dahin geltende Familiengesetzbuch aus dem Jahr 1950 wurde durch das FVGB ersetzt (vgl. Hohloch 1998<sup>1</sup>: 419). Das FVGB gehört zu den grundlegenden Quellen des polnischen Zivilrechts. Obwohl es als gesonderter Rechtsakt verfasst wurde, stellt es eine Ergänzung des Zivilgesetzbuches dar. Das polnische Familienrecht ist kein besonderer Rechtszweig, sondern nur ein Teil des Zivilrechts. Das FVGB wurde am 25. Februar 1964 verabschiedet und wurde seitdem öfter geändert. Im Familiengesetzbuch werden die Angelegenheiten der Eheschließung, die Rechte und Pflichten der Ehegatten, das eheliche Güterrecht und die Beendigung einer Ehe, die Vaterschaft und die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern, die Adoption, Unterhaltsverpflichtungen sowie Vormundschaft und die Pflegschaft geregelt (vgl. Schwierskott-Matheson 2009: VII). Wie schon oben erwähnt wurde, stellt das Familienrecht im Rahmen des polnischen Rechtssystems keinen selbständigen Rechtszweig dar, sondern einen Teil des Zivilrechts (vgl. Ignatowicz/Nazar 2006: 37f.). Im FVGB sind die wichtigsten Regelungen bezüglich der Ehe und Familie festgehalten, das dem Zivilgesetzbuch (auf Polnisch: *kodeks cywilny*<sup>6</sup>) in diesen Bereichen vorgeht.

Mit dem Beitritt Polens zur EU gilt in Polen seit dem 1.5.2004 das Gemeinschaftsrecht. Im Rahmen des Eherechts bzw. Familienrechts sind vor allem EU-Verordnungen zum internationalen Verfahrensrecht anzuführen<sup>7</sup>. Auf dem Gebiet des Eherechts ist Polen zudem ein Vertragsstaat multilateraler Übereinkommen<sup>8</sup>. Überdies hat Polen mit einer ganzen Reihe

---

<sup>4</sup> Abk.: FVGB

<sup>5</sup> Abk.: k.r.o. bzw. KRO

<sup>6</sup> Abk.: k.c. bzw. KC

<sup>7</sup> Folgende Verordnungen sind unter anderem zu nennen (vgl. Gralla 2006: 22a): Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 vom 29.05.2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten, Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung oder Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 vom 29.05.2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssache in den Mitgliedstaaten.

<sup>8</sup> Dazu zählen unter anderem (vgl. Gralla 2006: 20f.): New Yorker Übereinkommen vom 10.12.1962 über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsminderalter und die Registrierung von Eheschließung, Lugano-Übereinkommen vom 16.9.1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Haager Übereinkommen vom 1.3.1954 über den Zivilprozess oder Haager Übereinkommen vom 15.11.1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke

von Staaten, darunter mit Österreich, bilaterale Verträge über die Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen geschlossen.

### 1.2.2. Scheidungsrecht und Scheidungsgründe

Das polnische Familien- und Vormundschaftsgesetz sieht verschiedene Gründe für die Eheauflösung vor. Eine Ehe wird durch den Tod eines Ehegatten, die Wiederverheiratung nach der Todeserklärung eines Ehegatten, die Nichtigerklärung einer Ehe und die Scheidung aufgelöst (Art. 55 ff. KRO).

Im polnischen Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch (Art. 56 ff. KRO) sind die Scheidungsvoraussetzungen und Scheidungsauswirkungen ausführlich geregelt. Das polnische Scheidungsrecht geht von dem Zerrüttungsprinzip aus. Die zentrale bzw. positive Voraussetzung für die Scheidung ist die vollständige und dauernde Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft (auf Polnisch: *rozklad pożycia małżeńskiego*). Das Gesetz regelt drei negative Scheidungsvoraussetzungen. Wenn durch die Scheidung das Wohl der gemeinsamen Kinder gefährdet wäre oder wenn die Scheidung aus anderen Gründen gegen die guten Sitten (Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens) verstoßen würde, ist die Scheidung trotz einer vollständigen und dauerhaften Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft unzulässig. Außerdem ist die Scheidung nicht zulässig, wenn sie von demjenigen Ehegatten verlangt wird, der allein an der Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft schuldig ist (Art. 56 KRO). Der Grundsatz des polnischen Familienrechts ist, dass das Wohl der minderjährigen Kinder Vorrang vor den persönlichen Interessen der Ehegatten genießt (vgl. Hohloch 1999<sup>1</sup>: 422).

Das Gericht stellt meistens fest, welchen Ehegatten die Schuld an der Zerrüttung trifft. Es sind drei Entscheidungen möglich: nur ein Ehegatte ist schuld, beide Ehegatten sind schuld oder keinen der Ehegatten trifft eine Schuld. Das Gericht kann jedoch auf die Schuldzuweisung verzichten, wenn die Ehegatten einen gemeinsamen übereinstimmenden Antrag stellen. In diesem Fall trifft die Schuld keinen der Ehegatten (Art. 57 KRO). Obwohl im Scheidungsurteil entschieden wird, welcher der Ehegatten die Schuld an der Zerrüttung trägt, ist das Verschulden für die Scheidung grundsätzlich unwesentlich und nur für die Scheidungsfolgen, insbesondere für die Unterhaltsverpflichtungen der Ehegatten, von Bedeutung (Art. 60 KRO).

---

im Ausland in Zivil- und Handelssachen, betreffend das Recht der elterliche Sorge: Haager Übereinkommen vom 5.10.1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (MSA), Haager Übereinkommen vom 2.10.1973 über das auf die Unterhaltspflichten anzuwendende Recht; gilt für Polen seit dem 1.Mai 1996.

Die Scheidung (auf Polnisch: *rozwód*) erfolgt durch ein gerichtliches Urteil, sprich Scheidungsurteil. Das Gericht entscheidet im Scheidungsurteil über die Obsorge über die gemeinsamen minderjährigen Kinder beider Ehegatten und über die Art des Umgangs der Eltern mit Kindern sowie über die Höhe der Unterhaltspflicht (Art. 58 § 1 KRO). Wenn die Ehegatten in einer gemeinsamen Wohnung leben, so entscheidet das Gericht über die Art und Weise ihrer Nutzung, solange die Geschiedenen in dieser Wohnung leben. In Ausnahmefällen kann eine Räumung angeordnet werden, wenn das gemeinsame Bewohnen unmöglich ist. Im Scheidungsurteil kann das Gericht ebenfalls die Teilung der gemeinsam bewohnten Wohnung aussprechen oder die Wohnung einen der Ehegatten zusprechen, wenn beide einen gemeinsamen Antrag stellen und, wenn der andere Ehegatte die Wohnung freiwillig verlässt und keine Ersatzwohnung verlangt, soweit die Teilung der Wohnung oder eine Zuteilung an einen Ehegatten möglich ist (Art. 58 § 2 KRO). Wenn die Ehegatten einen Antrag stellen, so kann das Gericht das Gemeinschaftsvermögen aufteilen (Art. 58 § 3 KRO). Bei der Entscheidung über die gemeinsame Wohnung der Ehegatten werden in erster Linie die Bedürfnisse der Kinder und des Ehegatten, der über die elterliche Sorge verfügt, berücksichtigt (Art. 58 § 4 KRO).

Gemäß Art. 436 § 1 Satz 1 KPC<sup>9</sup> (auf Deutsch: ZPO<sup>10</sup>) ist das Gericht verpflichtet vor der Anberaumung des Termins zur ersten mündlichen Verhandlung die Parteien zu einem Versöhnungstermin zu laden. Der Richter versucht mit Rücksicht auf das Wohl der Kinder und den Erhalt der Ehe die Parteien zur Aussöhnung zu bewegen (vgl. Hohloch 1998<sup>1</sup>: 427).

Die Scheidung kann gemäß Art. 56 § 1 KRO nur durch ein Gericht ausgesprochen werden, wenn zwischen den Ehegatten eine vollständige und dauerhafte Zerrüttung des ehelichen Zusammenlebens eingetreten ist. Bei Ehescheidungen sind ausschließlich *Bezirksgerichte* (auf Polnisch: *Sądy Rejonowe*) zuständig (Art. 16<sup>15</sup> KPC). Diese Gerichte verfügen über eine getrennte *Abteilung für Familie und Minderjährige* (auf Polnisch: *Wydział Rodzinny i Nieletnich*). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem letzten gemeinsamen Wohnsitz der Ehegatten, wenn einer von ihnen noch an diesem Ort lebt, oder nach dem Wohnsitz des Beklagten. Wenn dieser unbekannt ist, dann richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Klägers (Art. 41<sup>33</sup> KPC).

Die positive Voraussetzung für die Trennung von Tisch und Bett (*Getrenntleben*) ist eine vollständige Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft. Im Gegensatz zur Scheidung ist keine dauerhafte Zerrüttung notwendig (vgl. Süß/Ring 2006: 968). Somit können die Ehegatten vor dem Gericht auf Getrenntleben klagen. Die Trennung von Tisch und Bett kann trotz der Zerrüttung nicht erfolgen, wenn dadurch das Wohl der gemeinsamen Kinder gefährdet wäre

---

<sup>9</sup> kodeks postępowania cywilnego

<sup>10</sup> Zivilprozessordnung

oder wenn eine Trennung einen Verstoß gegen die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens darstellen würde (Art. 61<sup>1</sup> KRO). Die Entscheidung über das Getrenntleben entfaltet die gleichen Folgen wie die Auflösung der Ehe durch Scheidung, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt. Die in Trennung lebenden Ehegatten können keine neue Ehe schließen. Sie sind trotz Trennung nach Billigkeit zum gegenseitigen Beistand verpflichtet. Wenn es sich um das Unterhaltsrecht handelt, so sind die Vorschriften über den Unterhalt nach einer Ehescheidung weiterhin entsprechend anwendbar (Art. 61<sup>4</sup> KRO). Eine Trennung von Tisch und Bett kann wieder aufgehoben werden. Das Gericht entscheidet über die Aufhebung der Trennung von Tisch und Bett aufgrund des einvernehmlichen Antrages der Ehegatten (Art. 61<sup>6</sup> KRO).

### **1.2.3. Obsorge nach der Scheidung und Kindesunterhaltspflicht**

Im polnischen Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch ist die Obsorge (auf Polnisch: *władza rodzicielska*) nach der Scheidung geregelt. Das Gericht entscheidet im Scheidungsurteil über die Obsorge der Ehegatten über die gemeinsamen minderjährigen Kinder. Überdies entscheidet es über die Art des Umgangs der Eltern mit ihren Kindern sowie über die Höhe der Unterhaltspflichten der Ehegatten gegenüber den Kindern. Die Einigung der Eltern über die Art der Ausübung der elterlichen Sorge und über die Fortdauer des Umgangs mit den Kindern nach der Scheidung wird vom Gericht berücksichtigt, wenn sich dies in erster Linie nach dem Wohl der Kinder richtet. Die Geschwister sollen gemeinsam erzogen werden, soweit es dem Wohl der Kinder entspricht (Art. 58 § 1 KRO). Das Kindeswohl ist das allein maßgebliche Kriterium für die Sorgerechtsregelung. Andere Faktoren, wie beispielsweise Schuld an der Zerrüttung der Ehe, sind unwesentlich, außer sie haben Folgen auf die erzieherischen Fähigkeiten der Ehegatten. Bei der Entscheidung über die Obsorge werden vor allem die Fähigkeiten und Möglichkeiten der Ehegatten, das Obsorgerecht auszuüben, in Betracht gezogen (vgl. Hohloch 1998<sup>1</sup>: 450).

Die Ausübung der Obsorge kann das Gericht einem der Ehegatten übertragen und gleichzeitig die elterliche Sorge des anderen Ehegatten einschränken, sodass er nur über bestimmte Pflichten und Rechte gegenüber den Kindern verfügt (Art. 58 §1a KRO). Es können folgende Rechte und Pflichten sein: die Entscheidung über den Wechsel des Aufenthaltsortes der Kinder, ärztliche Behandlung, die Wahl der Schule, die Erziehungsgrundsätze etc. Gesetzlicher Vertreter der Kinder wird jedoch allein derjenige Elternteil, dem die elterliche Gewalt grundsätzlich übertragen wurde (vgl. Hohloch 1998<sup>1</sup>: 452). Es ist auch möglich, dass das Gericht die Obsorge beiden Eltern übertragen kann, soweit die im 58 § 1 vorgesehenen Übereinstimmungen bezüglich der Art und Weise der Ausübung des Obsorgerechts und bezüglich des persönlichen Umgangs mit dem Kind vorhanden sind und, wenn beide Eltern in Angelegenheiten der Kinder gemeinsam tätig sein werden (Art. 58 §1a und Art. 107 § 2

KRO). Außerdem kann das Gericht im Scheidungsverfahren die Obsorge nach dem Art. 111 §1 und Art. 112 FVGB einem oder beiden Elternteilen entziehen. Das Gericht kann ebenfalls das Ruhen des elterlichen Sorgerechts beider Elternteile anordnen (Art. 110 und Art. 112 KRO), wenn die Eltern dauernd verhindert sind oder ihre Obsorge missbraucht oder vernachlässigt haben (vgl. Süß/Ring 2006: 981).

Das Gericht entscheidet im Scheidungsurteil über die Höhe der Unterhalts- und Erziehungskosten beider Ehegatten für die gemeinsamen Kinder (Art. 58 § 1 KRO). Das Gericht entscheidet über den Kindesunterhalt und dessen Höhe auch ohne besonderen Antrag. Das Gericht ist an Vereinbarungen der Prozessparteien nicht gebunden. Über den Unterhalt wird auch dann entschieden, wenn die Eltern ihn freiwillig leisten. Im Scheidungsurteil wird nur die Unterhaltspflicht gegenüber den gemeinsamen Kindern geregelt. Das Gericht muss die Höhe des Unterhalts getrennt für jedes einzelne Kind festsetzen (vgl. Hohloch 1998<sup>1</sup>: 454). Gemäß Art. 133 § 1 KRO sind die Eltern gegenüber den Kindern, die noch nicht in der Lage sind sich selbst zu unterhalten, zum Unterhalt verpflichtet. Außer die Einkünfte aus dem Vermögen der Kinder decken die Kosten für ihren Unterhalt und ihre Erziehung.

Wenn die Unterhaltsauszahlungen mit einer zu großen Belastung verbunden sind oder, wenn sich die Kinder nicht bemühen, selbständig zu sein, können die Eltern die Unterhaltsauszahlungen gegenüber den volljährigen Kindern verweigern (Art. 133 § 3 KRO). Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach den berechtigten Bedürfnissen des Berechtigten und den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Verpflichtenden (Art. 135 § 1 KRO). Solange die Kinder nicht in der Lage sind, eigene gerechtfertigte Bedürfnisse entsprechend dem ihnen angemessenen Lebensstandard durch die Erwerbstätigkeit zu befriedigen, dauert der Unterhaltsanspruch an. Die Volljährigkeit bzw. das Alter hat auf die Unterhaltspflicht keinen Einfluss. Der Unterhaltsanspruch erlischt, wenn die volljährigen Kinder die Berufsausbildung vernachlässigen, sprich die Lehrzeit unangemessen überschreiten, keine Fortschritte beim Studium machen oder auch keine Prüfungen ablegen. Wenn die Kinder im Stande sind, eine Arbeit aufzunehmen, erlischt die Unterhaltspflicht der Eltern. Die Aufnahme einer Arbeit vor dem Beginn des Studiums, um die Qualifikationen zu verbessern, schließt die Unterhaltspflicht während des folgenden Studiums nicht aus, wenn die Kinder nicht länger als 1 Jahr gearbeitet haben. Wenn das Kind beispielsweise wegen Gebrechlichkeit außerstande ist, sich selbst zu versorgen, kann die Unterhaltspflicht lebenslang andauern (vgl. Hohloch 1998<sup>1</sup>: 455).

### **1.3. Rechtsvergleich zwischen Österreich und Polen**

In diesem Kapitel werden die wesentlichen Unterschiede und Ähnlichkeiten in Bezug auf das Ehescheidungsrecht, die Unterhaltspflicht sowie die Obsorge zwischen diesen beiden Ländern

präsentiert. Der erste wichtige Unterschied liegt darin, dass im polnischen Recht ein getrenntes Gesetzbuch vorhanden ist, nämlich das *Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch*, das aber eine Ergänzung des *Zivilgesetzbuches* darstellt. Das österreichische Ehe- und Scheidungsrecht stützt sich auf das *ABGB* und das *EheGesetz*.

Die Unterschiede sind ebenfalls in Bezug auf Scheidungsgründe zu beobachten. In Österreich stützen sich die Scheidungsgründe auf die zwei Prinzipien *Verschulden* und *Zerrüttung*, wobei diese nicht völlig getrennt voneinander verwirklicht sind. Die Scheidungsgründe sind im EheG in „wegen Verschulden“ bei einer schweren Eheverfehlung und in „aus anderen Gründen“ geteilt. Zu bedeutsamen Scheidungsgründen aus anderen Gründen gehören Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft und die Scheidung im Einvernehmen. Das polnische Scheidungsrecht geht von dem *Zerrüttungsprinzip* aus. Der einzige Scheidungsgrund ist die vollständige und dauernde Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft. Das Gericht stellt meistens fest, welchen Ehegatten die Schuld an der Zerrüttung trifft. Es sind drei Entscheidungen möglich: nur ein Ehegatte ist schuld, beide Ehegatten sind schuld oder keinen der Ehegatten trifft eine Schuld. An dieser Stelle lässt sich sagen, dass im polnischen Recht keine eigentliche *Scheidung im Einvernehmen* vorgesehen ist. Das Gericht kann auf die Schuldzuweisung verzichten, wenn die Ehegatten einen übereinstimmenden Antrag stellen (auf Polnisch: *rozwód bez orzekania o winie*). In diesem Fall trifft die Schuld keinen der Ehegatten. Dem österreichischen Recht ist ein förmliches Verfahren zur Trennung von Tisch und Bett unbekannt. Im polnischen FVGB ist die positive Voraussetzung für die Trennung von Tisch und Bett (nach FVGB: *Getrenntleben*) eine vollständige Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft. Somit können die Ehegatten vor Gericht auf Getrenntleben klagen.

In Österreich erfolgen die Scheidung wegen Verschuldens (alleiniges, überwiegendes oder gleichteiliges) sowie die Scheidungen aus anderen Gründen, unter anderem wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft, durch *Urteil* und bei der einvernehmlichen Scheidung durch *Beschluss*. In Polen erfolgt die Scheidung durch *Urteil*. In beiden Ländern sind bei Ehescheidungen *Bezirksgerichte* zuständig. In Polen verfügen diese Gerichte über eine getrennte Abteilung.

In Polen entscheidet das Gericht im Scheidungsurteil über die Obsorge der Ehegatten über die gemeinsamen minderjährigen Kinder. Überdies entscheidet es über die Art des Umgangs der Eltern mit ihren Kindern sowie über die Höhe der Unterhaltspflichten der Ehegatten gegenüber den Kindern. Die Einigung der Eltern über die Art der Ausübung der elterlichen Sorge und über die Fortdauer des Umgangs mit den Kindern nach der Scheidung wird vom Gericht berücksichtigt, wenn sich dies in erster Linie nach dem Wohl der Kinder richtet. Die Ausübung der Obsorge kann das Gericht einem der Ehegatten übertragen und gleichzeitig die

elterliche Sorge des anderen Ehegatten einschränken, sodass er nur über bestimmte Pflichten und Rechte gegenüber den Kindern verfügt. Es ist auch möglich, dass das Gericht die Obsorge beiden Eltern überträgt, soweit die Übereinstimmungen vorhanden sind. Das Gericht kann aber auch die Entziehung oder Aufhebung des elterlichen Sorgerechts im Scheidungsurteil aussprechen. In Österreich bleibt bei Abschluss einer Vereinbarung über den hauptsächlichen Aufenthalt die Obsorge beider Eltern aufrecht (gemeinsame Obsorge). Wenn so eine Vereinbarung nicht vorliegt, so entscheidet das Gericht im Außerstreitverfahren, welcher Elternteil in Zukunft für die gemeinsamen Kinder allein mit der Obsorge betraut wird. Es ist jedoch auch möglich, dass die Eltern vor Gericht vereinbaren, dass ein Elternteil allein mit der Obsorge betraut wird oder die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten eingeschränkt wird. Bei Vereinbarungen über die Obsorge, die persönlichen Kontakte und die Betreuung der Kinder wird ebenfalls der Unterhalt festgelegt. Über die Festsetzung des Geldunterhalts entscheidet also das Gericht aufgrund des Antrags oder die Eltern vereinbaren die Zahlung des Unterhalts. Bei einer einvernehmlichen Scheidung ist eine Vereinbarung der Ehegatten über der Obsorge über ihre gemeinsamen Kinder und den Unterhalt erforderlich (Siehe: Vergleich). Auch bei streitigen Scheidungen sollen die Eltern sich grundsätzlich über die Obsorge für die Kinder einigen. Es lässt sich beobachten, dass in Polen in erster Linie das Gericht im Scheidungsurteil über die Obsorge und den Unterhalt entscheidet. Die Einigung der Eltern wird berücksichtigt, wenn sie dem Wohl des Kindes dient. In Österreich bleibt die Obsorge beider Eltern aufrecht, wenn sie eine Vereinbarung über den hauptsächlichen Aufenthaltsorts des Kindes schließen. Überdies kann der Unterhaltsbeitrag in Österreich entweder durch eine Vereinbarung der Eltern oder durch das Gericht bestimmt werden. In Polen kann im Scheidungsverfahren die Obsorge einem oder beiden Elternteilen entzogen werden. Nach österreichischem Recht wird den Obsorgeberechtigten die Obsorge für das Kind vom Gericht ganz oder teilweise entzogen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Zuletzt soll auf die Rechtssysteme in beiden Ländern eingegangen werden. Dabei ist die Einteilung in Rechtskreise und Rechtsfamilien unerlässlich. An dieser Stelle soll betont werden, dass die unten präsentierte Einteilung nicht vollständig ist, sondern sich auf die für diese Arbeit relevanten Informationen beschränkt. Der kontinentale Rechtskreis umfasst den EU-Raum (außer Großbritannien) und Lateinamerika und wird in folgende Rechtsfamilien unterteilt: romanische, germanische, skandinavische, russische und sozialistische Systeme in Mittel- und Osteuropa. Zur germanischen Rechtsfamilie, beispielsweise Deutschland, Österreich, Schweiz, Türkei oder Griechenland, gehören auch Länder, die nach dem Sturz des Kommunismus ihre Rechtssysteme nach dem deutschen Recht umgestaltet haben, wie Polen, Tschechien oder Ungarn. Was die sozialistischen Systeme in Mittel- und Osteuropa betrifft, die durch politische Ideologien bestimmt waren, so sind hier folgende Länder: UdSSR, Polen, Tschechien, Ungarn oder das ehemalige Jugoslawien zu nennen. Es ist möglich, dass manche

Länder in mehreren Rechtskreisen oder Rechtsfamilien auftreten. Dies hängt damit zusammen, dass sie im Laufe ihrer Geschichte durch diverse Kulturen oder Ideologien beeinflusst wurden. Dies veranschaulicht Polen, weil nach vielen Jahren der Herrschaft des kommunistischen Systems, entwickelten sich die Bestrebungen nach der Änderung dieses Systems auf das demokratische System. Nach der obigen Einteilung lässt sich sagen, dass das österreichische und polnische Rechtssystem demselben Rechtskreis angehören, nämlich *dem kontinentalen Rechtskreis*. Überdies wurden sowohl das österreichische als auch das polnische Rechtssystem in seinen derzeitigen Formen durch das deutsche Recht beeinflusst und beide gehören derselben *germanischen Rechtsfamilie* an. Aus diesem Grund sind zwischen diesen Rechtssystemen besonders bemerkbare Ähnlichkeiten festzustellen (vgl. Krzemińska 2003: 62f.).

Die Übersetzungen von Rechtstexten zwischen diesen Sprachen sind als Übersetzungen innerhalb desselben Rechtskreises und derselben Rechtsfamilie anzusehen. Solche Übersetzungen sollten relativ wenige Probleme bereiten, da in diesem Fall nicht zwischen verschiedenen Rechtsfamilien bzw. Rechtskreisen übersetzt wird. Die Suche nach Äquivalenten innerhalb dieser zwei Sprachen wird im Allgemeinen von Erfolg gekrönt, da das österreichische und polnische Rechtssystem viele Ähnlichkeiten aufweisen. Im Bereich der Rechtsübersetzungen gibt es zwischen der österreichischen und polnischen Rechtsordnung umfangreiche terminologische Quellen (vgl. ebd.: 67).

## **2. Recht und Sprache**

Die Sprache spielt eine wesentliche Rolle bei der Organisation der Gesellschaft durch Rechtssysteme. Das wichtigste Instrument des Rechts ist das Wort. Das Recht bringt die verschiedenen widerstreitenden Interessen innerhalb der Gesellschaft in Einklang und sichert den inneren Frieden der Gesellschaft (vgl. Müller 2010: 29).

Es lässt sich feststellen, dass Recht mit und durch die jeweilige Sprache lebt. Das Recht knüpft an Sachverhalte aus dem Alltagsleben an, jedoch lässt es sich nicht, wie beispielsweise ein naturwissenschaftliches Phänomen, sprachunabhängig erfassen. Für die Rechtssprache ist der weitgehend idiomatische Charakter charakteristisch und die richtige Rechtsübersetzung setzt eine umfassende rechtsvergleichende Kenntnis voraus (vgl. Pommer 2006: 15).

Überdies soll betont werden, dass die Sprache Aufbau und Inhalt von Recht bestimmt, weil Struktur und Wertung der Sprache das Denken lenken (vgl. Großfeld 1996: 122). Recht und Sprache sind eine dynamische Einheit, weil Recht gesprochen und geschrieben wird (vgl. Müller 2010: 30).

Wenn es sich um Rechte verschiedener Rechtskreise handelt, so sind die terminologischen Unterschiede besonders erheblich (vgl. Pommer 2006: 18). Folgendes ist zu erwähnen:

„Rechtsbegriffe sind Abstraktionen, deren Inhalt in der Regel im Recht eines Landes explizit definiert und genau abgegrenzt worden ist. Folglich ist ihre Bedeutung im allgemeinen mit einem speziellen nationalen Rechtssystem verbunden; Fachtermini sind also „systembedingt geformt““ (ebd.:18f.).

Manche Rechtstermini erfüllen außerhalb des Rechtssystems keine Funktion, weil gewisse Institutionen nur in einem Rechtssystem vorkommen und in dem anderen Rechtssystem unbekannt sind. Es ist ebenfalls möglich, dass dieselben oder vergleichbaren Institutionen in zwei verschiedenen Rechtssystemen unterschiedlich bezeichnet werden. Ein und derselbe Terminus kann selbst innerhalb der Grenzen eines Sprachraumes unterschiedliche Begriffe in verschiedenen Rechtssystemen repräsentieren. Somit ist diese Inkongruenz der Terminologie eine der Hauptschwierigkeiten bei der Übersetzung von Rechtstexten (vgl. Pommer 2006: 19). Zuletzt soll betont werden, dass Sprache ein wesentlicher Bestandteil der kulturellen bzw. nationalen Identität eines bestimmten Landes und das Rechtssystem Bestandteil der jeweiligen Kultur ist. Sowohl das Recht als auch die Rechtssprache zählen zu Produkten von Zeit und Kultur (vgl. Müller 2010: 30f.).

## **2.1. Rechtssprache als Fachsprache**

Die Rechtssprache ist nicht nur eine Fachsprache, sie ist mehr als das, da sie durch Mehrfachadressierung gekennzeichnet ist. Die Rechtssprache beansprucht nicht nur Geltung unter BerufskollegInnen, um eine Verständigungssicherheit im Fachbereich sicherzustellen, sondern mit ihr werden auch Rechte und Pflichten aller Menschen in einer bestimmten Rechtsgemeinschaft bestimmt. Diese Mehrfachadressierung kann spezifische Probleme beim Formulieren bzw. Übersetzen verursachen (vgl. Müller 2010: 33). Die Rechtssprache unterscheidet sich wesentlich von allen anderen Fachsprachen durch diese Mehrfachadressierung, sprich fachinterne und fachexterne Kommunikation (vgl. Wiesmann 2004: 17). Überdies sind sprachliche Handlungen im Recht oft rechtliche Handlungen, mit denen Recht angewendet und durchgesetzt wird (vgl. Griebel 2013: 133). Dabei lässt sich feststellen, dass die Kommunikation nicht primär ein Sprechen über das Recht als Fach betrifft, sondern ein Sprechen, das zugleich ein rechtlich-fachliches Handeln ist (vgl. Wiesmann 2004: 14).

Fachsprachen sind durch den Großteil der Informationen von Fachbegriffen bzw. Fachtermini gekennzeichnet. Syntaktische und stilistische Merkmale treten in den Hintergrund und sind auf bestimmte Muster reduziert (vgl. Pommer 2006: 20). Somit sind Fachtexte schriftliche und mündliche Erscheinungsformen von Fachsprache. Sie sind genauer gesagt zusammenhängende, sachlogisch gegliederte und abgeschlossene komplexe sprachliche

Äußerungen. Diese Äußerungen spiegeln einen tätigkeitsspezifischen Sachverhalt wider, verwenden situativ adäquate sprachliche Mittel und können durch visuelle Mittel, wie Symbole, Formeln, Gleichungen, Grafiken und Abbildungen ergänzt sein. Fachtexte können mehr oder weniger von fachlichen Ausdrücken geprägt sein (vgl. Schmitt 2002: 61). Die Rechtssprache ist die einzige Fachsprache, die ebenfalls für Laien eingängig sein soll. Gerade die Nichtfachleute sollten die in Gesetzen formulierten Verhaltensanweisungen verstehen. Die Vorschriften sind so zu formulieren, dass die Betroffenen ihre Rechtslage erkennen. Dabei lässt sich sagen, dass das Recht und seine Sprache systemgebunden sind (vgl. Müller 2010: 33f.). Zum Teil wird angezweifelt, dass die Rechtssprache eine Fachsprache ist, da zentrale Rechtsausdrücke zugleich Wörter der Gemeinsprache sind und sich in ihrer sozial-regulativen Funktion an alle wenden (vgl. Pommer 2006: 20).

Des Weiteren wird die Rechtssprache in sechs Subkategorien gegliedert. Zu diesen Subkategorien gehören die Sprache des Gesetzgebers und der Rechtsprechung, die Verwaltungssprache, die Wirtschaftssprache sowie die Sprache der rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre. Diese unterschiedlichen Arten der Rechtssprache sind mit unterschiedlichen Textsortenkonventionen verbunden. Überdies sollte im Rahmen der Sprache der Rechtswissenschaft auch eine Sprache der Rechtsvergleichung definiert werden. In dieser Sprache können rechtsvergleichende Wertungen ausgedrückt werden (vgl. Pommer 2006: 20). Es soll noch erörtert werden, dass jedes Land seine eigene Rechtsordnung hat. Diese Rechtsordnung wird durch politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen konstruiert und bringt ihre eigene Rechtssprache innerhalb ihres einmaligen institutionellen Rahmens hervor (vgl. Griebel 2013: 134). Für die Rechtssprache ist somit nicht nur das rechtliche Handeln der JuristInnen bestimmend, sondern auch die Rechtsordnung als Bezugssystem. Diese kann national, supranational oder international sein und das macht die Besonderheit der Rechtssprache aus. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Rechtssprache immer an eine Rechtsordnung oder an ein Rechtssystem gebunden ist. Im deutschsprachigen Raum muss man zwischen mehreren deutschen Rechtssprachen unterscheiden, nämlich der deutschen Rechtssprache Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und Italiens (vgl. Wiesmann 2004: 19).

## **2.2. Besonderheiten der Rechtssprache**

Das Recht regelt alle Bereiche des Lebens und aus diesem Grund umfasst es neben einer begrenzten Anzahl von Fachtermini auch zahlreiche Ausdrücke der Gemeinsprache. Die enge Beziehung zwischen Rechtssprache und Gemeinsprache führt zu einigen Merkmalen der Rechtssprache (vgl. Pommer 2006: 22). Die Rechtssprache greift zwar auf die Vokabeln der Gemeinsprache zurück, jedoch sind beide Sprachsysteme partiell eigenständig. In der Rechtssprache werden zwei semantische Ebenen unterschieden, nämlich die Ebene des

terminologisierten Fachwortschatzes, welche die Fachausdrücke und Rechtsbegriffe umfasst, die allein den ExpertInnen bekannt sind und von ihnen verwendet werden und die Ebene der Gesetzessprache, die Ausdrücke enthält, die zwar von der Gemeinsprache stammen, aber durch eine fachliche Umformung mit einer anderen Bedeutung gebraucht werden (vgl. Luttermann 1999: 53f.).

Das Anliegen der Rechtssprache ist Objektivität, Klarheit, Ordnung und Stabilität der Rechtstermini und Rechtsbegriffe. Diese sollen sowohl für JuristInnen als auch für Nichtfachleute zugänglich sein (vgl. Stolze 1992: 176). Die RechtsübersetzerInnen müssen die Systemgebundenheit der Rechtstermini bedenken und versuchen übernationale Begriffe für die Erklärung der Inhalte des ausländischen Rechts zu finden (vgl. Pommer 2006: 23). Daher sind Kontext und Zweck der Übersetzung für die Entscheidung bei der Übersetzung von Rechtsbegriffen essentiell. Der Kontext und Zweck der Übersetzung erfordern neben der Frage nach der Funktion eines bestimmten Rechtsbegriffs auch eine Analyse der systematischen und strukturellen Einbettung des ausgangssprachlichen Begriffs (vgl. Griebel 2013: 209). Zuletzt ist noch auf die Institutionalität des Rechts und der Rechtssprache einzugehen. Das Spezifische der Rechtssprache als Fachsprache ist eben ihre Institutionalität, die aber nicht nur eine Frage rechtstheoretischer oder rechtlinguistischer Überlegungen ist, sondern als Wesensmerkmal der Rechtssprache ebenfalls ein wesentlicher Aspekt bei der Rechtsübersetzung, dessen Kenntnis für die Rezeption des ausgangssprachlichen Rechtstextes und die Übersetzungsqualität ausschlaggebend ist. Es wird rechtstheoretisch zwischen vier Dimensionen des Institutionenbegriffs unterschieden. Institution ist zunächst als das gesamte Recht zu verstehen. Weiters bilden das Fundament der *Institution Recht* die *Institutionen des Rechts*. Dabei sind rechtsetzende Institutionen: Parlamente und Recht ausübende und tradierende Institutionen als formale Organisationen – Gerichte, Staatsanwaltschaften, Verwaltungen sowie Anwälte und Notare als Personal. Überdies gibt es Rechtsinstitute oder Rechtsinstitutionen, wie Ehe, Familie, Eigentum, Vertrag und zuletzt sind mit den Rechtsinstituten die sozialen Institutionen verknüpft. In Bezug auf die Normtexte und deren juristische Anwendung ist von einer vollständigen institutionellen Durchformung der Rechtssprache und der Kommunikationsvorgänge innerhalb des Rechts auszugehen. Dabei bezieht sich die Institutionalität auf die SenderInnen als nicht individualisierbare TextverfasserInnen und auf die AdressatInnen von Normtexten, die institutionell definierte und legitimierte Instanzen sind. Die Semantik der normsprachlichen Wörter ist ebenfalls institutionalisiert und diese Wörter können nur aufgrund ihrer innerrechtlichen institutionellen Wissensrahmen interpretiert werden. Die Rechtstexte und die Kommunikation innerhalb des Rechts sind schließlich auf Normtexte zurückzuführen und aus diesem Grund erfolgt auch das Verstehen von Rechtssprache bzw. Rechtstexten in ihrer juristischen Dimension durch den Filter der Institutionalität (vgl. ebd.: 137ff.).

### **2.2.1. Polysemie**

Ein wesentliches Merkmal der juristischen Terminologie ist die besondere Beziehung der Rechtssprache zur Gemeinsprache. Die Sprache der JuristInnen stellt keine wirklich autonome Sprache dar. Dabei spielt die Problematik der Polysemie, sprich das Vorhandensein mehrerer Bedeutungen für ein und dasselbe Wort, eine wichtige Rolle. Die juristischen Termini sollten aufgrund der allgemeinen Notwendigkeit der Klarheit und der Genauigkeit der Rechtssprache eine genaue, präzise und definierte Bedeutung haben. Die Polysemie der juristischen Terminologie bezieht sich nicht nur auf ihr Verhältnis zur Gemeinsprache, sondern es gibt auch Termini, die selbst innerhalb der Rechtssprache mehrere Bedeutungen haben. Dabei ist zwischen externer und interner Polysemie zu unterscheiden. Externe Polysemie ergibt sich aus dem Vorhandensein mehrerer Bedeutungen eines Wortes in der Rechtssprache in der Gemeinsprache. Die juristische Terminologie umfasst alle Termini, die sowohl mindestens eine Bedeutung in der Gemeinsprache als auch mindestens eine rechtssprachliche Bedeutung haben. Dies führt zur Problematik der externen Polysemie. Aufgrund des Vorhandenseins mehrerer Bedeutungen eines Terminus in der Rechtssprache und der Gemeinsprache kommt es zu großen Schwierigkeiten und Gefahren bezüglich des Verständnisses der juristischen Terminologie für die Nichtfachleute und vor allem für die ÜbersetzerInnen (vgl. Schmidt-König 2005: 36ff.). Die interne Polysemie ergibt sich aus dem Vorhandensein mehrerer Bedeutungen eines Wortes innerhalb der Rechtssprache (vgl. ebd.: 49). Das folgende Beispiel veranschaulicht die interne Polysemie der deutschen Rechtssprache. Der Begriff Schuld bezeichnet im Strafrecht die Voraussetzung der Strafbarkeit einer Handlung und im Zivilrecht den Gegenstand der Beziehung zwischen Schuldner und einem Gläubiger. Es lässt sich dabei beobachten, dass die fachliche Verwendung des Ausdrucks erkannt werden muss, um letztendlich text- bzw. kontextabhängig eine innerjuristische Abgrenzung durchziehen zu können (vgl. Griebel 2013: 183ff.) Zuletzt soll betont werden, dass sich die ÜbersetzerInnen der Polysemie und der rechtsinstitutionellen Bedeutung der Begriffe bewusst sein müssen. Überdies müssen sie holistisch erweiterte juristische Wissensrahmen zu den Rechtsinstitutionen aufbauen und diese in Beziehung zu dem bestimmten Begriff in der anderen Rechtssprache bzw. Rechtsordnung setzen können (vgl. ebd.: 218).

### **2.2.2. Abstraktion**

Die Rechtssprache ist durch ihre Verbindlichkeit gekennzeichnet und dadurch unterscheidet sie sich von anderen Fachsprachen. Die Verbindlichkeit der Rechtssprache verlangt, dass ihr Inhalt ausreichend eindeutig und bestimmt ist und so von AdressatInnen verstanden werden kann. Das Prinzip der Eindeutigkeit findet seine Grenzen in der Polysemie und in der für die Verbindlichkeit erforderlichen Abstraktion der Rechtssprache. Es ist schwierig die Verständlichkeit und Eindeutigkeit gleichzeitig einhalten zu können. Die Rechtssprache wird

oft auf einer hohen Abstraktionsstufe gehalten, damit die Eindeutigkeit der Terminologie erreicht und mögliche Polysemie vermieden werden können. Der Rechtssprache wird im Allgemeinen eine schlechte Verständlichkeit vorgeworfen (vgl. Schmidt-König 2005: 57f.).

Sandrini unterscheidet zwischen vier Abstraktionsstufen. Die erste Stufe ist eine sehr hohe Abstraktionsstufe. Diese ist durch einen sehr hohen Anteil an Fachtermini und eine sehr strenge determinierte Syntax gekennzeichnet, beispielsweise Gesetzesinterpretation oder Gesetzeskommentare. Die zweite Stufe ist eine hohe Abstraktionsstufe, die über einen hohen Anteil an Fachtermini und eine strenge determinierte Syntax verfügt, beispielsweise Gesetzgebung, Dokumente oder Verträge. Die dritte Stufe, eine niedrige Abstraktionsstufe, ist durch einen hohen Anteil an Fachtermini und eine relativ ungebundene Syntax gekennzeichnet, beispielsweise Gesetzesanwendung. Die vierte und somit letzte Stufe ist eine sehr niedrige Abstraktionsstufe, die über natürliche Sprache mit einigen Fachtermini und ungebundene Syntax verfügt, beispielsweise Medienberichte zu Rechtsfragen oder Prozessen (vgl. Sandrini 1994: 10). Bei der Übersetzung eines abstrakten Begriffs wird nicht nur die Übertragung seiner Eigenschaft verlangt, sondern auch die Übertragung seines Anwendungsbereichs. Dabei soll betont werden, dass es sehr schwierig ist, einen parallelen abstrakten Begriff zu finden, der in der Zielsprache die gleiche Bedeutung wie der zu übersetzende Begriff aufweist (vgl. Schmidt-König 2005: 61).

### **2.2.3. Intertextualität**

Intertextualität ist eine Beziehung von Textinhalten, die aus verschiedenen Textsorten stammen. Allgemeine Rechtsbegriffe können mittels Verweisung auch in andere Gesetze übernommen werden. Bei der Übersetzung von Rechtstexten soll berücksichtigt werden, dass Rechtstexte nicht isoliert voneinander existieren, sondern ein Bestandteil einer Rechtsordnung sind (vgl. Pommer 2006: 25f.).

In Bezug auf einen Rechtsbegriff bzw. einen Normtext besteht die Verstehensleistung darin, über räumlich getrennte Textelemente hinweg Textrelationen, sprich intertextuelle Relationen, herzustellen. Die Textelemente können in unterschiedlichen Paragraphen eines Gesetzestextes, in diversen Gesetzeswerken oder auch in anderen Textsorten vorkommen (vgl. Griebel 2013: 150). Die juristischen Wissensrahmen ergeben sich unter anderem aus den Bezugnahmen auf andere Gesetzestexte, aber auch aus der Verweisteknik des Gesetzgebers. Mit der Hilfe der Verweisteknik kann der Bedeutungsrahmen eines Rechtsbegriffs auf unterschiedliche Regelungsbereiche ausgedehnt oder in seiner Bedeutung spezifiziert werden. Somit sind die einzelnen Inhalte innerhalb des Gesetzestextes weitgehend unselbständig und ergeben nur durch wechselseitige Zusammenfügung einen vollständigen Sinn. Die Vor- und Rückverweisungen zählen zu den sprach- und kulturspezifisch markierten

Textsortenkonventionen. Die Verweisungen in Rechtstexten erfüllen eine bedeutungskonstituierende Funktion. Dabei soll betont werden, dass die Verweisungen als primäre Form intertextueller Relation in Rechtstexten nicht nur ein bedeutendes Merkmal von Normtexten sind, sondern auch Quelle von Schwierigkeiten und Fehlern, die selbst dem Gesetzgeber nicht immer bewusst sind. Sie können für die juristischen Laien zu einer unschlagbaren Verständnishürde werden. Für juristische Texte, besonders für Urteilstexte, dient eine charakteristische Zitier- und Verweisungstechnik einer argumentativen Abkürzung juristischer Entscheidungsabläufe (vgl. ebd.: 145ff.).

### **3. Rechtsübersetzung**

Im Rahmen dieser Arbeit soll das Thema des translationsbezogenen Vergleichs am Beispiel der gerichtlichen Schriftstücke behandelt werden. Aus diesem Grund muss zunächst auf die Rechtsübersetzung und ihre Arten eingegangen werden.

Am Anfang ist hervorzuheben, dass die Übersetzung juristischer Texte anderen Regeln unterworfen ist als die Übersetzung anderer Textsorten, darunter fallen ebenfalls andere Fachtexte. Daher gilt die Rechtsübersetzung als eine der schwierigsten Typen der Übersetzung und stellt für die ÜbersetzerInnen eine große Herausforderung dar. Die Rechtsübersetzung bereitet vor allem den nicht volljuristisch qualifizierten ÜbersetzerInnen in der Übersetzerausbildung Schwierigkeiten. Rechtstexte stehen im Zusammenhang mit Rechtskulturen und sind meistens national geprägt, sprich sie sind an nationale Rechtsordnungen gebunden. Von den ÜbersetzerInnen wird ein Wissen über die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede sowohl auf der Makro- als auch Mikrostruktur verlangt (vgl. Wiesmann 2004: 1). Die Übersetzung von Rechtstexten bedeutet immer auch eine Notwendigkeit des Vergleichens. Diese Vergleichbarkeit kann zu Problemen bezüglich Adäquanz und Äquivalenz führen. Ein Fall der Unvergleichbarkeit liegt vor, wenn der zu vergleichende Begriff kein Äquivalent in der Zielrechtsordnung hat und es keine synonyme, systematische und funktionale Äquivalenz gibt. Die Unvergleichbarkeit führt daher zu doktrinellen, axiologischen und pragmatischen Problemen. Daher ist die Behauptung, dass die Rechtsübersetzung zu den schwierigsten Translationstypen gehört, vollkommen begründet (vgl. Pommer 2006: 37).

#### **3.1. Arten der Rechtsübersetzung**

Heutzutage steigt die Notwendigkeit der Rechtsübersetzung mit der wachsenden Zahl internationaler Kontakte. Aus diesem Grund entsteht die Notwendigkeit der Übersetzung von Rechtstexten auf allen Rechtsgebieten (vgl. Pommer 2006: 37). Weltweit werden Millionen

von Seiten jährlich in verschiedene Sprachen übersetzt und selbst, wenn die Rechtsübersetzung einen eher kleinen Teil ausmacht, werden trotzdem sehr viele Texte übersetzt. Die Rechtsübersetzung ist aufgrund der Bedeutung des Rechts und des Wissens über andere Rechtsordnungen und fremde Rechtskulturen wichtiger zu erachten als andere Translationstypen. Die Rechtsübersetzung fällt in diversen Bereichen an. Sie findet unter anderem im gesamten Bereich des nationalen Rechts in Staaten mit mehreren Rechtssprachen, des supranationalen Rechts besonders in der EU und des internationalen Rechts statt (vgl. Wiesmann 2004: 66f.).

Des Weiteren werden zwei Arten der Rechtsübersetzung, nämlich interlinguale und intralinguale Übersetzung, dargestellt.

### **3.1.1. Interlinguale Übersetzung**

In der modernen Übersetzungstheorie unterscheidet man in Anlehnung an Roman Jakobson meist zwischen interlingualer Übersetzung, sprich Übersetzung von einer Sprache in die andere, und intralingualer Übersetzung, sprich Übersetzung derselben Sprachen (vgl. Schreiber 1993: 24). Interlinguale, sprich die zwischensprachliche Übersetzung der rechtlichen Texte ist die Übertragung juristischer Inhalte bzw. Botschaften von einer Sprache in eine andere. Dabei werden die zugrunde liegenden Rechtsordnungen und kulturspezifischen Denkmuster beachtet (vgl. Pommer 2006: 37f.).

Für die Rechtsübersetzung bedeutet es, „daß nicht von einer Sprache in eine andere Sprache übersetzt wird, sondern immer von der Sprache einer bestimmten Rechtsordnung in die Sprache der zweiten bestimmten Rechtsordnung“ (Pommer 2006: 38). Die weit verbreitete Behauptung, dass die Substitution eines bestimmten Rechtsterminus einer Einzelsprache durch einen anderen einzelsprachlichen Rechtsterminus genüge, ist aus diesem Grund unzutreffend. Nach Pommer ist Übersetzen ein multidimensionaler Vorgang, bei dem eine vielseitige Verknüpfung sprachlichen, sachlichen und kulturellen Wissens unerlässlich ist, um nicht nur rechtssprachliche Bezeichnungen, sondern auch entsprechende Rechtsordnungen und kulturspezifische Denkmuster zu übertragen (ebd.: 38). Bei der Rechtsübersetzung ist die Tatsache wichtig, dass diese Translationsart eine besondere ist und diese Theorie der Rechtsübersetzung aufgrund der komplexen Funktionsweise des Rechts nicht eine rein linguistische ist (vgl. Wiesmann 2004: 71). Die Regelungsinhalte stehen bei der interlingualen Rechtsübersetzung vielmehr im Vordergrund. Die Präzision der juristischen Aussage ist viel wichtiger als die Eleganz des sprachlichen Ausdrucks und daher sind die Möglichkeiten einer stilistischen Gestaltung beschränkt. Überdies soll eine gesonderte Situation erwähnt werden, wenn nämlich mehrere Rechtsordnungen dieselbe Sprache verwenden. So müssen sich die ÜbersetzerInnen bewusst für eine dieser Rechtssprachen entscheiden. Diese Entscheidung ist

von der intendierten Leserschaft abhängig. Dabei soll betont werden, dass diese Entscheidung für eine bestimmte Rechtsordnung oft besonders schwierig ist, wenn es sich um sog. Weltsprachen wie Englisch, Französisch und Spanisch handelt. Die ÜbersetzerInnen werden in vielen Fällen ihre intendierten LeserInnen nicht kennen, oder noch schlimmer, die JuristInnen kämen in Frage, welche die Zielsprache verstehen können. Den ÜbersetzerInnen muss bewusst sein, dass nicht allen potenziellen LeserInnen jedes Detail der Rechtsterminologie im bestimmten Zielrechtssystem bekannt ist (vgl. Pommer 2006: 38). Des Weiteren soll betont werden, dass

„die genaue Betrachtung gewisser Problemstellungen bei der Übersetzung von Rechtstexten als interlinguale Übersetzung einer Rechtssprache in eine andere, zu einem besseren Verständnis klassischer Fragen der juristischen Interpretation als eine Art intralingualer „Übersetzung“ von Rechtssprachen innerhalb einer Sprache führen [kann]“ (ebd.: 38f.).

Dieser Tatsache sind sich JuristInnen nicht bewusst, während ÜbersetzerInnen von Rechtstexten, selbst wenn sie keine JuristInnen sind, diesem Standpunkt immer mehr Bedeutung beimessen (vgl. ebd.: 39). Bei der interlingualen Übersetzung ist die Verknüpfung von Wissen, sprachlicher, sachlicher sowie kultureller Kompetenz notwendig. Die Übersetzung von Rechtstexten ist als eine Sprach- und Rechtsfindung sowie als eine vielseitige Kulturarbeit zu verstehen, weil nicht nur rechtssprachliche Ausdrücke übersetzt werden, sondern auch eine zugrunde liegende Rechtsordnung sowie ein kulturgebundenes Denkmuster (vgl. Luttermann 1999<sup>1</sup>: 56f.).

Einen Sonderfall stellen hier mehrsprachige Rechtssysteme dar, die in mehrsprachigen Staaten oder Staatengemeinschaften, beispielsweise Belgien, Kanada oder Finnland, vorkommen. In diesem Fall besteht eine einzige Rechtsordnung in zwei oder sogar mehreren National- bzw. Amtssprachen, was ebenfalls bedeutet, dass eine Kommunikationsgesellschaft aus zwei oder mehreren Sprachgemeinschaften besteht. In einer solchen Situation übersetzt man für alle im Anwendungsgebiet des Rechtssystems lebenden Personen. In einem mehrsprachigen Rechtssystem gelten diese Personen als gleichberechtigt, was unter Umständen bei widersprüchlichen Übersetzungen schwierige Gesetzesinterpretationsprobleme verursachen kann. Das Übersetzen von Recht in einem mehrsprachigen Rechtssystem führt hingegen zu keinen Problemen der Rechtsvergleichung. Im Übrigen werden auf regionaler Ebene Übersetzungen für regional anerkannte Sprachen verfasst, in die mindestens die Gesamtheit der Gesetze übersetzt wird und das bedeutet, dass alle Rechtssysteme betroffen sind. Außerdem werden juristische Texte für die am Rechtsverkehr teilnehmenden Personen angefertigt, wenn eine Rechtshandlung die Grenzen des Rechts- und des Sprachsystems überschreitet. Dabei handelt es sich vor allem um Verträge. Wenn es sich um juristische Übersetzungen zu kognitiven Zwecken handelt, so werden sie meist für WissenschaftlerInnen oder Personen, die am ausländischen Recht interessiert sind, aber auch für die Gesetzgeber

oder die zuständigen Regierungsstellen, angefertigt (vgl. Pommer 2006: 39).

### **3.1.2. Intralinguale Übersetzung**

In den meisten übersetzungstheoretischen Ansätzen wird die intralinguale Übersetzung als Sonderfall behandelt bzw. nicht zur Übersetzung im eigentlichen Sinn gerechnet (vgl. Schreiber 1993: 24). In diesem Fall handelt es sich um eine Art *Übersetzung*, die innerhalb einer Sprache erfolgt. So eine Art ist erforderlich, wenn regional unterschiedliche Bezeichnungen üblich sind und rechtliche Fachtermini formell und/oder materiell voneinander abweichen. In solchen Fällen kommt eine sog. inner- oder intralinguale Übersetzung zum Einsatz (vgl. Pommer 2006: 40). Schreiber weist darauf hin, dass man das Übersetzen „zwischen historischen Stufen derselben Sprache“ vom Übersetzen „innerhalb derselben Sprachstufe“ einer Sprache – im Prinzip zwischen zwei Sprachvarietäten – unterscheiden kann. Es ist jedoch schwierig festzustellen, wann man von verschiedenen Sprachstufen bzw. Sprachvarietäten sprechen kann (vgl. Schreiber 1993: 24).

Die intralinguale Übersetzung von Rechtstexten kommt vor, wenn zwei oder mehrere Rechtsordnungen vorliegen, die in der gleichen Sprache fungieren. Das Hauptproblem besteht somit in den diversen Rechtsquellen. Der Schwierigkeitsgrad bei juristischen Übersetzungen hängt von einem bestimmten Rechtsgebiet ab und kann somit sehr unterschiedlich sein. Die Rechtsübersetzungen in den Bereichen, wo nationale oder lokale Eigenheiten ersichtlich sind, beispielsweise bei Gerichts- und Verwaltungsorganisationen oder Erb- und Familienrecht, Beistrich erweist sich schwieriger als in den Bereichen, die für den interlokalen, interregionalen oder internationalen Austausch bestimmt sind, z.B. im Bereich des Handelsrechts (vgl. Pommer 2006: 40).

Für diese Arbeit ist nur die interlinguale Rechtsübersetzung relevant und somit ist hier das Rechtsübersetzen und Übersetzen von Rechtstexten als interlinguale Rechtsübersetzung zu betrachten.

## **3.2. Kulturgebundenheit der Rechtsübersetzung**

In diesem Kapitel wird auf die kulturellen Aspekte der Rechtsübersetzung eingegangen. Zunächst soll die Definition von Kultur präsentiert werden. Kultur wird definiert als:

„die Gesamtheit der Normen, Konventionen und Meinungen, nach denen sich das Verhalten der Mitglieder einer Gesellschaft richtet, und die Gesamtheit der Resultate aus diesem Verhalten (also z.B. der architektonischen Bauten, der universitären Einrichtungen usw. usw.)“ (Vermeer 1990<sup>2</sup>: 9).

Dabei ist hervorzuheben, dass unter den Kulturbegriff auch Gesetze als fremdbestimmte Normen und die Sitten, Gebräuche und Konventionen, die von der Mehrheit der Betroffenen entwickelt wurden, sowie Wertvorstellungen der Einzelnen, fallen. Somit stellt Recht ein bedeutendes Element der Kultur dar (vgl. Pommer 2006: 41). Die Kultur wird in ähnlicher Weise wie das Recht durch eine Gruppe von Menschen und die ihnen gemeinsamen Eigenschaften bestimmt. Recht ist ein integrativer Bestandteil der Kultur und nicht nur durch deduktive Überlegungen, sondern gleichermaßen durch eine jahrtausendelange Kultur- und Rechtsgeschichte bestimmt. Dabei ist es wichtig hervorzuheben, dass Kultur meistens durch eine gemeinsame Sprache gekennzeichnet ist, beispielsweise der deutschsprachige Kulturraum. Das Recht umfasst Rechtsordnungen, die unabhängig von einer bestimmten Rechtssprache durch politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen konstruiert werden. Rechtsordnungen als kulturelle Einheiten setzen nicht nur eigenständige rechtliche Inhalte und Rechtsvorschriften, sondern auch eine eigene Tradition der sprachlichen Expansion dieser Inhalte sowie der Kommunikation über diese Rechtsinhalte voraus. Dies bezieht sich vor allem auf die Schriftlichkeit des Rechts, die in verschiedenen Kulturen sehr unterschiedlich ausgesprochen ist, aber auch auf die Form der schriftlichen Fixierung des Rechts, die Textsortenkonventionen sowie die Unterschiedlichkeit der gebrauchten Terminologie (vgl. Sandrini 1999: 9f.). Dabei lässt sich beobachten, dass das Verständnis der betreffenden Kultur für das Verstehen der sich von ihrer bedienten Terminologie gewöhnlich unverzichtbar ist. Diese Tatsache spielt eine wesentliche Rolle bei der Rechtsübersetzung, da die Wahl der Terminologie von den ÜbersetzerInnen immer bewusst getroffen werden muss (vgl. Stolze 2010: 14).

Die Übersetzung von Recht, wenn es sich um rechtsgebundene Texte handelt, bedeutet „die Übertragung und Vermittlung von Rechtsvorschriften bzw. Rechtsinhalten und im weitesten Sinn von rechtlicher Information“ (Pommer 2006: 41). Die Rechtsübersetzung stellt damit eine „Sondersorte kulturellen Transfers“ dar, wenn rechtliche Inhalte einer bestimmten Rechtsordnung und somit einer Kulturgemeinschaft zur Anwendung in einer anderen Rechtsordnung übertragen werden. Die Übersetzung von Rechtstexten ist somit ein Informationsangebot in einer Zielrechtssprache und einer Zielrechtsordnung über ein Informationsangebot aus einer Ausgangsrechtssprache und einer Ausgangsrechtsordnung, wobei dies nur dann zutrifft, wenn die Übersetzung zwischen zwei Rechtsordnungen stattfindet, weil im Falle mehrsprachiger Rechtsordnungen innerhalb des Rahmens einer Rechtsordnung übersetzt wird. Der Zieltext steht dabei meist gleichwertig neben dem Ausgangstext und funktioniert als vollwertiger Rechtstext in einer bestimmten bzw. den anderen Rechtssprachen (vgl. ebd.: 41f.).

Beim Übersetzen steht der Ausgangstext aufgrund der engen Verbindung der Rechtstexte mit ihrem kulturellen Umfeld stärker im Mittelpunkt als bei anderen Textsorten. Bei der

Übersetzung von Rechtstexten ist es besonders wichtig, dass sie auf eine Wirkungserkenntnis im Empfängerhorizont abzielt. Die Übersetzung dokumentiert den Zweck und die Funktion des Textes im Bereich der Ausgangssprache für den Bereich der Zielsprache (vgl. Müller 2010: 33). Es lässt sich hervorheben, dass ÜbersetzerInnen die Begriffe des fremden Rechts zu Bildern machen und sie dann in der Zielsprache beschreiben sollten, sprich sie sollten Bilder übersetzen (vgl. Großfeld 1996: 121).

Da Ausgangssprache und Zielsprache bei der Rechtsübersetzung meistens aus zwei kategorisch verschiedenen Soziokulturen stammen, ist auch jeder Text ein Teil dieser Soziokultur, die über die Kommunikationsform entscheidet. Jeder Text ist mit diesem soziokulturellen Hintergrund verbunden. In diesem Zusammenhang kann die Frage gestellt werden, ob in diesem Fall überhaupt noch von einer „äquivalenten“ Translation die Rede sein kann (vgl. Pommer 2006: 42).

Zuletzt soll noch auf einen anderen kulturellen Aspekt der Rechtsübersetzung eingegangen werden. Die Übersetzung eines Rechtstextes wird zwar von LeserInnen, die durch ihre Rechtskultur geprägt sind, angenommen, jedoch ist sie eine Übersetzung in eine Sprache und nicht in ein Rechtssystem. Diese Sprache stellt im Rechtsbereich die Ausdrucksmittel zur Verfügung, die zwar aufgrund der Rechtsentwicklung ebenfalls kulturell geprägt sind, jedoch in ihren Anwendungsmöglichkeiten nicht auf diese Kultur beschränkt sind, sondern ebenfalls zu Informationen über kulturfremde Sachverhalte herangezogen werden können (vgl. ebd.: 42).

### **3.3. Übersetzbarkeit der Rechtstexte**

In diesem Kapitel wird der Frage nachgegangen, ob Rechtstexte überhaupt übersetzbar sind. Die Übersetzbarkeit von Rechtstexten ist aufgrund von Diskussionen um die Äquivalenz beim Übersetzen von SprachwissenschaftlerInnen verneint worden. In der Zukunft werden immer wieder zwischen Sprach- und RechtswissenschaftlerInnen diesbezüglich Zweifel aufkommen (vgl. Müller 2010: 40). Nach Humboldt gibt es in allen Sprachen ein vergleichbares Ausdruckspotenzial und aus diesem Grund kann von einer potenziellen Übersetzbarkeit gesprochen werden. Im Gegensatz zur Theorie der Unmöglichkeit der Übersetzung, auf die im weiteren Kapitel eingegangen wird, werden heutzutage die Thesen der prinzipiellen und der relativen Übersetzbarkeit vertreten. Die relative Übersetzbarkeit betrifft die unübersetzbaren kulturgebundenen Bezeichnungen, die häufig als Beweis der Unübersetzbarkeit angeführt werden. Sie kommen jedoch kaum isoliert vor, sondern hängen meistens mit dem Text zusammen. Somit ergibt sich die Möglichkeit des Verstehens eines bestimmten Wortes aus dem Textzusammenhang und das Verstehen eines Textes ist nie absolut, sondern relativ und deshalb veränderlich. Die These von der prinzipiellen

Übersetzbarkeit bezieht sich darauf, dass die menschlichen Sprachen flexibel und dynamisch sind. Demzufolge kann alles, was gemeint werden kann, in jeder Sprache ausgesprochen werden (vgl. Schmidt-König 2005: 211).

Somit ist die Frage der Übersetzbarkeit der Rechtstexte sehr komplex und herausfordernd. Bei der Übersetzung der Rechtstexte können verschiedene Probleme vorkommen, die unmittelbar oder mittelbar mit der Übersetzbarkeit in Zusammenhang stehen (vgl. Pommer 2006: 43). Eine dieser Schwierigkeiten kommt vor, wenn für die Zielsprache eine andere Rechtsordnung gilt als für die Ausgangssprache oder die AdressatInnen der Zielsprache aus einer anderen Rechtsordnung kommen. Im Kontext der Übersetzbarkeit spielt die Verwandtschaft der Rechtskreise und Rechtsfamilien eine wesentliche Rolle. Sie steht nämlich im direkten Verhältnis zur Verwandtschaft der Rechtsordnungen. Wenn beide Rechtsordnungen demselben Rechtskreis angehören, so können die Rechtsinhalte ziemlich ähnlich sein. Bei unterschiedlichen Rechtskreisen haben Tradition und Rechtsauffassung einen Einfluss auf die Übersetzbarkeit, da sie zu völlig verschiedenen Rechtslösungen führen können (vgl. Sandrini 1999: 17).

Von einer Übersetzbarkeit von Rechtstexten ist generell auszugehen, wenn eine Übersetzung als ein „Informationsangebot in einer Zielkultur und deren Sprache über ein Informationsangebot aus einer Ausgangskultur und deren Sprache“ (Reiß/Vermeer 1984: 105) verstanden wird. An dieser Stelle kann die Frage gestellt werden, ob es in diesem Zusammenhang möglich ist, Recht nicht nur von einer Sprache in eine andere, sondern auch von einem Rechtssystem in ein anderes unter Beibehaltung derselben Bedeutung der übersetzten Rechtssätzen zu übersetzen. Die Organisation des Gemeinwesens in einer Gesellschaft zeigt sich durch ihre Rechtsregeln, die Wertvorstellungen reflektieren. Diese dem Rechtssystem zugrundeliegenden Wertvorstellungen sind einem historischen Wandel unterworfen. Aus diesem Grund ist die Übersetzung juristischer Regeln nicht die Übersetzung von Worten und Vorstellungen, sondern schlicht der Import von fremden Methoden zu Gesellschaftsorganisationen. Diese Methoden müssten anhand von sprachlichen Mitteln auch in anderen Organisationen der Gesellschaft erklärt werden können. Dabei ist zu betonen, dass der interdisziplinäre Zugang von Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung sehr bedeutend ist. Überdies ist auf die Tatsache einzugehen, dass die ÜbersetzerInnen bei der Notwendigkeit neben der eigentlichen Übersetzungsarbeit auch als BrückenschlägerInnen zwischen den divergierenden Rechtsvorstellungen fungieren und einen Kommentar zur Übersetzung entwerfen müssen. In solchen Fällen können die ÜbersetzerInnen die ausgangssprachlichen Rechtsausdrücke gebrauchen, jedoch sollten sie zugleich wenigsten in Form einer erklärenden Anmerkung auf die Unterschiede zwischen den ausgangs- und zielsprachlichen Ausdrücken hinweisen (vgl. Pommer 2006: 43f.).

Zuletzt soll betont werden, dass beim Übersetzen juristischer Texte drei Hauptschwierigkeiten vorkommen. Zu diesen zählen die Auslegung des individuellen Sinns des Ausgangstextes, der Umgang mit Standardformeln und die Übersetzung von rechtsförmigen Begriffen (vgl. Stolze 1992: 177).

### **3.3.1. Unübersetzbarkeit**

Das Thema der Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit der Übersetzung wird im juristischen Bereich diskutiert und die Frage diesbezüglich wird in der Literatur nicht einheitlich gestellt (vgl. Schmidt- König 2005: 212). Die Unübersetzbarkeit der Rechtstexte stellt relativ häufig eine der größten Herausforderung dar. Mit diesem Thema sind die ÜbersetzerInnen konfrontiert. Aufgrund von zahlreichen und wesentlichen Problemen, die bei einer Übersetzung im Bestreben eine Übersetzungsäquivalenz zu erzielen, vorkommen können, entwickelte J.C. Catford die sog. Theorie der Unübersetzbarkeit, anders Nichtübersetzbarkeit. In seiner Theorie wird zwischen zwei Arten der Unübersetzbarkeit unterschieden, nämlich der linguistischen und der kulturellen Unübersetzbarkeit. Die linguistische Unübersetzbarkeit liegt vor, wenn in der Zielsprache kein lexikalisches oder syntaktisches Äquivalent für einen in der Ausgangssprache enthaltenen Fachausdruck besteht. In solchen Fällen ist jedoch nur von der relativen Unübersetzbarkeit die Rede, die durch Umschreibungen bewältigt werden muss (vgl. Pommer 2006: 44). Da ausschließlich die Ausdrucksinstrumente in der Zielsprache fehlen, stellt somit die linguistische Unübersetzbarkeit kein großes Problem dar, da dieses Problem durch Umschreibungen überwunden wird. Im Anschluss an die prinzipielle Übersetzbarkeit soll folglich die linguistische Unübersetzbarkeit nicht angenommen werden (vgl. Schmidt- König 2005: 212f.).

Die kulturelle Unübersetzbarkeit ist andererseits dem Umstand zuzuschreiben, dass in der zielsprachlichen Kultur ein entsprechendes, in der Ausgangssprache bestehendes, Objekt fehlt (vgl. Pommer 2006: 44). Wenn also die linguistische Unübersetzbarkeit nicht mit Hilfe einer Umschreibung bewältigt werden kann, dann fehlt nicht nur ein Terminus, sondern es handelt sich um einen kulturellen Unterschied. Die kulturelle oder rechtskulturelle Unübersetzbarkeit stellt die ausschlaggebendste Art der Unmöglichkeit der juristischen Übersetzung dar. Der Grund dafür ist nicht nur ihre Schwierigkeit, sondern auch ihre Häufigkeit. Eine solche Unübersetzbarkeit kommt vor, wenn im Zielrechtssystem ein entsprechendes, im Ausgangsrechtssystem bestehendes Rechtsinstitut nicht vorhanden ist (vgl. Schmidt-König 2005: 213). Dabei sind Gerichtsbezeichnungen und Verfahrensaspekte besonders problematisch. In Fällen der linguistischen und der rechtskulturellen Unübersetzbarkeit ist die Herstellung einer vollständigen, absoluten Äquivalenz zwischen dem Ausgangs- und Zieltext sehr problematisch und bereitet den ÜbersetzerInnen deshalb große Schwierigkeiten (vgl. Pommer 2006: 44). Aufgrund fehlender vollständiger Äquivalenz könnte man behaupten, dass

die juristische Übersetzung eine unmögliche Aufgabe ist. Nach einer solchen Schlussfolgerung könnten die ÜbersetzerInnen aufgeben und ein bestimmtes Rechtsinstitut in der Ausgangssprache als unübersetzbar annehmen, weil sie kein passendes Äquivalent im Rechtssystem der Zielsprache finden. Interessanter dabei ist die Frage der Genauigkeit. Wenn der Gegenstand, der in der Ausgangssprache ausgedrückt wird, in der Zielsprache mit ausreichender Genauigkeit benannt werden kann, so erfolgt die Unmöglichkeit der Übersetzung ausschließlich, wenn ein Ausgangsinstitut nicht in der Zielsprache ausgedrückt werden kann. Von einer rechtskulturellen Unübersetzbarkeit ist die Rede, wenn der Ausgangsausdruck den JuristInnen anhand der Zielsprache des Zielrechtssystems nicht richtig erklärt werden kann. In diesem Fall liegen die Grenzen des Übersetzens in den Grenzen des Verstehens. Überdies spielt die Relevanz des Rechtskreises eine wesentliche Rolle. Es lässt sich beobachten, „dass je weiter das Ausgangs- und das Zielrechtssystem auseinander liegen, umso deutlicher die Unübersetzbarkeit wird“ (Schmidt-König 2005: 216).

Überdies soll betont werden, dass das Verstehen eines bestimmten Begriffes schließlich auch vom Textzusammenhang abhängt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Systemgebundenheit der juristischen Terminologie zwar zur Unmöglichkeit des Bestehens einer vollständigen Äquivalenz führt, jedoch nicht zur Unmöglichkeit des juristischen Übersetzens im Allgemeinen. Die Grenzen des Übersetzens spiegeln sich in den Grenzen des Verständnisses des Übersetzungsvorschlags wider. Dennoch wäre es unrealistisch von ausländischen LeserInnen das gleiche Verständnis wie von den „AusgangsleserInnen“ zu erwarten (vgl. ebd.: 213ff.).

### **3.3.2. Adäquanz**

Pommer (2006:44) bezeichnet Adäquanz d.h. Angemessenheit als „eine Größe, die im Zusammenhang mit einem Tun gesehen werden muß“. Der ausschlaggebende Faktor ist der Zweck einer Übersetzung und aus diesem Grund müssen die Entscheidungen der ÜbersetzerInnen diesem Zweck angemessen sein. Somit ist die Adäquatheit „eine Mittel-Zweck-Relation und beschreibt die zielorientierte Handlung der Sprachzeichenwahl im Hinblick auf einen mit der Übersetzung verfolgten Zweck“ (Pommer 2006: 44f.). Dabei soll betont werden, dass sich die adäquate Sprachzeichenwahl nicht auf isolierte Worte, Grammatik oder Stilistik bezieht, sondern auch auf den sprachlichen Makrotext, den inneren und äußeren Situationskontext, die soziokulturelle Einbettung des bestimmten Textes und die Funktion des gesamten Textes in der Kommunikationssituation (vgl. ebd.: 45).

Überdies ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass man zwischen formaler und dynamischer Adäquanz unterscheidet. Die formale Adäquanz wird als die lexikalische Übereinstimmung verstanden. Als dynamische Adäquanz ist die Adäquanz der textuellen Sinnwirkung sowohl in

der Ausgangs- als auch in der Zielsprache zu verstehen (vgl. Srubar 2009: 156).

### **3.3.3. Probleme der Äquivalenz**

Äquivalenz ist nach Pommer (2006: 45) „die Gleichwertigkeit im Sinn einer Beziehung von Ausgangs- und Zielprodukt und zwar die Relation der Gleichwertigkeit von Sprachzeichen in jeweils zwei Sprachen“. Als Textäquivalenz wird die Gleichwertigkeitsrelation von Sprachzeichen eines Textes in zwei verschiedenen Sprachgemeinschaften bezeichnet (vgl. ebd.: 45). Mit anderen Worten heißt das, dass die Zielbezeichnung nicht die gleiche Bezeichnung wie die Ausgangsbezeichnung sein muss. Eine vollständige Identität bzw. Invarianz zweier Begriffe aus zwei Sprachen ist unrealistisch, weil man dies nur durch eine Kopie erreichen könnte. Da Übersetzung als Wechsel der Sprache und Kommunikationsgemeinschaft verstanden wird, ist eine absolute Gleichheit von unterschiedlichen Bezeichnungen aus zwei Ländern unmöglich. Eine eindeutige Identität kann allein aufgrund des jeweiligen Kultur- und Sprachgefüges nicht erreicht werden. Daher trifft diese Erkenntnis uneingeschränkt auf die juristische Übersetzung zu (vgl. Schmidt-König 2005: 148). Darüber hinaus ist die folgende Darstellung in Bezug auf die Terminologie bedeutsam: „Zwei Termini sind grundsätzlich dann als äquivalent zu betrachten, wenn sie in sämtlichen Begriffsmerkmalen übereinstimmen, d.h. wenn begriffliche Identität vorliegt“ (Arntz/Picht/Mayer 2004: 152). Dementsprechend wird die Äquivalenz als eine Übereinstimmung bzw. Identität der Merkmale der Begriffe angesehen. An erster Stelle müssen die Merkmale des Ausgangsbegriffs einzeln untersucht werden. Anschließend werden die Übersetzungsvorschläge in ihre begrifflichen Merkmale unterteilt und analysiert. Erst dann kann die Äquivalenz geprüft werden. Diese Prüfung erfolgt durch einen Vergleich der einzelnen Bestandteile der Begriffe (vgl. Schmidt-König 2005: 148f.). Somit ist die Äquivalenz in der Terminologie im Allgemeinen eine Übereinstimmung der Begriffe. Bei der Terminologie der Rechtssprache im Unterschied zur Terminologie anderer Fachsprachen liegt eine völlige begriffliche Übereinstimmung nur beim Bezug auf ein und dieselbe Rechtsordnung vor (vgl. Wiesmann 2004: 233). Probleme mit der Äquivalenz hängen eng mit dem Präzisionsgrad der bestimmten Sprachen und ihrer Übereinstimmung zusammen. Selbst wenn die Kontextualität die Polysemie eliminiert, besteht weiterhin die Ungewissheit bzw. Unklarheit bestimmter Ausdrücke. In der Rechtssprache kommen drei Arten von Kontext vor, die einen Einfluss auf die Bedeutung dieser Ausdrücke haben, nämlich der linguistische, systematische und funktionale Kontext (vgl. Pommer 2006: 45).

Die ÜbersetzerInnen juristischer Terminologie müssen mittels Rechtsvergleichung für eine Bezeichnung aus der Ausgangsrechtssprache ein Äquivalent in der Zielrechtsordnung finden. Diese Aufgabe ist jedoch nicht einfach, da eine völlige Äquivalenz wegen der Systemgebundenheit juristischer Begriffe nur dann möglich ist, wenn sich sowohl die

Ausgangssprache als auch die Zielsprache auf dasselbe Rechtssystem beziehen. Dies kommt nur vor, wenn innerhalb eines zwei- oder mehrsprachigen Rechtssystem übersetzt wird. Wenn dies nicht der Fall ist, scheint die Suche nach einer völligen Äquivalenz problematisch zu sein. Trotz dieser Tatsache werden bestimmte sich auf unterschiedliche Rechtssysteme beziehende Bezeichnungen in der Übersetzungspraxis gewöhnlich als Äquivalenten angesehen (vgl. de Groot 1999<sup>1</sup>: 20f.). An dieser Stelle lässt sich sagen, dass die Systemgebundenheit der juristischen Terminologie zwar zur Unmöglichkeit des Bestehens einer vollständigen Äquivalenz führt, jedoch nicht zur Unmöglichkeit des juristischen Übersetzens im Allgemeinen. Die Grenzen des Übersetzens spiegeln sich in den Grenzen des Verständnisses des Übersetzungsvorschlags wider (vgl. Schmidt-König 2005: 216f.).

Überdies soll noch auf die Übersetzungsäquivalenz eingegangen werden. Unter dem Begriff der *Übersetzungsäquivalenz* wird das Problem der *wörtlichen oder sinngemäßen Übersetzung* behandelt. In der Linguistik wird *zwischen formeller Übereinstimmung*, sprich *formeller Äquivalenz* und *dynamischer Äquivalenz*, sprich *dynamischer Gleichwertigkeit* unterschieden. Im Falle formeller Äquivalenz wird bei ausgangssprachlicher Orientierung die Treue der Übersetzung zum Original angestrebt. Bei dynamischer Äquivalenz wird hingegen bei zielsprachlicher Gerichtetheit prinzipiell die Bedeutungsgleichheit der Wirkungen der Übersetzung und des Originals angezielt. Das ausgangssprachlich orientierte Übersetzungskonzept wird nach Newmark „semantic translation“ und das zielsprachlich orientierte hingegen „communicative translation“ genannt. Die semantische Übersetzung stellt die AutorInnen in den Mittelpunkt und die kommunikative Übersetzung legt den Schwerpunkt auf die LeserInnen. Heutzutage wird die präsentierte Dichtonomie zwischen formeller Übereinstimmung und dynamischer Gleichwertigkeit durch eine relativistische, subjektive und funktionale Methode zu überwinden versucht. Diese Methode sucht die Lösung im Kontext, dh. mithilfe der Rahmenbedingungen einer bestimmten Übersetzungssituation. Eine Übersetzung mit gleichzeitiger Äquivalenz auf allen Textebenen ist aus diversen Gründen eine Abstraktion. Aus diesem Grund ist ein Kompromiss zwischen den verschiedenen Äquivalenzforderungen unerlässlich (vgl. Pommer 2006: 45f.).

Zuletzt soll noch auf die Äquivalenzkriterien eingegangen werden. Die Aufstellung von Äquivalenzkriterien für die Textübersetzung wird von zwei Prinzipien bestimmt und zwar vom Prinzip der Selektion und vom Prinzip der Hierarchisierung. Das erste Prinzip besteht darin, dass die ÜbersetzerInnen bei der Ausgangstextanalyse die für den bestimmten Text merkmalshaften Elemente eruieren. Das zweite Prinzip hingegen bezieht sich auf die Vorrangigkeit beizubehaltender Elemente, wenn nicht alle von ihnen zugleich äquivalent in der Zielsprache gehalten werden können. Die Funktion der einzelnen Textelemente in ihrem Beitrag zum Sinn des Gesamttextes und die Funktion des Textes selbst im Kommunikationsgeschehen sind dabei wesentliche Gesichtspunkte. Rechtliche Äquivalente

müssen nicht notwendig der systematischen und funktionalen Äquivalenz der Vergleichsbezeichnungen entsprechen. Aus diesem Grund ist es für die ÜbersetzerInnen nicht ausreichend, bei der Suche nach Äquivalenten den nächstverwandten Begriff in Ausgangs- und Zieltext zu finden. Überdies müssen die ÜbersetzerInnen auch strukturelle Ähnlichkeiten und Unterschiede feststellen und, wenn möglich, etwaige konzeptuelle Unterschiede ausgleichen. Dies kann durch die Vermeidung der Verwendung technischer und anderer kulturgebundener Begriffe, für die es kein nahes Äquivalent in anderen Rechtsordnungen gibt, erreicht werden. Stattdessen können deskriptive Paraphrasen verwendet werden. Äquivalenz zwischen Ausgangs- und Zieltext kann auf diversen Ebenen eines Textes als Kommunikationsmittel vorkommen. Aufgrund der Verschiedenheit der Sprache und der soziokulturellen Einbettung der Kommunikation können die einzelnen Elemente auf den verschiedenen Ebenen in den meisten Fällen nicht alle zugleich äquivalent gehalten werden. Die ÜbersetzerInnen müssen daher feststellen, welche Elemente des Ausgangstextes für einen konkreten Fall relevant sind, und in welcher Reihenfolge sie die Beachtung der Merkmale vordringlich finden (Prinzip der Hierarchisierung). Dies hängt mit der Entscheidung der ÜbersetzerInnen zusammen, in welchen Fällen sie auf eine äquivalente Wiedergabe eines bestimmten Merkmals verzichten wollen oder müssen, in welchen Fällen sie Kompensationen – versetze Äquivalente und in welchen Fällen sie die Reproduktion eines entsprechenden Elements aussuchen wollen oder müssen, um für den Zieltext insgesamt Äquivalenz zu erzielen. Bei solchen Entscheidungen, bei denen die Funktion einzelner Elemente im Gesamttext immer zu beachten ist, sind der sprachliche Kontext, der Situationskontext, die sozio-kulturelle Einbettung des Textes und seine Zugehörigkeit zu einer Textsorte und einem Texttyp sehr hilfreich, da sie den ÜbersetzerInnen die Rückschlüsse auf die Textfunktion im Kommunikationsgeschehen ermöglichen. Diese Entscheidungen hängen auch von den Strukturverschiedenheiten eines bestimmten Sprachenpaares ab (vgl. ebd.: 46f.).

Es lässt sich feststellen, dass die Problematik der Äquivalenz bei juristischer Übersetzung sehr komplex ist. Die RechtsübersetzerInnen müssen diese Tatsache immer vor Augen haben und bei der Übersetzung immer Rücksicht auf diese Hürden nehmen.

### **3.3.4. Textsortenkonventionen in der Rechtsübersetzung**

In diesem Kapitel sollen die Textsortenkonventionen in der Rechtsübersetzung erörtert werden. Bei der Übersetzung von Recht sind die ÜbersetzerInnen mit unterschiedlichen Problemen konfrontiert. Neben Problemen, die sich aus der Inäquivalenz der Rechtsterminologien ergeben, gibt es auch textsortenspezifische Übersetzungsprobleme. Beim Übersetzen soll die Funktion des Textes berücksichtigt werden. Überdies soll die Äquivalenz von Übersetzungen ausschließlich bei der Funktionsgleichheit von Ausgangs- und Zieltext in beiden involvierten Kulturen angestrebt werden. Dabei ist oft schon allein der Texttyp

ausschlaggebend (vgl. Pommer 2006: 48). „Textsortenkonventionen dienen als Erkennungs- und Steuerungssignale für das Textverstehen und lösen bei der Leserschaft bestimmte Erwartungshaltungen aus; somit können sie dem Übersetzer wertvolle Entscheidungshilfen bieten“ (ebd.: 48). Die Textsortenkonventionen sind somit spezifische sprachliche Regelmäßigkeiten von Textsorten, die für eine bestimmte Textsorte charakteristisch sind und in diesen Texten vorkommen. Die Textsortenkonventionen sind auf allen Ebenen der Sprachbeschreibung zu finden. Überdies sind sie vor allem stark in den der nationalen Tradition stehenden Rechtsgebieten und dem Prozessrecht, von Rechtsordnung zu Rechtsordnung unterschiedlich. Die zur Textstrukturierung dienenden Makrostrukturen sind bei Rechtstexten überwiegend an Textsorten gebunden und daher stellen sie Textsortenkonventionen dar. Der Stil kann dabei ein textsortengebundener oder ein textsortenübergreifender sein. Beim textsortengebundenen Stil sind die sprachlichen Mittel, wie die Lexik, die Phraseologie und die morphosyntaktischen Mittel der Grammatik bei der bestimmten Textsorte zur Textgestaltung einzusetzen. Beim textsortenübergreifenden Stil werden sprachliche Mittel eingesetzt, die allgemeine Merkmale von Rechtstexten darstellen. Zu diesen gehören Nominalisierung, passivische, unpersönliche Wendungen, der Gebrauch von Genitivreihungen, Funktionsverbgefüge, Partizipialkonstruktionen, Präpositionalgefügen usw. Weiters gehören die archaischen Wendungen, die veralteten lexikalischen Formen und die Vermeidung von Fremdwörtern im Deutschen dazu (vgl. Wiesmann 2004: 59).

Bei der Übersetzung von Rechtstexten müssen die ÜbersetzerInnen bestehende Textsorten und deren übliche Konventionen unterscheiden können. Manche Rechtstexte sind sowohl in der Makro- als auch in der Mikrostruktur mit Konventionen verbunden. Gesetztexte, Urkunden, Gerichtsentscheidungen oder Verträge haben einen spezifischen Aufbau, eine eigene Ausdrucksweise und sie sind an bestimmte Formeln gebunden. Dieser Stil eines Ausgangstextes muss eine Entsprechung im Zieltext finden. Auch privatrechtliche Verträge, deren Stil, Gestaltung und äußerliche Form frei zu gestalten sind, werden zunehmend standardisiert, vor allem durch den Gebrauch von relativ stabilen Mustern, Formulierungen, ergänzt durch Allgemeine Geschäftsbedingungen mit vorgefertigten Vertragsinhalten oder Formularen. Anhand von Textsortenkonventionen können ÜbersetzerInnen leichter eine bestimmte Textkategorie feststellen und wie ein bestimmter Text in der Zielsprache wiedergegeben werden kann. Überdies erleichtern die Textsortenkonventionen die Suche nach einem Äquivalent und helfen dabei sich für eine adäquate Entsprechung in der Zielsprache zu entscheiden (vgl. Pommer 2006: 48ff.). Somit können die Textsortenkonventionen von Rechtstexten die Steuerung des Rezeptionsprozesses unterstützen und das Verständnis erleichternde Funktionen erfüllen (vgl. Griebel 2013: 238).

Nach der Textart werden juristische Texte in folgende Gruppen klassifiziert:

- Textsorten mit normativer Kraft, beispielsweise Gesetz, Verordnung oder Satzung
- Textsorten der Normtext-Auslegung, z.B. Gesetzeskommentar oder Urteils kommentierung in Fachliteratur
- Textsorten der Rechtsprechung, beispielsweise Gerichtsurteil, Bescheid oder Beschluss
- Textsorten der Rechtsfindungsverfahren z.B. Anklageschrift, Gerichtsprotokoll oder Aktenvermerk
- Textsorten der Rechtsbeanspruchung und Rechtsbehauptung, beispielsweise Antrag, Klage, Widerspruch oder Petition
- Textsorten des Rechtsvollzugs und der Rechtsdurchsetzung, z.B. Anzeige, Anordnung, Haftbefehl oder Verbot
- Textsorten des Vertragswesens, beispielsweise notarieller, zivilrechtlicher Vertrag oder Vergleich
- Textsorten der Beurkundung, z.B. Urkunde, Bescheinigung, Eintrag (Grundbuch) oder Testament
- Textsorten der Rechtswissenschaften und juristischen Ausbildung, beispielsweise Lehrbuch, Fachbuch, Rechtsgutachten, Rechtswörterbuch oder Skript (vgl. ebd.: 191ff.).

### **3.4. Methodik der Rechtsübersetzung**

In diesem Kapitel wird auf die Methodik der Rechtsübersetzung eingegangen, die als eine Entscheidungshilfe verstanden wird. Jede Übersetzung ist mit konkreten Entscheidungen verbunden. Die ÜbersetzerInnen können sich nicht frei zwischen dem „Entweder“ und dem „Oder“ bewegen, sondern sie müssen sich festlegen und sich für eine Bedeutung des jeweiligen Wortes entscheiden (vgl. Pommer 2006: 60). „Bei der Translation von Rechtstexten spielt der Primat des Inhalts, und zwar der Bezeichnung eine wichtige Rolle. Der Primat der Form ist demgegenüber irrelevant“ (Wiesmann 2006: 77).

#### **3.4.1. Übersetzungstheorie**

Die Wahl der Übersetzungsstrategie ist von einem jeweiligen Einzelfall abhängig. Es gibt keine universelle Übersetzungsmethode, die in jeder Kommunikationssituation anwendbar ist. Aus diesem Grund ist es unerlässlich den zu übersetzenden Text individuell zu behandeln bzw. zu analysieren, um herausfinden zu können, welche Übersetzungsstrategie in einem konkreten Fall adäquat ist (vgl. Pommer 2006: 60).

### 3.4.1.1. Allgemeine Übersetzungstheorien in der Rechtsübersetzung

In allen Übersetzungstheorien steht der Zweck bzw. die Funktion eines Zieltextes im Vordergrund. Jede Theorie legt jedoch ihren Schwerpunkt anders. Folgende Übersetzungstheorien zählen zu den wesentlichen: die Kommunikation und Relevanz-Theorie nach Gutt, die Hermeneutik nach Stolze, die Prototyp-Theorie nach Snell-Hornby, die Textanalyse nach Nord, die Texttypologie nach Reiss, die Pragmatik nach Hönl/Kussmaul und die Skopostheorie nach Reiss/Vermeer. Die präsentierten Übersetzungstheorien sensibilisieren die vielseitige und vielschichtige Übersetzungsproblematik und zeigen angemessene Lösungswege in konkreten Übersetzungssituationen auf. Eine erfolgreiche Umsetzung dieser Übersetzungstheorien kann nur im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereiches und ihrer Grenzen erfolgen. Bei der Rechtsübersetzung steht die rechtliche Dimension im Vordergrund und sie stellt auch eine grundlegende Voraussetzung für das Verstehen und die Transferhandlung dar. Bei der Übersetzung von Rechtstexten können insbesondere Funktionalität und Hermeneutik zur Lösung beitragen, wenn dabei Fragen auftauchen. Diese Theorien berücksichtigen sowohl textuelle als auch außertextuelle Faktoren. Überdies können sie für ÜbersetzerInnen und für JuristInnen als Hilfsmittel zum Verständnis und zur Erarbeitung einer geeigneten Übersetzungsstrategie dienen (vgl. Pommer 2006: 61).

Des Weiteren wird auf die beiden Theorien eingegangen. Die Skopostheorie (Funktionalitätstheorie) stammt von Reiss/Vermeer. Im Vordergrund dieser Theorie steht der Zweck (griech. Skopos), sprich die Funktion einer Übersetzung und damit die intendierte Leserschaft dieser Übersetzung. Diese beeinflussen alle die Übersetzung betreffenden Entscheidungen, die bei der Übertagung aus einer Ausgangskultur für eine Zielkultur vorkommen können. In erster Linie muss die zuge dachte Funktion einer Übersetzung erfüllt werden, wobei die Zwecke des Ausgangs- und Zieltextes keineswegs immer gleich sein müssen. Die ÜbersetzerInnen müssen den Text den situations- und zweckgebundenen Erwartungen anpassen, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Der Zweck wird meistens von den AuftraggeberInnen festgelegt. Die ÜbersetzerInnen entscheiden hingegen, wie dieser Zweck erreicht werden kann. Aus diesem Grund müssen sie die potenzielle Leserschaft und ihre Situation richtig einschätzen können und einen Text verfassen, den sie aus ihrer Vorkenntnis heraus verstehen können. Die ÜbersetzerInnen benötigen dazu ausreichende Kenntnisse über Sprache, Ausdrucksweise und sie brauchen eine umfassende kulturelle Kompetenz (vgl. ebd.: 62).

Zuletzt wird auf die Hermeneutik nach Stolze eingegangen. Der Übersetzungsprozess wird nach Stolze in zwei Phasen geteilt und zwar in die Verstehensphase und Reverbalisierungphase. Die erste Phase steuert mit Hilfe der übersetzungsrelevanten

Textanalyse und der Interpretation den jeder Übertragung zugrundeliegenden hermeneutischen Prozess. Die zweite Phase besteht im Transfer des Verstandenen nach Maßgabe der Bedingungen und der Übersetzungsprozess läuft im Rahmen derer ab. Dabei sind selbstverständlich die Kompetenz der ÜbersetzerInnen, die Wünsche der AuftraggeberInnen, der Übertyp und alle dazu gehörenden Einzelentscheidungen wichtig. Die Beurteilung der Reverbalisierungphase sowie des Resultats der Übersetzung erfolgen anhand des Äquivalenzkonzeptes. Dabei soll betont werden, dass jüngste Übersetzungstheorien immer mehr vom Äquivalenzkonzept abkommen, weil es als unerreichbare Utopie betrachtet wird. Aus diesem Grund stützt sich auch Stolze stattdessen auf das Konzept der Symmetrie. Das wichtigste Ziel ist die Herstellung von Symmetrie zwischen der Bedeutung beider Texte, obwohl eine gewisse Asymmetrie zwischen deren Form und Struktur vorkommt (vgl. Pommer 2006: 62f.).

### **3.4.1.2. Rechtsübersetzungstheorie**

Wenn man eine eigene Methode für die Rechtsübersetzung finden sollte, ist es notwendig, eine Theorie oder zumindest ein theoretisches Schema zu erarbeiten. Die Erarbeitung einer Theorie zur Rechtsübersetzung ist jedoch bisher unzureichend erforscht geblieben. Dabei soll betont werden, dass derzeitige Studien zur Rechtsübersetzung oft lediglich den terminologischen Aspekt der Übersetzung von Rechtstexten behandeln und dieser stellt nur einen kleinen Teil der gesamten Problematik dar, selbst dann, wenn zugegebenermaßen bei der Übersetzung von Rechtstermini besonders leicht Probleme und Missverständnisse in Bezug auf sog. „falsche Freunde“ vorkommen. Da sich bei der Rechtsübersetzung viele spezifische Schwierigkeiten ergeben, wird immer häufiger von einer „selbständigen Übersetzungskategorie“ gesprochen (vgl. Pommer 2006: 63).

Die Übersetzung von Recht unterliegt bestimmten Regeln, die auf die Besonderheiten des Fachbereichs zurückzuführen sind. Dabei handelt es sich vor allem um die Bestimmung des Übersetzungszwecks in Abhängigkeit von den involvierten Rechtsordnungen, die Wahl der Terminologie in Abhängigkeit von den Sprachen der Rechtsordnungen sowie die Textinterpretation und Textproduktion in Abhängigkeit von den Rechtsordnungen. Eine Übersetzungsstrategie muss aus diesem Grund als Produkt der Übersetzungssituation unter Berücksichtigung all dieser Faktoren gesehen werden (vgl. Sandrini 1999: 39). „Als allgemeine Leitprinzipien für jede Übersetzung im Recht gelten die Wahrung der Rechtssicherheit für den Zieltext und die Transparenz bzw. Nachvollziehbarkeit der translatorischen Entscheidungen“ (ebd.: 39). Wenn man Theorie „[...] als vorausschauende Festlegung einer geeigneten Methodologie im Sinn eines intellektuellen Rahmenwerks für die praktische Durchführung der Übersetzung von Recht[...]“ (Pommer 2006: 64) versteht, dann stellt sich heraus, dass die komplexe Problematik der Rechtsübersetzung eine brauchbare

„Arbeitsanleitung“ nötig hätte. Da Sprache und Recht sich gegenseitig verflechten sowie Übersetzung und Rechtsvergleichung in engen Wechselbeziehungen stehen, wäre es erforderlich, dass diese Arbeitsanleitung in jedem Fall auf einem interdisziplinären Ansatz beruhen würde (vgl. ebd.: 64).

### **3.4.2. Inäquivalenz der juristischen Terminologie**

Rechtstermini repräsentieren als Hauptinformationsträger in einem Rechtstext die Inhalte einer bestimmten Rechtsordnung. Überdies konstruieren sie anhand ihrer Beziehungen zueinander den fachlich-kognitiven Hintergrund des Rechtstextes. Die besondere Schwierigkeit bei der Übersetzung von Rechtstermini ist mit der Tatsache verbunden, historisch gewachsene Rechtsbegriffe aus unterschiedlichen Rechtsordnungen einander gegenüberzustellen. Diese Rechtsordnungen stammen jeweils aus einem anderen kulturellen Umfeld, in dem eigene politische und ethische Überzeugungen dominieren. Es kommt kaum vor, dass es zwischen den Rechtsbegriffen einzelner Rechtssprachen eine absolute materielle Äquivalenz d.h. eine Eins-zu-Eins-Entsprechung gibt. Wenn es sich um kulturgebundene Begriffe handelt, so besteht in der Regel in der Zielsprache kein entsprechendes Äquivalent für bestimmte lexikalische Einheiten der Ausgangssprache. In solchen Fällen sind die ÜbersetzerInnen gezwungen, eine Lücke im lexikalischen System der Zielsprache auszufüllen (one-to-zero-equivalence). Meistens werden ausgangssprachlich orientierte Übersetzungsmethoden verwendet, damit eine lexikalische Lücke durch kulturgebundene Begriffe in der Ausgangssprache geschlossen werden kann (vgl. Pommer 2006: 64f.).

Eine absolute Äquivalenz der Terminologie kann es wegen der unterschiedlichen rechtlichen Einbettung niemals geben, wenn sich die Ausgangs- und Zielsprache auf unterschiedliche Rechtssysteme beziehen. Im Fall einer teilweisen Vereinheitlichung der relevanten Rechtsgebiete oder der einschlägigen Ausgangs- und Zielordnung, die für die Übersetzung relevant sind, oder bei einer Übernahme eines Konzepts in der Vergangenheit aus der einen Rechtsordnung durch die andere, besteht in der Praxis die größtmögliche Äquivalenz (vgl. Pommer 2006: 65). „Die juristische Übersetzung verlangt die Übertragung von begrifflichen Merkmalen, die sowohl ausführliche Definitionen, als auch Regelungsinhalte (d.h. Normen, Rechtsmethoden und Rechtsprechung) umfassen“ (Schmidt-König 2005: 157). Daher kommt eine vollständige Äquivalenz nur dann vor, wenn all diese Merkmale für die Ausgangs- und Zielbezeichnung übereinstimmen, sprich, wenn sich die Ausgangs- und Zielsprache auf unterschiedliche Rechtssysteme beziehen. Diese Meinung herrscht in der Literatur zum Thema Übersetzen juristischer Terminologie (vgl. ebd.: 157).

### 3.4.3. Spezielle Strategien in der Rechtsübersetzung

Die ÜbersetzerInnen juristischer Terminologie müssen durch Rechtsvergleichung für einen Terminus aus dem Ausgangsrechtssystem ein adäquates Äquivalent im Zielrechtssystem finden. Die Grundvoraussetzung jeder gelungenen Übersetzung ist die Wahl der Übersetzungsstrategie im Zusammenhang mit dem jeweiligen Skopos. Auf die Genauigkeit und den Grad der begrifflichen und inhaltlichen Übereinstimmung der juristischen Begriffe verschiedener Rechtssysteme hat der geplante Anwendungsbereich des Translats einen wesentlichen Einfluss. Aus diesem Grund soll betont werden, dass keine der unten präsentierten Übersetzungsstrategien als die einzig richtige Lösung angesehen werden kann. Jede Strategie geht von einem anderen Gesichtspunkt und einer unterschiedlichen Problemstellung aus und kann deshalb im besten Fall für gerade diesen Teilaspekt eine brauchbare Lösung anbieten. Im Folgenden werden diese Strategien präsentiert (vgl. Pommer 2006: 65f.).

- **Approximative Äquivalenz**

Nach dieser Strategie genügt es, eine approximative Äquivalenz von Begriffen festzustellen, damit ein Begriff als Übersetzung eines anderen benutzt werden kann. Die Annahme einer approximativen Äquivalenz hängt von Kontext und Ziel der Übersetzung ab. Dabei ist es wichtig, ob etwaige Unterschiede zwischen Ausgangs- und Zielbegriff für die BenutzerInnen der Übersetzung relevant sind und dass der bestimmte Zielbegriff in der konkreten Übersetzungssituation nicht als Übersetzung des Ausgangsbegriffs verwendet werden darf. Überdies ist von wesentlicher Bedeutung, dass solche Entscheidungen in jeder Situation neu getroffen werden müssen (vgl. de Groot 2002: 230). Außerdem muss dabei die Tatsache beachtet werden, dass die Rechtssprache extrem systemgebunden und die juristische Terminologie nicht immer eindeutig ist. Gleiche Termini, auch innerhalb eines einzigen Rechtssystems, können manchmal mehrere, oft abweichende, Bedeutungen haben. Aus diesem Grund müssen die ÜbersetzerInnen von Rechtstexten bei der Fragestellung einer approximativen Äquivalenz immer sorgfältig vorgehen (vgl. de Groot 1990: 122f.).

- **Funktionale Äquivalenz**

Šarčević (1997) entwickelte das Konzept der funktionalen Äquivalenz und dieses besagt, dass in der Rechtsübersetzung ein solcher Übersetzungsvorschlag verwendet werden soll, der im Zielrechtssystem eine möglichst ähnliche Funktion wie im Ausgangsrechtssystem hat. Das funktionale Äquivalent wird nach Šarčević als „a term designating a concept or institution of the target legal system having the same function as a particular concept of the source legal system“ (1997: 236). Die funktionale Äquivalenz unterscheidet sich von der begrifflichen

Äquivalenz dadurch, dass sie sich nicht auf den Begriffsinhalt, sondern auf die Funktion der jeweiligen Begriffe bezieht. Im Falle der Rechtsübersetzung kann die funktionale Äquivalenz besonders hilfreich sein. Sie bietet nur einen Übersetzungsvorschlag, der eine ähnliche Funktion und meistens nicht die gleiche Funktion wie die im Ausgangsbegriff hat. Daher kann hier die Ungenauigkeit vorkommen (vgl. Schmidt- König 2005: 185). Die ÜbersetzerInnen müssen eine wichtige Entscheidung treffen, nämlich ob ein Begriff in der speziellen Übersetzungssituation für den Ausgangsterminus ein funktionales Äquivalent darstellt. Bevor die Entscheidung getroffen wird, ist eine umfangreiche Recherche hinsichtlich der Begriffsbedeutung unerlässlich. In vielen Fällen sind manche funktionalen Äquivalente akzeptabel. Diese werden als sog. *nahe Äquivalente* bezeichnet. Wenn sie aber in keinem Fall akzeptabel sind, so spricht man von *Inäquivalenz*. Die meisten funktionalen Äquivalente fallen in die Kategorie der sog. *partiellen Äquivalenz*. Dabei entscheidet der Kontext, ob das funktionale Äquivalent eingesetzt werden kann. Für die ÜbersetzerInnen ist es besonders wichtig zu beachten, dass bei der Akzeptabilität meist keine Reziprozität besteht, das bedeutet A zur Übersetzung von B werden kann, B hingegen nicht zur Übersetzung von A. Die Begriffe, die aufgrund der strukturellen Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen in der Zielrechtsordnung anders klassifiziert werden, sollten, wenn möglich, nicht als funktionale Äquivalente verwendet werden (vgl. Pommer 2006: 66f.).

- **Treue zum Original**

Wenn es sich um die Treue zum Original handelt, so ist bei der Übersetzung von Rechtstexten die Entscheidung relevant, ob sich diese am Ausgangs- oder am Zieltext orientiert. Linguisten und Juristen sind der Meinung, dass bei der Übersetzung von Gesetzen ausgangssprachlich orientierte Übersetzungsmethoden bevorzugt sind. Daher befolgen ÜbersetzerInnen von Gesetzestexten meistens die Regel, dass denotative Äquivalenz nur durch möglichst strikte Einhaltung semantisch-lexikalischer, syntaktischer und stilistischer Aspekte des Ausgangstextes erlangt werden kann. Die ÜbersetzerInnen von Gesetzestexten verwenden daher eher ausgangssprachlich orientierte Übersetzungsmethoden, d.h. sie bleiben so nahe wie möglich am Ausgangstext. Zu diesen Methoden gehören die unveränderte Übernahme des Ausgangsbegriffes und die Lehnübersetzung (vgl. Pommer 2006: 67f.)

Wenn es sich um zielorientierte Äquivalente handelt, so sind irreführende funktionale Äquivalente in jedem Fall zu vermeiden. Trotzdem sollten die ÜbersetzerInnen nicht grundsätzlich ausgangstextorientierte Äquivalente verwenden. Es sollte ein neutrales zielsprachlich orientiertes Äquivalent gefunden werden, damit die generelle Vorstellung des Ausgangsbegriffes übermittelt werden kann und nicht fälschlicherweise mit einer in der Zielsprache tatsächlich vorhandenen Institution verwechselt wird. Aus diesem Grund müssen die ÜbersetzerInnen häufig sog. deskriptive Äquivalente mit einem neutralen Inhalt einsetzen,

die den Inhalt eines systemgebundenen Begriffes wiedergeben. Ein ausgangsrechtsorientiertes Äquivalent sollte nur im Fall verwendet werden, wenn die ÜbersetzerInnen kein adäquates zielrechtsorientiertes Äquivalent finden können. Generell herrscht die Ansicht, dass in der Rechtsübersetzung so wenige wie möglich ausgangsrechtsorientierte Äquivalente verwendet werden sollten (vgl. ebd.: 68f.).

Zuletzt soll betont werden, dass bei der Rechtsübersetzung die Unterscheidung nach der Funktion des Zieltextes entscheidend ist und diese die Rechtswirkung des Zieltextes beeinflusst. Wenn der Zieltext eine Beschreibung des originären Normtextes darstellt, so verfügen die RechtsübersetzerInnen in ihrer sprachlichen Fassung über mehr Freiheit, als im Fall, wenn der Zieltext seine Geltung als Normtext der Ausgangsrechtsordnung in einer anderen Sprache finden soll. Für die RezipientInnen ist der Normtext verbindlich. Er verlangt von den RechtsübersetzerInnen eine exakte Wahl der Terminologie und ebenfalls Anmerkungen außerhalb des Textes, wenn sie erforderlich sind. Mögliche Missverständnisse sind unter allen Umständen zu vermeiden (vgl. Sandrini 1999: 33).

#### **3.4.4. Hilfestellungen**

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Hilfestellungen dargestellt. Diese werden von ÜbersetzerInnen eingesetzt, wenn keine akzeptablen Äquivalente gefunden werden können.

- **Lexementlehnung**

Bei der Lexementlehnung wird ein Begriff des Ausgangssprachlichen Rechtssystems direkt in den Zieltext übernommen. Diese Übernahme erfolgt in Originalform durch Transkription/Transliteration oder durch Anpassung an orthographische Regeln der Zielsprache. Diese Methode wird besonders dann angewendet, wenn zwischen sehr unterschiedlichen Rechtssystemen übersetzt wird und aufgrund der großen Verschiedenheit keine funktionalen Entsprechungen zugelassen sind. Das wichtigste Ziel der Übersetzung ist, dass der Ausgangstext für die potenziellen LeserInnen verständlich ist, da sie die Ausgangssprache nicht beherrschen. Dies wird jedoch durch die Beibehaltung des Originalterminus nicht erreicht. Wenn der Ausgangssprachliche Begriff für die potenziellen BenutzerInnen verständlich ist, so kann dies möglicherweise eine angemessene Lösung darstellen. Von übersetzungswissenschaftlicher Seite wird jedoch von der unreflektierten Beibehaltung des Originalterminus strikt abgeraten. Wenn es sich um die Transliteration bzw. Transkription handelt, so erscheint der Begriff in der Ausgangssprache unverändert in der Übersetzung und wird oft durch Beistriche oder eine kursive Schrift unterstrichen. Diese Methode ist nur im Fall der Einbürgerung des Ausgangssprachlichen Begriffs in der Terminologie der Zielsprache oder, wenn man die Bedeutung des Begriffs eindeutig aus dem Kontext ableiten kann,

akzeptabel. Wenn sich ein Zieltext an eine Leserschaft aus unterschiedlichen sozialen Wirklichkeiten richtet, versuchen die ÜbersetzerInnen die Transkription zu vermeiden, damit keine Verständnisschwierigkeiten entstehen (vgl. Pommer 2006: 70f.).

- **Lehnübersetzung**

Die Lehnübersetzung stützt sich auf die Prinzipien der wörtlichen Übersetzung. Dabei handelt es sich um die Übertragung der Form und der Bedeutung des ausgangssprachlichen Begriffs. Somit wird in diesem Fall von einer *Wort für Wort* oder *Morphem für Morphem Übersetzung* gesprochen. In der Lehnübersetzung besteht die Möglichkeit entweder die morphologische Struktur des Ausgangsbegriffs beizubehalten oder sich an der morphologischen Struktur der Zielsprache anzulehnen. Aus diesem Grund wird die Lehnübersetzung als wörtliche Übersetzung mit der Möglichkeit einer Anlehnung der Begriffsstruktur an die Zielsprache bezeichnet (vgl. Schmidt-König 2005: 204). Die Lehnübersetzung kommt zum Einsatz, wenn kein funktionales Äquivalent in der Zielsprache vorliegt. Zu den Vorteilen der Lehnübersetzung zählen die Neutralität des geschaffenen Begriffs und die leichte Verständlichkeit, weil die LeserInnen über keine Kenntnisse des Rechtssystems der Ausgangssprache verfügen müssen. Die Lehnübersetzungen kann man mit zusätzlichen Erläuterungen oder Definitionen versehen, um mögliche Missverständnisse zu vermeiden. Das Hinzufügen des ausgangssprachlichen Originals kann ebenfalls vor allem für Fachleute hilfreich sein. Das wichtigste Problem bei der Lehnübersetzung ist die Tatsache, dass sie Institutionen und Rechtsvorstellungen in der Ausgangssprache lediglich identifiziert, ohne die im ausgangssprachlichen Begriff enthaltene Bedeutung zu erläutern. Somit kann es bei der Übersetzung zu einem gewissen Informationsverlust kommen. Um Lehnübersetzungen zu vermeiden, müssen die ÜbersetzerInnen mit der Terminologie der Zielrechtssprache vertraut sein, weil oft sog. *falsche Freunde* entstehen können, die bereits eine andere Bedeutung in der Zielsprache haben (vgl. Pommer 2005: 72). Zuletzt soll noch betont werden, dass Lehnübersetzungen bei der Übersetzung von Rechtstexten im Allgemeinen sehr nützlich sein können, weil sie sehr oft dazu beitragen, eine Benennungslücke zu füllen (vgl. Kupsch-Losereit 1999: 169).

- **Paraphrasierung**

Die effektivste Methode zur Kompensierung terminologischer Inkongruenz ist aus rechtlicher Sicht wahrscheinlich eine möglichst neutrale Formulierung der beabsichtigten Bedeutung. Bei der Formulierung von deskriptiven Paraphrasen, bei denen vor der Verwendung technischer Begriffe der bestimmten nationalen Systeme Abstand genommen werden muss, ist rechtliches, vor allem rechtsvergleichendes Wissen erforderlich (vgl. Pommer 2006: 74). Nach dieser Methode wird der ausgangssprachliche Begriff nicht im engen Sinne übersetzt,

sondern mit Hilfe einer Definition oder Umschreibung seines Inhalts und seiner Funktion wiedergegeben (vgl. Schmidt-König 2005: 206). Die Zweckmäßigkeit einer Paraphrase (Umschreibung) als Ersatzlösung ist von der Länge und Komplexität der Umschreibung sowie vom Ziel der Übersetzung abhängig. Anhand der Paraphrase wird der Ausgangssprachliche Begriff beschrieben oder es wird ein Neologismus gebildet, sprich ein Begriff wird in der Zielsprache gebraucht, der keinen Teil der Zielrechtsterminologie darstellt (vgl. Pommer 2006: 74f.). Umschreibungen ergänzen nicht zuletzt eine andere Übersetzungsmöglichkeit, hauptsächlich in der Form einer Fußnote, sie bieten auch eine Möglichkeit zur Verständlichkeit des Begriffs. Die Paraphrasen ermöglichen die Verwendung einer längeren Definition oder Erklärung in einer Fußnote. Dies kommt insbesondere dann zum Einsatz, wenn die Unterschiede des Ausgangsbegriffs im Vergleich zum Zielrechtssystem erheblich sind (vgl. Schmidt-König 2005: 208f.).

- **Neologismus**

Bei dieser Ersatzlösung handelt es sich um das Bilden eines Neologismus. Die Begriffe, die nicht zur Terminologie der Zielrechtsordnung gehören, werden als Neologismen bezeichnet. Das bedeutet, dass bei der Übersetzung ein Begriff in der Zielsprache benutzt wird, der nicht in der einschlägigen Zielrechtsordnung verwendet wird. Bei der Übersetzung von juristischen Texten müssen recht häufig Neologismen gebildet werden (vgl. de Groot 1999: 30f.). Wenn ein Begriff der Ausgangssprache sprachlich an die Zielsprache angepasst wird, so ist dies als Neologismus einzustufen. Ein Neologismus ist in der Weise zu wählen, dass der Inhalt der Ausgangsbezeichnung lediglich deutlich wird, ohne aber einen Terminus zu verwenden, der in der Zielrechtsordnung bereits gebraucht wird (vgl. de Groot 1991: 45f.). Die Feststellung, ob ein bestimmter Begriff zur Rechtsterminologie des Zielrechtssystems gehört, ist jedoch nicht einfach. Das Ziel der Übersetzung ist in erster Linie die LeserInnen zu informieren. Aus diesem Grund müssen die ÜbersetzerInnen bei der Wahl eines Neologismus Wörter aussuchen, welche die für intendierte LeserInnen relevanten Informationen enthalten. Somit sind hier die Termini bevorzugt, die in der Zielrechtsordnung früher schon einmal mit einer äquivalenten Bedeutung gebraucht wurden oder Begriffe, die zwar nicht in der gewählten Zielrechtsordnung, aber in einer anderen Rechtsordnung, die dieselbe Sprache als Rechtssprache verwendet, juristische Begriffe darstellen (vgl. Pommer 2006: 76).

- **Adaption**

In der Übersetzungstheorie wird die Adaption als eine sehr umstrittene Methode gesehen. Bei dieser Methode wird der Begriff der Ausgangssprache so verändert, dass „er einen Teil der sozialen Wirklichkeit der Zielsprache mit ähnlicher Funktion bezeichnet, maW kommt es zur Verwendung eines kulturellen Äquivalents“ (Pommer 2006: 77). Die Adaption ist nach

herrschenden Meinungen keine Translation mehr, sondern vielmehr die Adaption des Originaltextes. Somit verändert die Adaption den Informationsinhalt des Textes. Ein kulturelles Äquivalent besitzt gewöhnlich kein primäres Eins-zu-Eins Äquivalent in der Ausgangssprache und daher ergeben die Rechtsübersetzungen eine erhebliche Diskrepanz zum Originaltext. Die RechtsübersetzerInnen sollen jegliche Unklarheiten in Betracht ziehen und deshalb die Adaption als potenziell irreführende Methode bei der Rechtsübersetzung, wenn möglich, nicht einsetzen (vgl. ebd.: 77).

- **Kombination mehrerer Methoden**

Es ist auch möglich die oben genannten Methoden zu kombinieren. Es kommt häufig vor, dass anerkannten Lehnübersetzungen die Originalbezeichnungen bzw. die kulturellen Äquivalente in Klammer nachgestellt werden. Wenn eine wörtliche Übersetzung des systemgebundenen Begriffs der Ausgangssprache inakzeptabel oder unmöglich ist, so kann beispielsweise der Begriff der Ausgangssprache mit einem deskriptiven Substitut in Klammer gebraucht werden (vgl. Pommer 2006: 77).

- **Einbürgerung**

Die Einbürgerung werden Lehnübersetzungen genannt, die phonologisch und graphologisch modifiziert sind. Das bedeutet, dass sie der Zielsprache verstärkt angeglichen werden. Eine Einbürgerung darf vor allem dann nicht zum Einsatz kommen, wenn der Begriff bereits in der Zielsprache vorhanden ist und dort über eine andere Bedeutung verfügt. Pasternak bezeichnet die Einbürgerung im Sinne einer linguistischen Anpassung des Begriffs der Ausgangssprache als bedeutungsverlustlose phonetische Einverleibung fremdsprachiger Begriffe. Im Allgemeinen wird empfohlen eingebürgerte Termini zu gebrauchen, weil Übersetzungen durch deren Verwendung standardisiert werden. Überdies können sie als internationale die Kommunikation fördernde Maßnahmen angesehen werden (vgl. Pommer 2006: 78). Wiesmann (2004: 111) weist darauf hin, dass die Verfremdung als Gegenteil der Einbürgerung angesehen wird. Dabei soll betont werden, dass die Entscheidung zwischen Verfremdung oder Einbürgerung vor allem vom Texttyp des Ausgangstextes sowie von der Funktion der Übersetzung abhängig ist.

## 4. Urkundenübersetzung

### 4.1. Funktionale Übersetzungstypen

Nach Nord (2009<sup>4</sup>: 23) ist in der Praxis die Funktion des Ausgangstextes nicht immer mit der Funktion des Zieltextes identisch. Angesichts der Tatsache, dass die meisten Texte in Wirklichkeit mehrere Funktionen aufweisen (*Polyfunktionalität von Texten*), ist die Illusion einer eindeutigen Typenzuordnung aufzugeben. Sie ist durch ein ausführliches, auf objektivierbaren Faktoren beruhendes, Beistrich Analyseschema zu ersetzen. Nach Nord führen die Versuche durch Zuordnung von Texten einem bestimmten Text oder einer bestimmten Textsorte, ein „Patentrezept“ für Übersetzungsstrategie zu finden, in die falsche Richtung. Vielmehr soll es um Folgendes gehen:

„Durch ein erschöpfendes, textinterne und textexterne Faktoren gleichermaßen berücksichtigendes Analysemodell ist die „Funktion-in-Kultur“ eines zu übersetzenden Textes oder Textsegments festzustellen. Durch den Vergleich mit der „Funktion-in-Kultur“ des benötigten Zieltexts können die für eine Übersetzung des betreffenden Textes zu bewahrenden bzw. zu bearbeitenden Textelemente isoliert und beschrieben werden“ (ebd.: 23).

Im Rahmen eines funktionalen Übersetzungskonzepts sind die Funktionen des Ausgangstexts nicht immer und automatisch auch die Funktionen des Zieltexts. Im Sinne der Loyalität mit den AusgangssenderInnen und den ZielrezipientInnen müssen die intendierten Funktionen des Zieltexts mit denen des Ausgangstexts zusammenpassen, wobei die Übereinstimmungsbedingungen jeweils kulturspezifisch sind. Die funktionale Übersetzungstheorie geht davon aus, dass Übersetzungen eine von zwei Funktionen für den Ausgangstext haben können. Es handelt sich hier um eine dokumentierende oder eine instrumentelle Funktion. Je nach funktionaler Relation nennt Nord diese Übersetzungstypen dokumentarische und instrumentelle Übersetzung (vgl. Nord 1993: 24f.). Die beiden Übersetzungstypen können in Reinform oder Mischform auftreten. Diese zwei Übersetzungstypen werden im Folgenden näher erörtert. Bevor sie jedoch präsentiert werden, ist noch auf den Begriff der Loyalität einzugehen.

Ein wichtiger theoretischer Begriff ist nach Nord die Loyalität. Das bedeutet, dass ÜbersetzerInnen gegenüber ihren HandlungspartnerInnen, sprich den AuftraggeberInnen, ZieltextempfängerInnen, AutorInnen des Ausgangstextes, Verantwortung übernehmen müssen. Mit diesem Begriff führt Nord einen adäquaten Ersatz für den undeutlichen und von vielen kritisierten Begriff der Äquivalenz ein und legt Wert darauf, dass als Kriterium für die Beurteilung der Richtigkeit einer Übersetzung nur die Beurteilung der Entsprechung der „auf kulturspezifischen Konventionen begründeten Erwartung an die Übersetzung“ (Nord 1993:

18) in Frage kommt. Das Hauptkriterium für die Beurteilung einer Übersetzung ist also die Pflicht gegenüber den beteiligten Personen und nicht gegenüber dem Text. In der Verantwortung der ÜbersetzerInnen liegt daher ihre beteiligten Personen nicht bewusst zu täuschen, sondern mögliche Abweichungen vom konventionellen Übersetzungsverständnis auszudrücken und zu begründen (vgl. ebd.: 18).

#### **4.1.1. Dokumentarische Übersetzung**

Die Übersetzung wird als „Dokument“ gesehen, das die Kommunikationshandlung der Ausgangssprache für die ZieltextempfängerInnen abbildet bzw. dokumentiert. Die Übersetzung dokumentiert die Kommunikationshandlung als Ganzes oder unter besonderer Hervorhebung bestimmte Aspekte. So eine Übersetzung bezieht den Ausgangstext in diese Kommunikationshandlung jedoch nicht mit ein. Der Ausgangstext hat dabei gewissermaßen eine Rolle außenstehender BeobachterInnen (vgl. Nord 1993: 24f.). Dabei ist der Zieltext als Übersetzung ausgeprägt. Die Form und der Inhalt des Ausgangstextes werden nicht an die zielsprachlichen Konventionen angepasst, sondern möglich unverändert „wortgetreu“ in der Zielsprache wiedergegeben, was den Verfremdungseffekt verursacht (vgl. Kadrić et al. 2005: 97f.). Die dokumentarische Übersetzung wird nach Nord folgendermaßen definiert:

„Die dokumentarische Übersetzung hat die Funktion, eine Kommunikationshandlung, die in der Kultur A unter bestimmten situationellen Bedingungen sattgefunden hat, zu dokumentieren und dem Zielempfänger bestimmte Aspekte dieser vergangenen Kommunikationshandlung nahezubringen. Im Fokus der Dokumentation können verschiedene Merkmale oder Ränge des AT stehen, wobei andere zwangsläufig in den Hintergrund treten oder völlig vernachlässigt werden“ (Nord 2011: 20).

Zu den dokumentarischen Übersetzungstypen gehören nach Nord folgende Formen interkulturellen Texttransfers:

- **Wort- für-Wort-Übersetzung** (auch Interlinearversion)

Bei diesem Übersetzungstyp werden morphologische, lexikalische und syntaktische Strukturen der Ausgangssprache mit Mitteln der Zielsprache abgebildet. Dabei werden zwangsläufig Satzrang, Textrang und Situation bzw. Textfunktion vernachlässigt, so dass oftmals keine Kohärenz bzw. Verständlichkeit entsteht. In diesem Fall werden den ZielempfängerInnen Kenntnisse über das Sprachsystem der Ausgangssprache vermittelt. Eine solche Übersetzung ist häufig nur zusammen mit dem Original verständlich. Dieser Übersetzungstyp kommt im Fremdsprachunterricht vor, um die Beherrschung fremdsprachlicher Strukturen von Lernenden zu überprüfen. Diese Übersetzungsmethode wurde in früheren Bibelübersetzungen als einzige angemessene Methode gebraucht, weil sie den heiligen Text so weit wie möglich „unangetastet“ ließ (vgl. Nord 2011: 20).

- **Wörtliche Übersetzung** (auch grammar translation)

Sie unterscheidet sich von der Wort-für-Wort-Übersetzung dadurch, dass die syntaktischen Regeln der Zielsprache berücksichtigt werden. Wenn keine formalen Entsprechungen in der Zielsprache existieren, werden sie nicht nachgebildet, sondern durch gleichbedeutende Strukturen der Zielsprache ersetzt (*obligatorische Transposition*). In der Zielsprache werden der Satzrang und vielfach der Textrang miteinbezogen. Die Situation und Textfunktion werden hier vernachlässigt. Diese Methode verwendet Toury bei einer Übersetzung ins Englische, damit bestimmte inhaltliche Merkmale verschiedener hebräischer Übersetzungen von Wilhelm Buschs Max und Moritz den englischsprachigen LeserInnen präsentiert werden können (vgl. Nord 2011: 21).

- **Philologische Übersetzung** (auch „verfremdende oder „gelehrte“ Übersetzung)

Diese Methode behandelt den Ausgangstext als eine Einheit. Die Satzstrukturen werden jedoch so weit wie möglich beibehalten. In diesem Fall wird nicht nur die Form, sondern auch der Inhalt des Ausgangstextes abgebildet. Das ist eine Übersetzung im Sinne Schleiermachers, die „den Leser zum Autor bewegen soll“ (vgl. Reiß 1995: 21f.) oder nach Ortega y Gasset ein „beschwerliches Hilfsmittel“ auf dem Weg zum Original. Die philologische Übersetzung wird oft mit vielen Erklärungen innerhalb der Fußnoten versehen. Diese Form der Übersetzung kommt relativ häufig in zweisprachigen Text-Ausgaben vor (vgl. Nord 2011: 21f.).

- **Exotisierende Übersetzung**

Diese Übersetzung bildet den Ausgangstext in seiner Situation und mit seiner „originalen“ Funktion ab, wobei diese Funktion jedoch nicht über die Kulturbarriere hinweg „konstant“ bleibt, da Fremdheit in Kauf genommen wird oder im Sinne von exotischer Wirkung sogar annehmlich ist. Der Zieltext wirkt dabei jedoch als Übersetzung. Literarische Texte werden meist exotisierend übersetzt. Dieser Übersetzungstyp findet ebenfalls beim Übersetzen von Urkunden oft Gebrauch. Außerdem sind in diesem Fall unter anderem viele Kommentare oder Einschübe charakteristisch (vgl. Nord 2011: 22).

#### **4.1.2. Instrumentelle Übersetzung**

Die Übersetzung wird als eigenständiges „Instrument“ in einer neuen zielsprachlichen Kommunikationshandlung gesehen. Dieses Instrument ist in Bezug auf bestimmte Merkmale am Vorbild des Kommunikationsinstruments der Ausgangssprache orientiert. Hier soll die Kommunikation zwischen AusgangstextsenderInnen und ZieltextempfängerInnen hergestellt werden. Die ZielempfängerInnen haben vor sich einen Text, der in anderer Form bereits

früher in einer anderen Kommunikationshandlung als Instrument gebraucht war. Sie wissen nicht, ob die Textfunktion in der Ausgangssituation die gleiche war wie die, die der ihnen vorliegende Text erfüllen soll. Sie beurteilen, ob der Text für sie funktionsgerecht ist. Hinsichtlich der Kompatibilität mit der Ausgangstext-Funktion sind sie auf die Loyalität der ÜbersetzerInnen angewiesen (vgl. Nord 2011: 22f.). In der Zielsprache wirkt eine instrumentelle Übersetzung nicht als Übersetzung, weil sie an die Situation und Konventionen der Zielkultur angepasst wird (vgl. Kadrić et al. 2005: 98). Die konventionelle Übersetzung von Bedienungsanleitungen und von vielen Fachtextsorten gehört zum instrumentellen Typ. Die instrumentelle Übersetzung bietet sich für Dokumente, Verträge, Abkommen etc., die in mehreren Ländern fungieren sollten, an (vgl. Nord 1993: 25). Der instrumentelle Übersetzungstyp wird in folgende Formen interkulturellen Texttransfers unterteilt:

- **Funktionskonstante Übersetzung**

Die Funktion des Ausgangstextes wird bei den ZielempfängerInnen erzielt und die kommunikative Situation an die Welt der neuen EmpfängerInnen angepasst. Somit hat diese Situation für ZieltextempfängerInnen den gleichen „kommunikativen Wert“ wie für AusgangstextempfängerInnen. Heutzutage werden in dieser Form die meisten Gebrauchstexte, wie z.B. Fach- und Sachtexte, Betriebsanleitungen oder Geschäftsbriefe übersetzt. Der Zieltext muss den Textsorten- und anderen zielkulturellen Konventionen – entsprechend gestaltet sein, damit die Funktion als Instrument in der Zielkultur erfüllt werden kann (vgl. Nord 2011: 23).

- **Funktionsvariierende Übersetzung**

Der Zieltext erzielt nicht die gleiche Funktion oder die gleichen Funktionen wie der Ausgangstext. Die Funktionen des Zieltexts sind den Funktionen des Ausgangstexts nicht identisch, weil die Voraussetzungen dafür in der Zielkultur nicht vorhanden sind, jedoch werden eine oder mehrere Funktionen des Ausgangstexts eventuell in anderer Hierarchie oder Gewichtung erreicht. Ein Beispiel dieser Übersetzungsform stellt die Übersetzung von J. Swifts *A Voyage to Liliput* als Kinderbuch dar (vgl. Nord 2011: 23f.).

- **Korrespondierende Übersetzung**

Diese Übersetzungsform kommt beim Übersetzen künstlerischer Texte und Nachdichtungen vor. Solche Übersetzungen nehmen im Kontext der Zielkultur-, -literatur und -sprache einen eigenen Stellenwert des Ausgangstexts ein. Korrespondierende Übersetzungen werden oft für zu frei gehalten. Nach Nord erfüllen sie jedoch die grundlegenden Prinzipien des funktionalen Übersetzens. Bei Nachdichtung gewährleisten die ÜbersetzerInnen die Loyalität gegenüber

Zielttext-EmpfängerInnen und Ausgangstext-AutorInnen, sofern die von den Ausgangstext-AutorInnen intendierte Wirkung oder wichtigen Bestandteile dieser Wirkung beim Zielpublikum erreicht sind (vgl. Nord 2011: 24f.).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei der instrumentellen Übersetzung der Hauptfokus auf der Zielkultur liegt. Bei der dokumentarischen Übersetzung liegt er dagegen auf der Ausgangskultur. Jede dieser beiden Funktionen beschreibt eine Form des Übersetzungsprozesses, nicht einen Übersetzungstyp (vgl. Engberg 1999: 86).

## **4.2. Urkunden**

Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist eine Urkunde jede in Schriftzeichen verkörperte Gedankenäußerung, die zu Beweis Zwecken gebraucht wird (vgl. Stolze 1999: 166). Eine Übersetzung von Urkunden ist nur dann notwendig, wenn „damit ein Recht in einem anderen Land begründet werden soll“ (ebd.: 165). In diesem Fall sind diese Übersetzungen nicht eigenständig. Hinsichtlich ihres alleinigen Zwecks sind sie als Verständnishilfe nur im Zusammenhang mit der Textvorlage gültig. So eine Übersetzung soll möglichst wörtlich und genau sein. Überdies soll der Textaufbau beibehalten werden (vgl. ebd.: 166).

An dieser Stelle könnte man eine Parallele zum dokumentarischen Übersetzungstyp von Christiane Nord ziehen, der bereits im vorherigen Kapitel präsentiert wurde.

In der fachinternen Kommunikation dienen die Urkunden der Verständigung im behördlichen Verkehr, beispielsweise bei einem Gericht. Ein Urteil richtet sich nicht nur an die betroffene Person mit der Information über ihr Anliegen, sondern vor allem an die juristischen Institutionen und informiert sie über die rechtliche Einordnung der Entscheidung. Eine wichtige Unterscheidung für ÜbersetzerInnen ist diejenige zwischen der öffentlichen und privatschriftlichen Urkunde. Gemäß § 415 ZPO werden öffentliche Urkunden von einer Behörde innerhalb ihrer Amtsbefugnisse, beispielsweise die Gerichtsurkunden, wie Urteile oder Mahnbescheide, oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form, beispielsweise die notariellen Urkunden, wie Eheverträge oder Grundstückskaufverträge, aufgenommen. Öffentlich bestellte und beeidigte ÜbersetzerInnen erstellen mit ihrer Übersetzung eine öffentliche Urkunde und nehmen die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen zur Kenntnis. Privatschriftliche Urkunden, anders gesagt Privaturkunden, sind alle anderen schriftlich fixierten Gedankenäußerungen, wie z.B. Verträge, allgemeine Geschäftsbedingungen oder Satzungen, welche die Unterschrift der AusstellerInnen tragen (vgl. Stolze 1999: 166).

Die ÜbersetzerInnen sollten in Betracht ziehen, dass eine Urkunde, deren Unterschrift öffentlich beglaubigt wurde, eine privatschriftliche Urkunde bleibt. Durch eine öffentlich beglaubigte Unterschrift wird sie keine öffentliche Urkunde werden. Überdies sollen die ÜbersetzerInnen zwischen Urkunden einerseits und Abschriften oder Fotokopien andererseits unterscheiden können. Die Urkunden sind nur Urschriften, also Originale, selbst beglaubigte Abschriften sind in der Regel keine Urkunden, außer sie tragen einen sog. Originalvermerk. Gemäß § 435 ZPO müssen die beglaubigten Abschriften einer öffentlichen Urkunde hinsichtlich ihrer Beglaubigung die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde an sich tragen (vgl. Fleck 1999<sup>2</sup>: 231).

In gerichtlichen Verfahren beschäftigen sich ÜbersetzerInnen mit Gerichtsurteilen. Diese sind gerichtliche Entscheidungen, die über eine Klage befinden und schriftlich verfasst werden. Als Teil der Rechtspflege haben Gerichtsurteile über die inhaltliche Funktion hinaus eine textexterne handlungsregelnde, direktive Funktion. Aus diesem Grund müssen Übersetzungen dasselbe juristische Ergebnis und dieselbe Bindungswirkung haben wie das Urteil, weil beeidigte ÜbersetzerInnen schließlich die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen angefertigten Übersetzungen bestätigen. Die TranslatorInnen müssen die nationalen verschiedenartigen Rechtsordnungen kennen bzw. wissen, wie sie sich in der Gesetzgebung und der Rechtsprechung niederschlagen. Die Rechtssysteme weichen mehr oder weniger voneinander ab, selbst wenn die gebrauchten Rechtssprachen sich ähneln. Überdies stehen die nationalen rechtsetzenden und rechtsprechenden Institutionen und Prozessordnungen im Rahmen ihrer Rechtssysteme und sind aus diesem Grund nicht immer einheitlich und vergleichbar mit denen anderer Länder. Die ÜbersetzerInnen sollten sich mit dem jeweiligen nationalen Recht auseinandersetzen, um die Strukturen und Verfahrensordnungen dieser Organe sowie die juristischen Fachausdrücke kennen zu lernen, da erst das Fachwissen eine Übersetzung ermöglicht. Bei Übersetzungen müssen Begriffe aus dem Ausgangsrechtssystem durch funktionelle systemtechnische Äquivalente aus dem Zielrechtssystem wiedergegeben werden. Dabei sind gute zweisprachige juristische Wörterbücher nützlich, da sie neben den Äquivalenten oder Umschreibungen in der Terminologie des Zielrechtssystems ebenfalls die Kontexte der zu übersetzenden Termini und die Kontexte der Übersetzungsvorschläge angeben (vgl. Kupsch-Losereit 1999<sup>2</sup>: 225f.). Ulrich Daum kategorisiert Rechtstexte anhand ihrer Funktion und unterscheidet dabei vier Typen: *Normtexte* (Verträge, Gesetze, Verordnungen), *rechtsanwendende Entscheidungen* (Urteile, Beschlüssen, Protokolle), *Formulartexte* (behördliche Formulare, Musterverträge) und *informative Texte* (Kommentare, Lehrbücher, Rechtsratgeber). Die rechtsanwendenden Entscheidungen sind individuell-konkrete Texte in Bezug auf den Grad der Abstraktion oder Konkretheit (vgl. Daum 2003: 35ff.).

### 4.3. Beglaubigte Übersetzung

Eine beglaubigte Übersetzung ist mit der Bescheinigung, also einem Beglaubigungsvermerk oder einer Beglaubigungsformel, einer hierfür befugten Person zu versehen, um festzuhalten, dass die jeweilige Übersetzung ihr fremdsprachiges Original richtig und vollständig wiedergibt. Dieser Beglaubigungsvermerk ist zwar bei jeder Übersetzung möglich, jedoch ist er meist nur bei Schriftstücken zu finden, die von einer Behörde ausgestellt oder bei ihr eingebracht werden und für den Nachweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen wesentlich sind. Zu diesen Schriftstücken gehören vor allem die Urkunden des täglichen Lebens, beispielsweise standesamtliche Urkunden, Ladungen, Klageschriften, Gutachten, Verträge oder Zeugnisse. Der kürzeste Beglaubigungsvermerk lautet: *Für die Richtigkeit der Übersetzung* (F.d.R.d.Ü.) Die längere Beglaubigungsformel lautet: *Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung wird beglaubigt*. Der Beglaubigungsvermerk auf Urkunden, die zur Vorlage bei Behörden dienen, ist detaillierter. Er lautet folgendermaßen: *Vorstehende Übersetzung der mir in Original/Abschrift/Fotokopie usw. vorgelegten, in deutscher/englischer usw. Sprache abgefassten Urkunde ist richtig und vollständig*. Bei allen Beglaubigungsformeln stehen Ort, Datum und Unterschrift der ÜbersetzerInnen. Öffentlich bestellte und beeidigte ÜbersetzerInnen dürfen auf der Übersetzung ihren Rundstempel anbringen. Auf dem Stempel befinden sich in der Mitte horizontal und meist dreizeilig der Name der ÜbersetzerInnen mit akademischem Grad und Titel, sowie etwaige Mitgliedschaft in relevanten Berufsverbänden. Überdies werden ebenfalls zweizeilig und halbkreisförmig die Fremdsprachen und das Bundesland angegeben. Es kommt vor, dass zusätzlich die Legalisation der Unterschrift der ÜbersetzerInnen durch einen Notar benötigt wird. Der Legalisationsvermerk bestätigt allerdings nur die Echtheit der Unterschrift der ÜbersetzerInnen. Die öffentlich bestellten ÜbersetzerInnen führen ein Register mit laufender Nummerierung. Diese Register- Nummer muss auf der Übersetzung vermerkt werden. UrkundenübersetzerInnen sind aufgrund entsprechender Rechtsvorschriften zum Erstellen bzw. zum Beglaubigen von Urkundenübersetzungen ermächtigte Personen. Die Urkundenübersetzung ist die Übertragung einer fremdsprachlichen Gedankenäußerung, die im Rechtsverkehr der Zielsprache anstatt der Originalurkunde gebraucht werden soll. Die örtliche Zuständigkeit der öffentlich bestellten und beeidigten ÜbersetzerInnen hängt mit dem jeweiligen Landesgerichtsbezirk, für die sie ihre öffentliche Bestellung und Beeidigung erhalten, zusammen (vgl. Fleck 1999<sup>2</sup>: 231f.).

Die übersetzten Schriftstücke müssen formal aufgrund Gliederung und Layout exakt dem Original in der Ausgangssprache entsprechen, damit die LeserInnen der Übersetzung jede Stelle des Originals leicht erkennen können. Das Papierformat, die Papierfarbe, die Typographie, der Druck und etwaige Urkundenakzessorien wie Schutzdecken und Notar-Schnüre sind vom Grundsatz der Parallelität ausgenommen. Außerdem müssen bei

Formularen durchgestrichene alternative Vermerke gekennzeichnet und übersetzt werden. Alle durchgestrichenen, aber lesbar gebliebenen Stellen sind ebenfalls zu übersetzen. Der Inhalt von Siegeln und Textstempeln ist an der entsprechenden Stelle zu vermerken und übersetzen. Bei Übersetzungen von Vordrucken muss in den Spalten, in denen keine Eintragung vorgenommen wurde, ein Vermerk im Sinne von: „keine Eintragung“ angebracht werden. Im Original mit Füllstrich müssen geschlossene Zeilen ebenfalls so in der Übersetzung geschlossen werden. Wenn man beispielsweise einen querstehenden Randvermerk aus technischen Gründen nicht ebenfalls quer anbringen kann, so ist am Ende der entsprechenden Seite der Übersetzung ein Hinweis auf die Stelle des Originals anzubringen, an welcher der besagte Text vorkommt. Besondere Auffälligkeiten des Originals, wie z.B. Verbesserungen, Rasuren oder Streichungen sind in der Fußnote oder Anmerkung der ÜbersetzerInnen anzubringen. Da die Übersetzung typographisch nicht dem Ausgangstext entsprechen muss, kann es oft vorkommen, dass die Übersetzung, insbesondere eines Formulars, länger wird als das Original. Wenn eine Seite des Ausgangstextes nicht ganz auf eine Seite der Übersetzung passt, so ist auf der folgenden Übersetzungsseite ein entsprechender Vermerk anzubringen. Jede Übersetzung muss deutlich und zwar auf jeder Seite als solche gekennzeichnet werden. Im Rechtsverkehr können die Urkundenübersetzungen stets nur zusammen mit ihren Originalen verwendet werden. Das bedeutet, dass das Prinzip der Untrennbarkeit von Original und Übersetzung gilt. Aus diesem Grund muss die Übersetzung einer Urkunde immer klar von ihrem zugehörigen Original zu unterscheiden sein. Auf diese Weise können Fehlinterpretationen einigermaßen vorgebeugt werden (vgl. ebd.: 232f.).

Nur eine vollständige Urkundenübersetzung kann im Prinzip richtig sein. Selbst geringfügige Auslassungen der ÜbersetzerInnen können im Rechtsstreit unter Umständen ernsthafte Folgen nach sich ziehen. Die Vollständigkeit darf in der Beglaubigungsformel nur bestätigt werden, wenn bei der Übersetzung der Originalurkunde keine Auslassungen vorgenommen wurden. Die ÜbersetzerInnen sollten sich nur in Ausnahmefällen auf auszugsweise Übersetzungen einlassen, wenn der Sachzusammenhang deutlich sichtbar ist und Fehlinterpretationen ausgeschlossen werden können. Auszugsweise Übersetzungen müssen als solche im Bezug auf die entsprechenden Stellen des Originals eindeutig gekennzeichnet werden. Die entsprechenden Stellen sollten im Original besonders hervorgehoben werden. Eine Beglaubigungsformel kommt nur in Frage, wenn keine Vollständigkeit bestätigt werden muss (vgl. ebd.: 233).

## **5. Aufbau der gerichtlichen Schriftstücke**

In diesem Kapitel wird ein translationsbezogener Vergleich des Aufbaus von gerichtlichen Schriftstücken vorgenommen. An dieser Stelle soll betont werden, dass im Vordergrund österreichische und polnische Scheidungsurteile stehen. Der Aufbau von gerichtlichen Schriftstücken ist in jedem Rechtssystem fest geregelt. Somit darf seine Form nicht frei gestaltet werden. Zunächst wird der Aufbau des Scheidungsurteils nach österreichischem Recht präsentiert. Des Weiteren wird der Aufbau des Beschlusses über die Scheidung im Einvernehmen präsentiert, da die Ehescheidung in Österreich nicht nur durch Urteil erfolgt. Überdies wird eine Vereinbarung der Ehegatten über die Obsorge und den Unterhalt, nämlich ein Vergleich, dargestellt. Die präsentierte Vereinbarung wurde für den Fall der Scheidung im Einvernehmen geschlossen. Im Anschluss daran wird diesbezüglich ein Beschluss erörtert. Zuletzt wird auf den Aufbau des Scheidungsurteils nach polnischem Recht eingegangen. An dieser Stelle soll betont werden, dass dieser translationsbezogene Vergleich ebenfalls anhand von Beispielen der oben genannten Schriftstücke erfolgt. In Fußnoten werden die Übersetzungen der wichtigsten Fachbegriffe bzw. rechtlichen Ausdrücke in jeweiliger Sprache angeführt. Diese kontrastive Untersuchung erfolgt hauptsächlich auf Makroebene und soll auf die Unterschiede und Ähnlichkeiten hinweisen. Durch diese Untersuchung werden einschlägige Terminologie, juristische Formel und Wendungen in Bezug auf das Scheidungsrecht, die Obsorge sowie Unterhaltspflicht in beiden Sprachen ersichtlich. Diese Auseinandersetzung ist für die Übersetzung von Rechtstexten erforderlich, unabhängig davon, ob die Übersetzung eine dokumentierende oder instrumentelle Funktion erfüllen soll. Zuletzt soll darauf hingewiesen werden, dass die Beispiele der untersuchten gerichtlichen Schriftstücke hauptsächlich aus privaten Quellen stammen. Aus diesem Grund werden alle Vor- und Familiennamen, Geburtsdaten sowie andere private Daten gelöscht. Fehlende gelöschte Angaben werden mit drei Sternchen (\*\*\*) gekennzeichnet.

### **5.1. Scheidungsurteil in Österreich**

In Österreich erfolgen die Scheidung wegen Verschuldens (alleiniges, überwiegendes oder gleichteiliges) sowie Scheidungen aus anderen Gründen, unter anderem wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft, durch Urteil. Der Aufbau des Urteils ist in jedem Rechtssystem fest geregelt. Zunächst wird auf die Elemente bzw. Inhalte des Urteils eingegangen, die in der österreichischen ZPO festgelegt sind. Überdies werden die Elemente ebenfalls anhand von zwei Beispielen der Scheidungsurteile (Siehe: Anhang Beispiel 1 und 2 AT) erörtert. Zu diesen Elementen gehören:

- **Urteilstkopf**<sup>11</sup> (§ 417 Abs. 1 Z 1 und 2 ZPO)
- **Urteilsspruch**<sup>12</sup> (§ 417 Abs. 1 Z 3 ZPO)
- **Entscheidungsgründe**<sup>13</sup> (§ 417 Abs. 1 Z 4 ZPO)
- **Unterschrift**<sup>14</sup> (§ 418 Abs. 1 ZPO)

Im **Urteilstkopf** befindet sich rechts oben die Geschäftszahl. Diese setzt sich aus der Nummer des Geschäftsfalls, der Jahreszahl und einem EDV- Prüfzeichen sowie der Ordnungsnummer zusammen. Im Urteilstkopf ist ebenfalls die sog. Solennitätsformel zu finden. Nach Art. 82 Abs. 2B-VG haben alle Urteile in Österreich *Im Namen der Republik* zu enthalten. Nach dieser Formel ist die Rechtsprechungsformel wie: *Das Gericht erkennt zu Recht* zu finden (vgl. Kodek/Mayr 2013<sup>2</sup>: 312f.). Des Weiteren hat der Urteilstkopf die Bezeichnung des Gerichts, die Namen der RichterInnen, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu enthalten. Die Bezeichnung der Parteien nach Namen (Vor- und Familienname), Beschäftigung, Wohnort und Parteistellung sowie die Bezeichnung ihrer VertreterInnen befinden sich ebenfalls im Urteilstkopf. In Personalstandsachen, in diesem Fall bei einem Scheidungsurteil, sind im Urteilstkopf der Tag und der Ort der Geburt der Parteien zu finden (§ 417 Abs. 1 Z 1 und 2 ZPO).

Nach der Analyse der ausgesuchten österreichischen Scheidungsurteile lässt sich beobachten, dass sowohl das Beispiel 1 AT als auch das Beispiel 2 AT den Urteilstkopf mit den oben präsentierten Informationen enthalten. In beiden Beispielen befindet sich im Urteilstkopf die Geschäftszahl. An dieser Stelle soll erwähnt werden, dass diese Zahl ein Gattungszeichen ist, das über die Art des Gerichts Auskunft gibt, von dem das Urteil gefällt wurde. Es handelt sich hier um das Gattungszeichen *C – Rechtsstreitigkeiten in Zivilsachen beim Bezirksgericht*. In beiden Beispielen ist die sog. Solennitätsformel *im Namen der Republik* zu finden. Nach dieser Formel befindet sich in beiden Beispielen die Rechtsprechungsformel: *Das Bezirksgericht Floridsdorf erkennt durch \*\*\* wegen Ehescheidung nach nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht*. Überdies sind in beiden Beispielen Angaben bezüglich der Bezeichnung des Gerichts. In beiden Fällen handelt es sich um das *Bezirksgericht Floridsdorf*. Die Bezirksgerichte sind im Scheidungsverfahren sachlich zuständig. Weiters sind in beiden Beispielen die Namen der RichterInnen und der Parteien sowie die Art der Beschäftigung, der Wohnort der Parteien, die Parteistellung (klagende und beklagte Partei) und die Bezeichnung ihrer VertreterInnen (nur im Beispiel 2 AT) zu finden. Überdies enthält der Urteilstkopf der beiden Beispiele folgende Angaben: Tag und Ort der Geburt der Parteien. All diese Angaben befinden sich in der Rechtsprechungsformel.

---

<sup>11</sup> auf Polnisch: *nagłówek wyroku*

<sup>12</sup> auf Polnisch: *sentencja wyroku*

<sup>13</sup> auf Polnisch: *uzasadnienie*

<sup>14</sup> auf Polnisch: *podpis*

Im **Urteilsspruch** befindet sich die eigentliche Sachentscheidung. In diesem Teil wird die Entscheidung getroffen. Der Urteilsspruch eines Scheidungsurteils hat den Verschuldensausspruch (§§ 60, 61 EheG) zu enthalten und kann auch die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens (§ 52 Abs. 1 ZPO) mit einbeziehen (vgl. Kodek/Mayr 2013<sup>2</sup>: 313). Im Urteilsspruch der beiden Beispiele ist die Sachentscheidung zu finden. Diese lautet: *Die zwischen den Streitparteien vor dem Standesamt \*\*\* am \*\*\* wird mit der Wirkung geschieden, dass sie mit Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils aufgelöst ist.* Das Beispiel 1 AT enthält den Verschuldensausspruch: *Das Verschulden trifft die beklagte Partei.* Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ist hier nicht zu finden. Das Beispiel 2 AT enthält keinen Verschuldensausspruch, da es sich in diesem Beispiel um die Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft, also ohne Verschulden, handelt. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ist in diesem Beispiel zu finden und lautet folgendermaßen: *Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.*

Ein weiteres Element eines Scheidungsurteils sind die **Entscheidungsgründe**, die vom Urteilsspruch äußerlich getrennt sein müssen. Die Entscheidungsgründe haben in gedrängter Darstellung: das wesentliche Vorbringen und die Anträge der Parteien, die Außerstreitstellung, Sachverhaltsfeststellungen, die Beweiswürdigung und die rechtliche Beurteilung mit einzubeziehen (§ 417 Abs. 2 ZPO). Die Entscheidungsgründe befinden sich am Ende des Scheidungsurteils, abgesehen von der Unterschrift der RichterInnen. Das Ergebnis des Verfahrens steht am Anfang der Argumentationskette und seine Begründung – erst am Schluss. Die Entscheidungsgründe sollen den Inhalt des Urteils näher erklären und auf die Richtigkeit des Urteilsspruchs hinweisen. Die Ausführlichkeit, die Reihenfolge und der Zusammenhang der dargestellten Inhalte hängen von einem konkreten Fall und der RichterInnen ab (vgl. Krzysztoforska-Weisswasser 1995). Es lässt sich sagen, dass die Argumentationsstruktur in deutschen Urteilen etwa: Urteilen – Erklären – Feststellen – Begründen lautet (vgl. Kupsch-Losereit 1999<sup>2</sup>: 226). In der Regel ist in jedem österreichischen Urteil eine Begründung zu finden, da die Verfahrensparteien den Anspruch darauf haben, über die Entscheidungsgründe informiert zu werden. Dadurch wird ihnen ermöglicht, sich mit der Argumentation der RichterInnen vertraut zu machen und eventuell das Urteil anfechten zu lassen (vgl. Krzysztoforska-Weisswasser 1995).

Nach der Analyse der beiden Beispiele lässt sich beobachten, dass Entscheidungsgründe beider Scheidungsurteile das wesentliche Vorbringen und die Anträge der Parteien, Sachverhaltsfeststellungen, die Beweiswürdigung und die rechtliche Beurteilung enthalten. Die Entscheidungsgründe im Beispiel 1 AT sind sehr ausführlich. Die Ausführlichkeit hängt von dem konkreten Fall ab. In diesem Beispiel handelt es sich um die Scheidung wegen Verschulden. Alle Tatsachenfeststellungen wurden detailliert präsentiert, was in diesem Fall erforderlich war. Unter anderem ist im Scheidungsurteil die Angabe über gemeinsame Kinder

zu finden. Die rechtliche Beurteilung gründet sich auf § 49 EheG. Die beklagte Partei stellt ein grob ehewidriges Verhalten dar, wodurch die Ehe tiefgehend und unheilbar zerrüttet wurde. Die Entscheidungsgründe im Beispiel 2 sind in gedrängter Form dargestellt. In diesem Fall wurde die Ehe gemäß § 55 EheG geschieden. Es handelt sich um die Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft, also ohne Verschuldensauspruch. In diesem Scheidungsurteil wurden ebenfalls die gemeinsamen Kinder erwähnt. Zum Schluss sind Informationen bezüglich der Kostenentscheidung, die sich auf § 45 a ZPO gründet, zu finden.

Am Schluss eines Scheidungsurteils befindet sich die **Unterschrift** der RichterInnen (§ 418 Abs. 1 ZPO). In beiden Beispielen befinden sich am Schluss der Scheidungsurteile die Bezeichnungen des Gerichts, die Daten, Namen der RichterInnen sowie ihre Unterschriften mit der Formel: *Für die Richtigkeit der Ausfertigung der Leiter der Geschäftsabteilung*. Zuletzt soll betont werden, dass beide Scheidungsurteile das gerichtliche Siegel mit den Gerichtsbezeichnungen, Adressen und Daten sowie mit der Formel: *Diese Ausfertigung ist materiell rechtskräftig und vollstreckbar* enthalten.

### 5.1.1. Beschluss über die Scheidung im Einvernehmen

In diesem Unterkapitel sollen die Elemente bzw. Inhalte von österreichischen **Beschlüssen über die Scheidung im Einvernehmen**<sup>15</sup> ersichtlich werden. Die Scheidung im Einvernehmen erfolgt im Außerstreitverfahren durch Beschluss<sup>16</sup>. Die Form und Inhalte des *Beschlusses auf Scheidung* (§ 96 AußStrG<sup>17</sup>) sowie Angaben von *Beschlussausfertigungen* (§ 39 AußStrG) sind im Außerstreitgesetz fest geregelt. Die Form bzw. Inhalte der Beschlüsse werden ebenfalls anhand von zwei Beispielen (Siehe: Anhang Beispiel 3 und 4 AT) gezeigt. Nach oben genannten Rechtsvorschriften hat ein Beschluss zu enthalten:

- **die Bezeichnung des Gerichtes und der Sache**<sup>18</sup> (§ 39 Abs. 1 Z 1 AußStrG);
- **Vor- und Familienname, Tag und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Beruf und Wohnort der Ehegatten**<sup>19</sup> (§ 96 Abs. 1 Z 1 und § 39 Abs. 1 Z 1 AußStrG), **ihre VertreterInnen**<sup>20</sup> (§ 39 Abs. 1 Z 2 AußStrG);
- **den Gegenstand des Verfahrens**<sup>21</sup> (§ 39 Abs. 1 Z 3 AußStrG);
- **den Tag der Eheschließung und die Behörde**<sup>22</sup>, vor der die Ehe geschlossen worden

<sup>15</sup> auf Polnisch: *struktura austriackiego postanowienia o rozwodzie za porozumieniem stron/ za zgodą obopólną (nach polnischem Recht: bez orzekania o winie)*

<sup>16</sup> auf Polnisch: *postanowienie*

<sup>17</sup> auf Polnisch: *ustawa i postępowaniach w sprawach nieprocesowych*

<sup>18</sup> auf Polnisch: *wymienienie sądu oraz sprawy*

<sup>19</sup> auf Polnisch: *imię, nazwisko, data i miejsce urodzenia, obywatelstwo, wykonywany zawód i miejsce zamieszkania małżonków*

<sup>20</sup> auf Polnisch: *przedstawiciele ustawowi*

<sup>21</sup> auf Polnisch: *przedmiot sprawy w postępowaniu*

ist, ebenfalls einen Hinweis auf die diesbezügliche **Eintragung im Ehebuch**<sup>23</sup> (§ 96 Abs. 1 Z 2 AußStrG);

- auf Antrag einer Partei sonstige Angaben, die für ausländische Personenstandsbehörden erforderlich sind (§ 96 Abs. 1 Z 3 AußStrG);
- **den Spruch**<sup>24</sup> (§ 39 Abs. 1 Z 4 AußStrG). Der **Scheidungsanspruch**<sup>25</sup> hat die Wirkung, dass die Ehe mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses aufgelöst ist (§ 96 Abs. 3 AußStrG).
- **die Begründung**<sup>26</sup> (§ 96 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 Z 5 AußStrG);
- Der Spruch und die Begründung sind äußerlich zu trennen (§ 39 Abs. 2 AußStrG).
- In der Begründung befinden sich unter anderem die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die rechtliche Beurteilung (§ 39 Abs. 3 AußStrG).
- Wenn die Ehegatten einen Anspruch nach § 98 EheG beantragt haben, so ist dieser möglichst mit dem Beschluss auf Scheidung zu verbinden (§ 96 Abs. 4 AußStrG).
- Die Parteien können eine Ausfertigung des Beschlusses auf Scheidung ohne Begründung und ohne Ausspruch beantragen und diese ist auszustellen (§ 96 Abs. 5 AußStrG)
- **Unterschrift**<sup>27</sup> (§ 39 Abs. 5 AußStrG);

Nach der Analyse der ausgesuchten Beschlüsse lässt sich sagen, dass sowohl Beispiel 3 AT als auch Beispiel 4 AT die oben präsentierten Elemente enthalten. In beiden Fällen sind Bezirksgerichte zuständig. Im Beispiel 3 AT handelt es sich um das Bezirksgericht Fünfhaus und im Beispiel 4 AT um das Bezirksgericht Liesing. In jedem Beschluss ist oben in der Mitte die Entscheidungsform – Beschluss zu finden. Im Beispiel 3 AT lautet sie: *Beschluss über die Scheidung im Einvernehmen (§ 55a Ehegesetz)* und im Beispiel 4 AT: *Beschluss*. Im Anschluss daran kommt die Bezeichnung der Rechtssache vor. Im Beispiel 3 AT ist *Familienrechtssache* und im Beispiel 4 AT: *Ehescheidungssache* zu finden. Dies ist auf die Geschäftszahl zurückzuführen, in der sich das Gattungszeichen befindet. Im Beispiel 3 AT handelt es sich um das Gattungszeichen *FAM – Außerstreitige Familienangelegenheiten* und im Beispiel 4 AT *C – Rechtsstreitigkeiten in Zivilsachen beim Bezirksgericht*.

Des Weiteren sind in beiden Beispielen folgende Angaben zu finden: Vor- und Familienname, Tag und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Beruf, Religionsbekenntnis und Wohnort der Ehegatten. Im Beispiel 3 AT kommt die Angabe bezüglich der Vertretung vor und die Ehegatten wurden zusätzlich als AntragstellerInnen bezeichnet. Beide Beispiele enthalten den

---

<sup>22</sup> auf Polnisch: *data zawarcia małżeństwa i wymienienie urzędu*

<sup>23</sup> auf Polnisch: *numer aktu małżeństwa*

<sup>24</sup> auf Polnisch: *orzeczenie*

<sup>25</sup> auf Polnisch: *orzeczenie rozwodu*

<sup>26</sup> auf Polnisch: *uzasadnienie*

<sup>27</sup> auf Polnisch: *podpis*

Spruch. Im Beispiel 3 AT kommt die Bezeichnung *Spruch* vor und wurde folgendermaßen formuliert: *Die zwischen den Antragstellern am \*\*\* vor dem Standesamt \*\*\* zu Familienbuch Nr. \*\*\* geschlossene Ehe wird mit der Wirkung geschieden, dass sie mit Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgelöst ist.* Im Beispiel 4 AT kommt die Bezeichnung *Spruch* nicht vor. Nach den Angaben über die Ehegatten ist der folgende Scheidungsausspruch zu finden: *Die zwischen den Streitteilen am \*\*\* vor dem Standesamt \*\*\* zu Ehebuch Nummer \*\*\* geschlossene Ehe wird gemäß §55a Ehegesetz mit der Wirkung geschieden, dass sie mit Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgelöst ist.*

Nach dem Scheidungsausspruch ist in beiden Beispielen die Begründung zu finden, die von dem Spruch äußerlich getrennt ist. In beiden Begründungen sind ähnliche Inhalte zu finden. In beiden Fällen handelt es sich um die erste Ehe der Ehegatten. Überdies wurden die aus der Ehe stammenden Kinder und ihre Geburtsdaten erwähnt. Im Beispiel 3 AT kommt zusätzlich die Angabe über die Ehepakete. Weiters sind in beiden Fällen die Informationen bezüglich des letzten gemeinsamen Aufenthalts und der gerichtlichen Zuständigkeit zu finden. Letztendlich wird auf die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und die unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses hingewiesen. Zwischen den Ehegatten besteht Einvernehmen über die Scheidung. In beiden Beispielen ist die Information über eine schriftliche Vereinbarung, welche die AntragstellerInnen gemäß § 55a Abs. 2 Ehegesetz vor Gericht geschlossen haben, vorhanden. Im Beispiel 3 AT wird die Begründung der Entscheidung nochmal betont: *Da die formellen und materiellen Voraussetzungen der einvernehmlich beantragten Ehescheidung nach § 55a EheG erfüllt sind, war wie im Spruch zu entscheiden.*

In beiden Beispielen sind am Schluss der Beschlüsse die Bezeichnungen der Gerichte mit den Adressen, Namen der RichterInnen sowie ihre Unterschriften mit der Formel: *Für die Richtigkeit der Ausfertigung der Leiter der Geschäftsabteilung* zu finden.

Zuletzt soll betont werden, dass beide Beschlüsse das gerichtliche Siegel mit den Gerichtsbezeichnungen und Daten sowie mit der Formel: *Diese Ausfertigung ist rechtskräftig* enthalten.

### **5.1.2. Vergleich – Vereinbarung über die Obsorge und den Unterhalt**

In diesem Unterkapitel wird ein *Vergleich*<sup>28</sup> bzw. eine *Vergleichsausfertigung*<sup>29</sup> zwischen den Ehegatten bezüglich der Obsorge und des Unterhaltsbeitrags präsentiert. In diesem Beispiel (Siehe: Anhang Beispiel 5 AT) handelt es sich um eine Vereinbarung, die im einvernehmlichen Scheidungsverfahren geschlossen wurde. Bei einer einvernehmlichen

---

<sup>28</sup> auf Polnisch: *ugoda*

<sup>29</sup> auf Polnisch: *ugoda*; wörtl. Übersetzung: *egzemplarz ugody*

Scheidung ist eine Vereinbarung der Ehegatten über die Obsorge über ihre gemeinsamen Kinder und den Unterhalt erforderlich. Überdies werden in der Vereinbarung unter anderem vermögensrechtliche Ansprüche geregelt. Die Ehe darf nur geschieden werden, wenn diese schriftliche Vereinbarung vorliegt (§ 55a Abs 2 EheG). Im Anschluss daran wird der **Beschluss**<sup>30</sup> (Siehe: Anhang Beispiel 6 AT) präsentiert, der nach der abgeschlossenen Vereinbarung der Eltern über die Obsorge ausgefertigt wurde. Somit handelt es sich hier um einen Fall. An dieser Stelle soll betont werden, dass die Eltern die Möglichkeit haben, eine Vereinbarung über die Obsorge und den Unterhalt abzuschließen. Wenn so eine Vereinbarung nicht vorliegt, dann entscheidet das Gericht im Außerstreitverfahren, welcher Elternteil in Zukunft für die gemeinsamen Kinder allein mit der Obsorge betraut wird. Überdies ist der Kindesunterhalt im Außerstreitverfahren bei den Bezirksgerichten zu beanspruchen. Das Verfahren über Unterhaltsansprüche wird durch einen Antrag des Kindes oder eines Elternteils eingeleitet. Über die Festsetzung des Geldunterhalts entscheidet also das Gericht oder die Eltern vereinbaren die Zahlung des Unterhalts (Siehe: Kapitel 1.1.3).

Bevor die Analyse der oben genannten Beispiele erfolgt, ist auf die Rechtsvorschriften einzugehen. Der Vergleich ist gemäß § 30 AußStrG geregelt: „Soweit die Parteien berechtigt sind, über Rechte zu verfügen, die Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein können, können sie darüber einen gerichtlichen Vergleich schließen“ (§ 30 Abs. 1 AußStrG). Wenn ein Vergleich zustande kommt, so ist dessen Inhalt zu protokollieren. Die Ausfertigungen des Vergleichs sind zu erteilen, wenn die Parteien sie verlangen (§ 30 Abs. 2 AußStrG).

Das Beispiel 5 AT veranschaulicht einen Vergleich. Es handelt sich hier um eine Vereinbarung der Ehegatten. Das Bezirksgericht Liesing ist in dieser Ehescheidungssache zuständig. In der Geschäftszahl befindet sich das Gattungszeichen *C – Rechtsstreitigkeiten in Zivilsachen beim Bezirksgericht*. Oben in der Mitte ist die rechtliche Form: **Vergleichsausfertigung** zu finden. Danach kommen die Angaben über die Ehegatten: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnort. Nach diesen Angaben wurde erwähnt, dass es sich um eine Ehescheidung im Einvernehmen handelt. Im Anschluss daran ist folgende Aussage zu finden: *Die Parteien haben heute vor Gericht für den Fall der rechtskräftigen Scheidung ihrer Ehe im Zuge dieses Verfahrens folgenden Vergleich geschlossen:*

- 1) Die **Obsorge**<sup>31</sup> bleibt beiden Elternteilen aufrecht. **Der hauptsächliche Aufenthaltsort**<sup>32</sup> des Kindes ist bei der Mutter.
- 2) Die **Besuchsrechtsregelung**<sup>33</sup> erfolgt außergerichtlich.
- 3) Der Vater verpflichtet sich, einen monatlichen **Unterhaltsbeitrag**<sup>34</sup> für \*\*\* von € \*\*\*

<sup>30</sup> auf Polnisch: *postanowienie*

<sup>31</sup> auf Polnisch: *władza rodzicielska, opieka*

<sup>32</sup> auf Polnisch: *miejsce zamieszkania*

<sup>33</sup> auf Polnisch: *ustalenie kontaktów osobistych rodziców z dziećmi*

<sup>34</sup> auf Polnisch: *alimenty w wysokości \*\*\**

ab sofort bis auf weiteres, längstens bis zur **Selbsterhaltungsfähigkeit**<sup>35</sup>, zu **Handen**<sup>36</sup> des jeweiligen Vertreters, das ist derzeit die Mutter, zu bezahlen, **fällig**<sup>37</sup> am Ersten des jeweiligen Monats im Voraus. Im Anschluss daran ist die Vergleichsgrundlage zu finden: Einkommen des Vaters und Hinweis auf weitere Sorgepflichten. Des Weiteren wurde bestätigt, dass *obige Vereinbarungen vorbehaltlich **pflegschaftsbehördlicher Genehmigung***<sup>38</sup> gelten (Siehe: Kapitel 1.1.3).

- 4) Die Parteien verzichten nach Rechtsbelehrung gegenseitig auf Unterhalt.
- 5) Die bestehenden **Nutzungsrechte an der bisherigen Ehwohnung**<sup>39</sup> \*\*\* stehen künftig der Frau allein zu. Der Mann verzichtet hiermit auf die oben genannten Rechte zugunsten der Frau. Der Mann hat diese Wohnung bis \*\*\* geräumt von eigenen Fahrnissen der Frau zu übergeben, ohne Möglichkeit der Räumungsaufschubs.
- 6) Die Parteien erklären, auf weitere **Ansprüche gegeneinander hinsichtlich ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse**<sup>40</sup> sowie hinsichtlich Abgeltung der Mitwirkung einer Partei im Erwerb der anderen zu verzichten.

Am Schluss des Vergleichs ist die Formel zu finden: *Hiermit sind alle wechselseitigen Ansprüche zwischen den Parteien bereinigt und verglichen.* Nach dieser Formel kommt die Adresse des Bezirksgerichts sowie die Unterschrift der RichterInnen mit der Formel: *Für die Richtigkeit der Ausfertigung der Leiter der Geschäftsabteilung* vor.

Nach der geschlossenen Vereinbarung der Ehegatten wurde der Beschluss (Beispiel 6 AT) ausgestellt. In diesem Fall ist natürlich dasselbe Bezirksgericht zuständig. In der Geschäftszahl ist das Gattungszeichen *P - Pflegschaftssachen* zu finden. Es handelt sich hier um eine *Pflegschaftssache*. Dabei sind der Name des Kindes und sein Geburtsdatum zu finden. Im Beschluss wurde der von den Eltern geschlossene Vergleich in den Punkten 1-3 (Siehe: Vergleich) genehmigt. Im Anschluss daran ist die wesentliche Information der geschlossenen Vereinbarung zu finden, da es sich in diesem Beispiel um eine *Pflegschaftssache* handelt. Dabei wurde betont, dass beide Elternteile die *Obsorge* für die im folgenden genannten minderjährigen Kind bekommen und *der hauptsächliche Aufenthaltsort des Kindes bei der Mutter ist. Überdies ist ein wichtiger rechtlicher Hinweis im Beschluss zu finden: Dieser Beschluss, mit Rechtskraftbestätigung versehen, kann auch als Amtsbestätigung verwendet werden. Die Rechtskraftbestätigung erteilt das Gericht.* Am Schluss des Beschlusses sind die Bezeichnung des Gerichts mit seiner Adresse sowie die Unterschrift der RichterInnen mit der Formel: *Für die Richtigkeit der Ausfertigung der Leiter*

---

<sup>35</sup> auf Polnisch: *możność samodzielnego utrzymania się*

<sup>36</sup> auf Polnisch: *do rąk*

<sup>37</sup> auf Polnisch: *płatne*

<sup>38</sup> auf Polnisch: *zezwoleń sędu opiekuńczego (kuratela)*

<sup>39</sup> auf Polnisch: *prawo do korzystania ze wspólnie zajmowanego mieszkania*

<sup>40</sup> auf Polnisch: *roszczenia stron co do podziału przedmiotów majątkowych oraz oszczędności*

der Geschäftsabteilung zu finden.

## 5.2. Scheidungsurteil in Polen

Der Aufbau des polnischen Urteils ist in der polnischen Zivilprozessordnung<sup>41</sup> bestimmt. Nach der Analyse der Beispiele von polnischen Scheidungsurteilen (Siehe: Anhang Beispiel 1 PL und 2 PL) wurde ersichtlich, dass sich im **Urteilkopf**<sup>42</sup> folgende Elemente befinden:

- **Aktenzeichen**<sup>43</sup> (oder: **Geschäftszahl**)
- **Bezeichnung des Urteils mit der Formel:** *Wyrok w imieniu Rzeczypospolitej Polskiej* (Urteil im Namen der Republik Polen)

Weitere Inhalte des Urteils befinden sich im **Urteilsspruch**<sup>44</sup>, der aus einem einleitenden und entscheidenden Teil besteht. Gemäß Art. 325 KPC hat der Urteilsspruch zu enthalten:

- **Bezeichnung des Gerichts und seiner Abteilung**<sup>45</sup>
- **Bezeichnung der RichterInnen, der SchriftführerInnen**<sup>46</sup> sowie der Staatsanwälte oder anderer VertreterInnen gesellschaftlicher Organisationen im Falle ihrer Beteiligung an der Verhandlung<sup>47</sup>
- **Datum und Ortsname der Sachentscheidung und der Urteilsfällung**<sup>48</sup>
- **Bezeichnung der Parteien und etwaiger gesetzlicher VertreterInnen**<sup>49</sup>
- **Bezeichnung des Sachgegenstands**<sup>50</sup>
- **die eigentliche Entscheidung des Gerichts über Ansprüche der Parteien**<sup>51</sup>  
sowie
- **Entscheidung über die Prozesskosten**<sup>52</sup>
- **Unterschrift der Gerichtszusammensetzung**<sup>53</sup> (Art. 324 § 3 KPC).

Die **Entscheidungsgründe**<sup>54</sup> sind im polnischen Rechtssystem nicht immer ein Bestandteil des Urteils. Gemäß Art. 328 § 1 KPC sind die RichterInnen nicht verpflichtet, die Parteien

---

<sup>41</sup> auf Polnisch: *kodeks postępowania cywilnego*

<sup>42</sup> auf Polnisch: *nagłówek*

<sup>43</sup> auf Polnisch: *sygnatura akt sądowych*

<sup>44</sup> auf Polnisch: *sentencja*

<sup>45</sup> auf Polnisch: *sąd oraz jego wydział*

<sup>46</sup> auf Polnisch: *wymienienie sędziów i protokolanta*

<sup>47</sup> auf Polnisch: *wymienienie prokuratora lub przedstawiciela organizacji społecznej, jeśli brał udział*

<sup>48</sup> auf Polnisch: *data i miejsce rozpoznania sprawy i wydania wyroku*

<sup>49</sup> auf Polnisch: *wymienienie stron i ewentualnych przedstawicieli ustawowych*

<sup>50</sup> auf Polnisch: *oznaczenie przedmiotu sprawy*

<sup>51</sup> auf Polnisch: *rozstrzygnięcie sądu o żądaniach stron*

<sup>52</sup> auf Polnisch: *zasądzenie kosztów procesu*

<sup>53</sup> auf Polnisch: *podpis składu sądu*

über die Entscheidungsgründe schriftlich zu informieren. Eine Begründung wird auf Antrag einer Partei nur dann ausgefertigt, wenn diese innerhalb einer Woche ab der Verkündung bzw. Zustellung des Urteilsspruches einen entsprechenden Antrag stellt.

Die oben präsentierten Elemente haben ebenfalls ein Scheidungsurteil zu enthalten. Überdies sind im Scheidungsurteil Punkte bzw. Elemente der Entscheidung über Ansprüche der Parteien zu finden. Diese Entscheidungsteile des Scheidungsurteils sind im polnischen Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch (*kodeks rodzinny i opiekuńczy*) geregelt. Gemäß Art. 56, 57 und 58 FVGB entscheidet das Gericht im Scheidungsurteil über:

- **die Scheidung**<sup>55</sup>
- **die Schuld an der Zerrüttung der ehelichen Lebensgemeinschaft**<sup>56</sup> oder verzichtet auf die Schuldzuweisung auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten<sup>57</sup>
- **die Obsorge über die gemeinsamen minderjährigen Kinder beider Ehegatten**<sup>58</sup>
- **persönliche Kontakte der Eltern mit Kindern**<sup>59</sup>
- **die Höhe der Unterhaltspflicht jedes Ehegatten**<sup>60</sup>
- **die Art und Weise der Nutzung der Ehewohnung solange die Geschiedenen zusammen wohnen**<sup>61</sup>
- **andere Ansprüche auf Antrag der Ehegatten**<sup>62</sup>: die Anordnung auf Zwangsräumung der Ehewohnung, die Teilung der Ehewohnung oder ihre Einräumung (oder: Zuteilung) einem der Ehegatten, die Aufteilung des Gemeinschaftsvermögens

Nach der Analyse der polnischen Scheidungsurteile lässt sich sagen, dass sowohl die Elemente des Beispiels 1 PL als auch des Beispiels 2 PL den obigen Vorschriften entsprechen. In beiden Beispielen befinden sich im Urteilskopf entsprechende Geschäftszahlen und die Bezeichnung des Urteils mit der Formel: *Wyrok w imieniu Rzeczypospolitej Polskiej* (Urteil im Namen der Republik Polen). Im Anschluss daran befinden sich die Inhalte des einleitenden Teils des Urteilsspruchs. In beiden Beispielen kommen zuerst die Daten der Sachentscheidung vor. Danach sind die Gerichte zu finden. Im Beispiel 1 PL handelt es sich um *Sąd Rejonowy w Baranowie, Wydział III Rodzinny i Nieletnich* (Bezirksgericht Baranowo, Abteilung für Familie und Minderjährige) und im Beispiel 2 PL um *Sąd Okręgowy/Rejonowy w*

---

<sup>54</sup> auf Polnisch: *uzasadnienie*

<sup>55</sup> auf Polnisch: *rozwód*

<sup>56</sup> auf Polnisch: *wina rozkładu pożycia małżeńskiego*

<sup>57</sup> auf Polnisch: *zaniechanie orzekania o winie na zgodne żądanie małżonków*

<sup>58</sup> auf Polnisch: *władza rodzicielska nad wspólnymi małoletnimi dziećmi obojga małżonków*

<sup>59</sup> auf Polnisch: *kontakty osobiste rodziców z dziećmi*

<sup>60</sup> auf Polnisch: *wysokość obowiązku alimentacyjnego każdego z małżonków wobec dziecka*

<sup>61</sup> auf Polnisch: *sposób korzystania z mieszkania przez czas wspólnego w nim zamieszkiwania rozwiedzionych małżonków*

<sup>62</sup> auf Polnisch: *dodatkové žądania małżonków: nakazanie eksmisji ze wspólnego mieszkania, podział wspólnego mieszkania lub przyznanie mieszkania jednemu z małżonków, podział majątku wspólnego*

*Katowicach, Wydział XVII Rodzinny* (Kreisgericht/Bezirksgericht Katowice, Abteilung für Familienangelegenheiten). Im Anschluss daran ist im Beispiel 1 PL folgende Zusammensetzung zu finden: *Vorsitzender: Richter des Bezirksamtes*, zwei weitere RichterInnen, zwei *BeisitzerInnen* und eine *Schriftführerin*. Im Beispiel 2 PL kommt folgende Zusammensetzung vor: *Vorsitzender: Richter des Kreisgerichts*, zwei *BeisitzerInnen* und eine *Schriftführerin: Gerichtssekretärin*. Danach sind in beiden Beispielen die Daten und Orte der durchgeführten Verhandlungen präsentiert. Im Anschluss daran ist eine Angabe bezüglich der Staatsanwälte oder anderer VertreterInnen gesellschaftlicher Organisationen im Falle ihrer Beteiligung an der Verhandlung zu finden. Diese Zeile ist im Falle einer Beteiligung von erwähnten Personen auszufüllen. In beiden Beispielen ist jedoch diese Information nicht vorhanden. Danach sind in beiden Beispielen die Bezeichnungen der Parteien (Vor- und Familiennamen) zu finden. Im Falle einer Scheidung im Zivilrecht bezeichnet man die Parteien folgendermaßen: *die klagende und beklagte Partei*. Zuletzt wird in beiden Beispielen die Bezeichnung des Sachgegenstands genannt, nämlich Ehescheidung.

Im entscheidenden Teil des Urteilsspruchs ist in beiden Beispielen die eigentliche Entscheidung des Gerichts über Ansprüche der Parteien zu finden, die in der Form von Punkten erörtert wird.

Im ersten Punkt des Beispiels 1 PL sind zu finden: Erkenntnis der Ehescheidung, Tag der Eheschließung sowie Standesamt, vor dem die Ehe geschlossen wurde. Des Weiteren sind Vornamen, Familiennamen und Geburtsdaten der Parteien, sowie Vor- und Familiennamen ihrer Eltern vorhanden. Zuletzt kommt die Schuld an der Zerrüttung der ehelichen Lebensgemeinschaft. In diesem Fall trifft das Verschulden die beklagte Partei. Im ersten Punkt des Beispiels 2 PL sind zu finden: Entscheidung über Auflösung der Ehe durch Scheidung, Tag der Eheschließung mit der Ehebuch-Nummer sowie Standesamt, vor dem die Ehe geschlossen wurde. Überdies sind Vor- und Familiennamen der Parteien, ebenfalls Familienname der Ehegattin vor der Eheschließung vorhanden. Es ist keine Angabe bezüglich des Verschuldens vorhanden.

Im zweiten Punkt des Beispiels 1 PL befindet sich die Entscheidung über die Obsorge: *Entziehung der Obsorge dem Vater gegenüber und Betrauung der Obsorge über zwei gemeinsame Kinder der Mutter*, Vor- und Familiennamen sowie Geburtsdaten der gemeinsamen Kinder. Im zweiten Punkt des Beispiels 2 PL handelt es sich um folgende Entscheidung: *Mit der Obsorge über zwei Kinder wird der Vater und über ein Kind die Mutter betraut*. Die Entscheidungsgründe sind in diesem Fall unbekannt, da sie kein Bestandteil des polnischen Scheidungsurteils sind. Beide Elternteile haben jedoch gleichzeitig *Mitentscheidungsrechte über das Kind betreffend Angelegenheiten der Bildung, der Wahl des Bildungswegs und der Erholungsurlaube*. Überdies kommen die Vor- und Familiennamen und

Geburtsdaten der Kinder vor.

Im dritten Punkt des Beispiels 1 PL befindet sich die Entscheidung über die *Höhe der Unterhaltspflicht des Vaters zugunsten der Kinder*, wobei die Kosten der Verpflegung der Kinder beide Elternteile zu tragen haben. Überdies ist die Angabe bezüglich der Fälligkeit des Unterhalts zu finden. Im dritten Punkt des Beispiels 2 PL ist folgende Entscheidung zu sehen: *Die Kosten der Erziehung und Verpflegung eines minderjährigen Kindes hat die Mutter im Ganzen und der zwei weiteren Kinder beide Elternteile zu tragen, wobei die Mutter zugunsten der zwei weiteren Kinder einen Unterhalt zu leisten hat*. Überdies ist die Angabe bezüglich der Fälligkeit des Unterhalts zu finden.

Im vierten Punkt des Beispiels 1 PL befindet sich die Entscheidung über die *Nutzungsrechte der Ehewohnung*: Zuteilung der Ehewohnung zugunsten der klagenden Partei. Im Beispiel 2 PL ist diese Angabe nicht vorhanden. Im fünften Punkt des Beispiels 1 PL befindet sich die Angabe bezüglich der *Gerichtskosten* sowie *Gerichtskosten für die Aufteilung des Vermögens*.

Im fünften Punkt des Beispiels 2 PL befinden sich die Angaben bezüglich der *endgültigen Gerichtskosten* und ebenfalls bezüglich der *Erhebung des fehlenden Betrags der Gerichtskosten zugunsten des Fiskus*.

Im sechsten Punkt des Beispiels 1 PL ist die Angabe bezüglich der *Erhebung des fehlenden Betrags der Gerichtskosten zugunsten des Fiskus* zu finden.

Im siebten Punkt des Beispiels 1 PL kommt die Entscheidung über die *Kosten für die Rechtsvertretung*.

Überdies befinden sich am Schluss der Scheidungsurteile: Rundsiegel mit polnischem Staatswappen in der Mitte und Inschrift im Kreis: Bezirksgericht \*\*\*, Stempel: *Für die Richtigkeit der Ausfertigung*, gerichtliche Anmerkung, dass die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig ist sowie Unterschriften der Gerichtszusammensetzung.

### **5.3. Unterschiede und Ähnlichkeiten**

Die Form einer gerichtlichen Entscheidung ist in jedem Rechtssystem fest geregelt. Der Vergleich des Aufbaus von den präsentierten Beispielen der Entscheidungen hat bestätigt, dass ihr Aufbau in diesen beiden Rechtsordnungen fest geregelt ist. Wenn man die Scheidungsurteile in beiden Sprachen vergleicht, so können makrostrukturelle sowie inhaltliche Unterschiede ersichtlich werden. Die präsentierten Beispiele von Scheidungsurteilen haben diese Unterschiede verdeutlicht.

Der größte Unterschied liegt darin, dass polnische Scheidungsurteile Inhalte bezüglich der Obsorge und Unterhaltspflicht enthalten. Dies bestätigen ebenfalls die rechtlichen Grundlagen, da die Inhalte bzw. Elemente eines polnischen Scheidungsurteils im FVGB bestimmt sind. In österreichischen Scheidungsurteilen sind diese Inhalte nicht vorgesehen. Überdies enthalten polnische Scheidungsurteile keine Entscheidungsgründe. Nach der österreichischen ZPO hat ein österreichisches Scheidungsurteil diese zu enthalten. Dies bestätigen ebenfalls die analysierten Beispiele. Überdies erfolgt nach österreichischem Recht eine Scheidung im Einvernehmen durch Beschluss. Somit lässt sich beobachten, dass in Österreich die gerichtliche Entscheidung über Auflösung der Ehe durch Urteil und Beschluss erfolgen kann. Des Weiteren hat ein Beispiel der Vereinbarung zwischen den Ehegatten über die Obsorge und den Unterhalt bestätigt, dass in Österreich die Eltern eine Möglichkeit haben, nach der Scheidung eine Vereinbarung zu schließen. Im dargestellten Beispiel war diese Vereinbarung notwendig, da es sich um eine Scheidung im Einvernehmen handelt. In polnischen Scheidungsurteilen ist die Angabe bezüglich der Gerichtszusammensetzung: RichterInnen, BeisitzerInnen sowie SchriftführerInnen zu finden. In Polen sind diese Personen in einer mündlichen Verhandlung anwesend. Gemäß Art. 427 KPC sind die Verhandlungen geschlossen, außer beide Parteien begehren eine öffentliche Verhandlung. In diesem Fall entscheidet das Gericht über eine öffentliche Verhandlung. In österreichischen Scheidungsurteilen werden im Gegenteil nur RichterInnen angegeben, weil nach österreichischem Recht ein Einzelrichter über die Ehescheidung entscheidet. Gemäß § 460 ZPO sind die Verhandlungen in Österreich nicht öffentlich.

Außerdem soll betont werden, dass Scheidungsurteile in beiden Sprachen einen Urteilskopf und Urteilsspruch enthalten, wobei der Urteilsspruch gemäß polnischer ZPO nicht die gleichen Angaben enthielt, wie der Urteilsspruch gemäß der österreichischen ZPO. Die Entscheidungen über Prozesskosten sind sowohl in österreichischen als auch in polnischen Scheidungsurteilen zu finden, wobei in polnischen zusätzliche Gerichtskosten vorhanden sind. Zuletzt sind in beiden Scheidungsurteilen die entsprechenden Unterschriften und rechtlichen Formeln bezüglich der Richtigkeit der Entscheidungen und ihrer Rechtskräftigkeit sowie Vollstreckbarkeit zu finden. Der translationsbezogene Vergleich des Aufbaus von gerichtlichen Schriftstücken hat die im ersten Kapitel der vorliegenden Arbeit erörterten rechtlichen Grundlagen bestätigt. Dieser Vergleich war für das letzte Kapitel der vorliegenden Arbeit von großer Bedeutung, da dadurch eine Auseinandersetzung mit juristischer Terminologie, juristischen Formeln sowie Wendungen in beiden Sprachen möglich war.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Unterschiede in Vertextungskonventionen durch Paralleltextvergleiche aufgedeckt werden. Die ÜbersetzerInnen müssen mit den jeweils einschlägigen Textsortenkonventionen vertraut sein, um Übersetzungen erstellen zu können, die sich unauffällig in die jeweilige Zielkultur einfügen. Die Paralleltextanalyse bzw. der

Paralleltextvergleich ist die beste Methode, interlinguale bzw. interkulturelle Unterschiede in den Textsortenkonventionen herauszufinden (vgl. Göpferich 1999<sup>2</sup>: 184).

## 6. Analyse der ausgewählten beglaubigten Übersetzungen

Dieses Kapitel der vorliegenden Arbeit widmet sich der Übersetzungsanalyse der ausgewählten beglaubigten Übersetzungen. Als Untersuchungsmaterial dienen zwei beglaubigte Übersetzungen. Diese Untersuchung erfolgt für das Sprachenpaar Polnisch-Deutsch, wobei an dieser Stelle zu betonen ist, dass es sich in diesem Fall um österreichische Rechtssprache handelt. Dabei werden beglaubigte Übersetzungen eines polnischen Scheidungsurteils und eines Protokolls bezüglich des Erlöschens der Unterhaltspflicht ins Deutsche analysiert. Das Ziel dieser Übersetzungsanalyse ist, auf die Problematik der Kulturgebundenheit juristischer Begriffe, der Äquivalenz sowie der Leitlinien bzw. Anforderungen beglaubigter Übersetzung hinzuweisen. Es soll betont werden, dass es sich nicht um eine Kritik der Übersetzungen handelt, sondern um ihre Analyse und die Suche nach adäquaten Äquivalenten. Dabei werden diverse Übersetzungsprobleme und mögliche Lösungsvorschläge präsentiert. Die juristische Terminologie wird in beiden Sprachen eingehend untersucht.

Die analysierten Übersetzungen stammen von zwei unterschiedlichen Personen, nämlich von einem vereidigten Dolmetscher und einer vereidigten Übersetzerin der deutschen Sprache, die beide in Polen tätig sind. Die Bezeichnungen: *vereidigte ÜbersetzerInnen* und *DolmetscherInnen* fungieren in Polen.

Das in dieser Arbeit behandelte Thema ist mir nicht fremd. Aus diesem Grund stammen die Originaldokumente aus meinem privaten familiären Kreis. Ihre beglaubigten Übersetzungen wurden auf meinen Auftrag für behördliche Zwecke in Österreich erstellt und nicht mit der Absicht, sie in der vorliegenden Arbeit zu verwenden. Es soll betont werden, dass beiden ÜbersetzerInnen bewusst war, dass diese Übersetzungen für behördliche Zwecke in Österreich als Nachweise benötigt werden. An dieser Stelle ist anzumerken, dass alle Vor- und Familiennamen, Jahre sowie private Adressen gelöscht wurden. Fehlende gelöschte Angaben werden mit drei Sternchen (\*\*\*) gekennzeichnet.

Die Übersetzungsanalyse erfolgt auf Mikroebene, weil sie eine zentrale Rolle spielt. Die Makrostruktur bleibt bei beglaubigten Übersetzungen unverändert. Überdies wurde die makrostrukturelle Ebene im letzten Kapitel besprochen. Zunächst werden in beiden Fällen das polnische Originaldokument und seine beglaubigte Übersetzung präsentiert. Im Anschluss daran erfolgt die Analyse der vorliegenden Übersetzungen. Zum Schluss werden meine

Vorschläge der beglaubigten Übersetzungen dargestellt.

Zuletzt ist zu betonen, dass es sich erstens um eine interlinguale Übersetzung handelt. Es wird zwischen zwei Sprachen und zwei Rechtsordnungen übersetzt. Wie jedoch schon festgestellt wurde, gehören beide Rechtssysteme derselben Rechtsfamilie und demselben Rechtskreis an. Aus diesem Grund sollte die Suche nach adäquaten Äquivalenten nicht besonders viele Hürden bereiten. Da das Recht nur durch die Originalurkunde begründet wird, ist zweitens bei Übersetzungen von Urkunden die dokumentarische Vorgehensweise gefordert. Somit ist die Übersetzung nur eine Lesehilfe, die Gültigkeit ist immer an das Original gebunden. Drittens handelt es sich hier um Urkunden, die beglaubigt wurden. Für die Analyse der beglaubigten Übersetzungen waren somit die Auseinandersetzung mit rechtlichen Grundlagen beider Rechtsordnungen sowie der translationsbezogene Vergleich des Aufbaus von gerichtlichen Schriftstücken unerlässlich. Gleichzeitig haben sie die Suche nach einschlägigen Äquivalenten, kulturellbedingten juristischen Ausdrücken bzw. Wendungen ermöglicht.

# 6.1. Scheidungsurteil

## 6.1.1. Originaldokument

SĄD REJONOWY  
Wydział Rodzinny i Nieletnich  
ul. Trybunalska 25  
82-300 ELBLĄG

Sygn. akt III.RC.

**WYROK**  
W IMIENIU RZECZYPOSPOLITEJ POLSKIEJ

Dnia 6.06.

Sąd Rejonowy w Elblągu Wydział Rodzinny i Nieletnich

w składzie następującym:

Przewodniczący SSR.

Sędziowie ///

Lawnicy ///

Protokolant sek.sąd.

po rozpoznaniu w dniu 6.06. r. w Elblągu  
przy udziale\*  
(wymienić prokuratora lub przedstawiciela organizacji społecznej, jeśli brał udział)

sprawy z powództwa \_\_\_\_\_  
przeciwko \_\_\_\_\_  
o rozwód

1. Związek małżeński stron i zd. z  
zawarty w Urzędzie Stanu Cywilnego w Pasłęku za nr \_\_\_\_\_  
w dniu 17.11. rozwiązuje przez rozwód z winy pozwanego

2. Wykonywanie władzy rodzicielskiej nad małol. dziećmi stron:  
ur. 29.08. r. i ur. 9.07.  
powierza powódce \_\_\_\_\_, z nią łączy miejsce zamieszkania małoletnich, zaś władzę rodzicielską pozwanego ogranicza do kontaktów osobistych z dziećmi w obecności ich matki i w terminach ustalonych przez strony.

\*) z będnym akcesem  
Ms/C wyr. 2 (dawny symbol Ms/C sent. 3) Wyrok  
W. A. ul. Bema 6/a z. 114/Wa  
Mława z. 32/15 90 (800.030)

//

3. Alimenty zasądzone od pozwanego na rzecz małol. X syna stron wyrokiem Sądu Rejonowego w Elblągu z dnia 10.04. w sprawie III.R.C. w kwotach po 1.800zł miesięcznie podwyższa do kwot po 100.000 zł /sto tysięcy zł/ miesięcznie, płatne do rąk jego matki do 15-go każdego miesiąca z obowiązującymi odsetkami ustawowymi za zwłokę w przypadku uchybienia terminu płatności.
4. Zasądza od pozwanego na rzecz małol. alimenty w wysokości po 100.000 zł /sto tysięcy zł/ miesięcznie, płatne do rąk jej matki do 15-go każdego miesiąca z obowiązującymi odsetkami ustawowymi za zwłokę w przypadku uchybienia terminu płatności.
5. Orzeka eksmisję pozwanego ze wspólnie zajmowanego lokalu przez strony przy ul.
6. Wpis ostateczny ustala nakwotę 300.000 zł i nakazuje ściagnąć od pozwanego na rzecz Skarbu Państwa /kasa tut. Sądu/ kwotę 290.000 zł z tytułu nieuiszczonego wpisu sądowego.
7. Wpis od orzeczonej eksmisji pozwanego ustala na kwotę 20.000 zł i nakazuje ściagnąć od pozwanego kwotę 20.000 zł na rzecz Skarbu Państwa/kasa tut. Sądu/ z tytułu nieuiszczonego wpisu.
8. Zasądza od pozwanego na rzecz powódki kwotę 110.600 zł z tytułu zwrotu kosztów procesu.



Na oryginale właściwe podpisy  
Zgodność z oryginałem stwierdzam  
Elbląg, dnia 11.07.

Seckiza  
*[Signature]*



Sąd Rejonowy w Elblągu stwierdza, że niniejsze orzeczenie jest prawomocne i wykonalne.

Elbląg, dnia 11.07.

Seckiza  
*[Signature]*



W imieniu Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej  
dnia 11.07. Sąd Rejonowy w Elblągu poleca i rozkazuje wszystkim urzędom oraz osobom, którym to dotyczyć może, aby postanowienie tytułu niniejszego wykonały oraz gdy o to prawnie wezwane będą — udzielili pomocy.

Tytuł niniejszy wydano

Orzeka o do pki pobrano opłatę z 1500/-  
Seckiza

## 6.1.2. Beglaubigte Übersetzung aus dem Polnischen ins Deutsche

### ÜBERSETZUNG AUS DER POLNISCHEN SPRACHE

Stempel.---  
Bezirksgericht in Elbląg; Jugend- und Familiengericht. ---  
ul. Trybunalska 25, 82-800 Elbląg. ---

Aktenzeichen: III. RC. ---

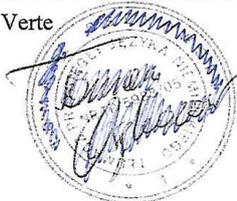
### URTEIL IM NAMEN REPUBLIK POLEN

Datum: 06.06. -

Bezirksgericht in Elbląg, Jugend- und Familiengericht:  
Vorsitzende: Bezirksgerichtspräsidentin - ]  
Schöffen: , t.---  
Protokollant: Gerichtsssekretärin ] ---  
Nach der Sachuntersuchung am 06.06. in Elbląg der Scheidungsklage von  
gegen ] wird für Recht erkannt:

1. Die am 17.11. vor dem Standesbeamten des Standesamtes in Pasłęk geschlossene Ehe; Eintragung im Heiratsregister Nummer von Parteien: und ] geborene ] wird Schuld des Angeklagten, ] , geschieden.---
2. Das Gericht überlässt die elterliche Gewalt über die minderjährige Kinder: ] geb. am 29.08.1 und ] geb. am 09.07.1 der Klägerin und bestimmt den Wohnort für die Minderjährige – mit der Mutter. Die elterliche Gewalt des Angeklagtes wird zu persönlichen Kontakten begrenzt. Kontakttermine müssen von den Parteien vereinbart sein und bei Anwesenheit der Mutter stattfinden.---
3. Die Alimente von ] für den minderjährigen Sohn ] werden laut Gerichtsspruch des Gerichts in Elbląg von 10.04.1 Aktenzeichen III.R.C. ], von 1 800 PLZ auf 100 000 PLZ /hunderttausend/ monatlich erhöht. Das Geld muss, monatlich jemals bis 15-ten in die Hände der Mutter, zusammen mit den gesetzlichen Zinsen, im Falle der Zahlungsverzögerung, gelangen.---

Verte



4. Das Gericht belastet den Angeklagten \_\_\_\_\_ mit den Unterhaltungskosten für das minderjährige Kind \_\_\_\_\_ und bestimmt die Alimente auf 100 000 PLZ /hunderttausend/ monatlich. Das Geld muss, monatlich jémals bis 15-ten in die Hände der Mutter, zusammen mit den gesetzlichen Zinsen, im Falle der Zahlungsverspätung, gelangen.---
5. Das Gericht entscheidet über Zwangsäumung des Angeklagten \_\_\_\_\_ aus der gemeinsam bewohnten Wohnung - ul.
6. Die Enderfassung wird auf 300 000 PLZ festgestellt und laut Gerichtsbehl wird von dem Angeklagten zu Gunsten der Staatskasse /Gerichtskasse/ wegen fehlender Zahlung 290 000 PLZ gerechnet.---
7. Die Erfassung der Zwangsäumung des Angeklagten wird auf 20 000 PLZ festgestellt und laut Gerichtsbehl wird von dem Angeklagten zu Gunsten der Staatskasse /Gerichtskasse/ wegen fehlender Zahlung 20 000 PLZ gerechnet.---
8. Das Gericht verordnet vom Angeklagten \_\_\_\_\_ zugunsten der Klägerin \_\_\_\_\_ : 110 600 PLZ als Erstattung von Gerichtsverfahrenskosten.---

Rundes Siegel mit Saatwappen Bezirksgericht in Elblag.---  
 Im Original gez. Unterschriften. Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung mit dem Original. Elblag, den 11.07. Sekretär /-/ gez. Unterschrift.---

Bezirksgericht in Elblag stellt fest, dass die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig und mit 27.06. durchführbar ist.---  
 Elblag, den 11.07. Sekretär /-/ gez. Unterschrift.---

Rundes Siegel mit Saatwappen Bezirksgericht in Elblag.---  
 Im Namen Republik Polen. 11.07. --  
 Das Bezirksgericht in Elblag befiehlt allen Behörden und Personen, die betroffen sein können, die Durchführung dieser Bestimmungen. Und wenn sie dazu rechtlich aufgerufen werden, sollen sie die Hilfe leisten.---

Dieser Ausspruch wurde für \_\_\_\_\_ ausgegeben und ist im Punkt 5 vollstreckbar. Gebühr: 150 PLZ wurde entnommen.---  
 Richter /-/ gez. Unterschrift.---



Verordneter/Dolmetscher für die deutsche Sprache

Die Richtigkeit obiger Übersetzung  
 mit dem polnischen Original beglaubigt:  
 Dolmetscherregister Nr. \_\_\_\_\_  
 Morąg, den 05.04. --

### 6.1.3. Übersetzungsanalyse

Wenn ein polnisches Scheidungsurteil für einen Empfänger aus einer anderen Rechtsordnung, in dem Fall aus Österreich, zu dem Zweck übersetzt wird, um einer ausländischen Behörde vorgelegt zu werden, so scheint heutzutage eine gewisse Grundbasis dafür zu bestehen. Zuerst soll die Übersetzung den Inhalt des Ausgangstextes so wiedergeben, dass die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen offenkundig und verständlich sind. Überdies ist die Textstruktur am Ausgangstext auszurichten und der Stil soll, wenn es möglich ist, den Erwartungen der zielkulturellen EmpfängerInnen angepasst werden. Die Übersetzungen müssen präzise und der Zieltext leserlich und eingängig sein. Die Rechtsübersetzung, vor allem im oben erwähnten Beispiel der beglaubigten Übersetzung behördlicher Urkunden einer Rechtsordnung für Behörden aus anderen Rechtsordnungen, gestaltet sich besonders schwierig und die Ergebnisse einer Übersetzung können trotz der Grundbasis recht unterschiedlich sein (vgl. Wiesmann 2006: 69f.). Meiner Meinung nach war es wichtig diese Aussage vor der Analyse anzuführen.

Die beglaubigte Übersetzung fing mit der folgenden Bezeichnung: *Übersetzung aus der polnischen Sprache* an. Es wurde nicht angeführt, dass es sich um eine beglaubigte Übersetzung handelt. Meiner Meinung nach ist das sehr wichtig. An dieser Stelle könnte man folgende Bezeichnung anführen: *Beglaubigte Übersetzung aus dem Polnischen ins Deutsche*. Im Original befindet sich am linken Rand der Seite der Stempel des Gerichts. Der Inhalt des Stempels wurde folgendermaßen übersetzt: *Stempel. Bezirksgericht in Elbląg; Jugewnd - und Familiengericht. ul. Trybunalska 25, 82-800 Elbląg*.

Bei vereidigten Übersetzungen unterscheidet man zwischen einem runden Siegel und einem länglichen Stempel (vgl. Kachlak 1995). Der Inhalt von Siegeln und Textstempeln ist an der entsprechenden Stelle zu vermerken und übersetzen (vgl. Fleck 1999<sup>2</sup>: 232).

Meiner Meinung nach sollte man bei der Angabe *Stempel* etwas anführen. Ich schlage folgende Lösung vor: *[Abdruck des Stempels:]*. Für die Bezeichnung des Gerichts wurde das entsprechende Äquivalent gefunden, nämlich das Bezirksgericht<sup>63</sup>. Im Inhalt des originalen Stempels befindet sich kein Ortsname nach der Bezeichnung des Gerichts. In der Übersetzung ist der Ortsname zu finden. Überdies befindet sich im Original nach der Bezeichnung des Gerichts die Abteilung des Gerichts: *Wydział Rodzinny i Nioletnich*. In der Übersetzung ist jedoch die zweite Bezeichnung des Gerichts mit einem Tippfehler vorhanden, nämlich *Jugewnd- und Familiengericht*. Es handelt sich hier um eine Abteilung des Bezirksgerichts. Da für die vorliegende Abteilung kein Äquivalent vorhanden ist, ist sie wörtlich als *Abteilung*

---

<sup>63</sup> vgl. Krzysztoforska-Weisswasser 1998: 181

*für Familie und Minderjährige* zu übersetzen.

Die Übersetzung von Standardformeln hält sich an zielsprachlich festgelegte Konventionen. Bei der Übersetzung von Gerichtsbezeichnungen und meist gesetzlich vorgeschriebenen Begriffswörtern werden Entsprechungen gewählt, welche die Uneinheitlichkeit der nationalen Rechtsordnungen verdeutlichen, damit die ZT-LeserInnen sie nicht versehentlich mit den Institutionen und Begriffen ihrer Rechtsordnung gleichsetzen (vgl. Kupsch-Losereit 1999<sup>2</sup>: 227). Daher ist es besonders wichtig, „daß der Übersetzer sich davor hüten sollte, entsprechende Beobachtungen an einem Text naiv in die Zielsprache und –kultur zu übernehmen“ (Stolze 1992: 245). Die Aufgabe von ÜbersetzerInnen ist es, ausgangssprachliche Konventionsmuster in einer Textvorlage wahrzunehmen und zielsprachlich die dem Übersetzungszweck angebrachten Textsortenkonventionen einzubetten (vgl. ebd.: 245).

Die einfachste Lösung ist bei Übersetzungen ins Deutsche, die polnischen Orts- und Straßennamen überhaupt nicht zu übersetzen. Eingedeutschte Formen, wie z.B. Warschau oder Krakau können verwendet werden (vgl. Kachlak 1995). In der vorliegenden Übersetzung wurden die Ort- und Straßennamen nicht übersetzt.

Als Nächstes befindet sich im Original links nach dem Stempel folgende Abkürzung: *sygn. akt*<sup>64</sup> III.RC. \*\*\*. Diese Abkürzung ist als *Aktenzeichen* oder *Geschäftszahl*<sup>65</sup> zu übersetzen. In Österreich wird der Begriff *Geschäftszahl* gebraucht, was auch die Analyse des Aufbaus der österreichischen Scheidungsurteile gezeigt hat. In der vorliegenden Übersetzung ist der Fachbegriff: *Aktenzeichen* zu finden.

Weiters ist im Original die Bezeichnung des Urteils mit der Formel: *Wyrok w imieniu Rzeczypospolitej Polskiej* zu sehen. Diese Formel wurde folgendermaßen übersetzt: *Urteil im Namen Republik Polen*. In dieser Formel fehlt der Artikel. In österreichischen Scheidungsurteilen ist eine ähnliche Formel zu finden: *Im Namen der Republik*. Somit ist die polnische Formel als *Urteil im Namen der Republik Polen* zu übersetzen.

Es lässt sich beobachten, dass die Paralleltexte eine wichtige Rolle spielen. Sie können als echte Textmuster in Bezug auf Sprache, Stil und Konventionen dienen. Sie spielen eine wesentliche Rolle beim Übersetzen von Rechtstexten. Bei der Übersetzung eines polnischen Scheidungsurteils ins Deutsche dient ein österreichisches Scheidungsurteil als Paralleltext. Mit der Hilfe von Paralleltexten können die ÜbersetzerInnen einen verständlichen Zieltext verfassen, da man aus Paralleltexten fertige Wortverbindungen übernehmen kann (vgl.

---

<sup>64</sup> sygnatura akt

<sup>65</sup> vgl. Krzysztoforska-Weisswasser 1998:75

Krzysztoforska- Weisswasser 1995).

Als Nächstes ist im Original, nach der Bezeichnung des Urteils, rechts das Datum der Sachentscheidung zu sehen: *dnia 06.06. \*\*\**. Dies wurde folgendermaßen übersetzt: *Datum: 06.06. \*\*\**. Im Deutschen ist folgende Form üblich: *Am 06. Juni \*\*\**.

Des Weiteren sind im Original die Bezeichnung des Gerichts mit seiner Abteilung sowie der Ortsname zu finden. Dies wurde gleich wie im Inhalt des Stempels übersetzt. An dieser Stelle soll erwähnt werden, dass sich bei der Angabe des Gerichts auch eine andere Bezeichnung des Gerichts befindet, nämlich *wojewódzki*, die als *Wojewodschaftsgericht*<sup>66</sup> zu übersetzen wäre. Diese Angabe wurde durchgestrichen, sie ist jedoch lesbar. In der Übersetzung ist keine Anmerkung vorhanden, was auch richtig ist, weil die Information in diesem Fall irrelevant ist.

Als Nächstes kommt im Original folgende Bezeichnung vor: *w składzie następującym*. Es handelt sich um die Gerichtszusammensetzung. Diese Angabe wurde in der Übersetzung ausgelassen. Ich schlage folgende Übersetzung vor: *in der Zusammensetzung*. Im Anschluss daran sind im Original Verhandlungsbeteiligte zu finden, nämlich *przewodniczący, ławnicy* und *protokolant*. Bei der Angabe *protokolant* befindet sich eine andere Angabe, nämlich *sędziowie*. Diese Angabe wurde im Original durchgestrichen, sie ist jedoch lesbar. In der Übersetzung ist keine Anmerkung vorhanden, weil diese Information unerheblich ist. Die Verhandlungsbeteiligte wurden folgendermaßen übersetzt: *Vorsitzende: Bezirksgerichtsrichterin, Schöffen, Protokollant: Gerichtssekretärin*. Im Original befindet sich bei *przewodniczący* (im Original: *Vorsitzende*) eine Abkürzung *SSR*. (*sędzia Sądu Rejonowego*), die als *Richter* bzw. *Richterin des Bezirksgerichts*<sup>67</sup> zu übersetzen ist, wobei die Bezeichnung *Richter* ohne *des Bezirksgerichts* genügt, weil es eigentlich logisch ist, dass es sich um einen Richter des Bezirksgerichts Elbląg handelt. In der beglaubigten Übersetzung wurde diese Abkürzung als *Bezirksgerichtsrichterin* übersetzt. Überdies soll noch auf die Bezeichnung *protokolant* eingegangen werden, die als *Protokollant* übersetzt wurde. Diese Bezeichnung ist als *Schriftführer*<sup>68</sup> bzw. *Schriftführerin* zu übersetzen, weil diese Bezeichnung in österreichischen Gerichten üblich ist. Im Original befindet sich bei der Angabe: *protokolant* die Abkürzung *sek.sqd.* (*sekretarz sądowy*), die als *Gerichtssekretär*<sup>69</sup> bzw. *Gerichtssekretärin* zu übersetzen ist. In der beglaubigten Übersetzung ist diese Übertragung zu finden. Zuletzt soll auf die Bezeichnung *ławnicy*, die als *Schöffen* übersetzt wurde, eingegangen werden. Die Bezeichnung *Schöffen* wird nur im Strafrecht gebraucht. Im Zivilrecht kommt die Bezeichnung *Beisitzer*<sup>70</sup> bzw. *Beisitzerin* vor.

<sup>66</sup> vgl. Krzysztoforska-Weisswasser 1998: 181

<sup>67</sup> vgl. Krzysztoforska-Weisswasser 1998: 74

<sup>68</sup> vgl. Kilian/Kilian 2009: 600

<sup>69</sup> vgl. Krzysztoforska-Weisswasser 1998: 181

<sup>70</sup> vgl. Kilian/Kilian 2009: 138

Des Weiteren sind im Original das Datum und der Ortsname der Sachentscheidung, die Bezeichnung des Sachgegenstands bzw. der Rechtssache, sowie die Bezeichnung der Parteien zu finden. An dieser Stelle sind ein paar Übersetzungsprobleme sichtbar. In der beglaubigten Übersetzung befinden sich alle Informationen in einem Satz: *Nach der Sachuntersuchung am 06.06. \*\*\* in Elbląg der Scheidungsklage von \*\*\* gegen \*\*\* wird für Recht erkannt.* An dieser Stelle wären die Paralleltexte von großer Bedeutung. Nach der Analyse österreichischer Scheidungsurteile lässt sich beobachten, dass in diesen Urteilen ein sehr ähnlicher Satz vorkommt: *Das Bezirksgericht \*\*\* erkennt durch \*\*\* in der Rechtssache der klagenden Partei \*\*\* wider die beklagte Partei \*\*\* wegen Ehescheidung nach nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht.* In diesem Satz ist die erforderliche juristische Terminologie vorhanden. Dabei soll noch betont werden, dass in Zivilsachen immer eine klagende und beklagte Partei vorhanden sind. Dies ist ebenfalls in originalen österreichischen Scheidungsurteilen zu sehen. Überdies ist im Original folgende Angabe zu finden: *przy udziale – (wymienić prokuratora lub przedstawiciela organizacji społecznej, jeśli brał udział)* Es handelt sich dabei um eine Angabe bezüglich der Staatsanwälte oder anderer VertreterInnen gesellschaftlicher Organisationen im Falle ihrer Beteiligung an der Verhandlung. Im Original ist keine Angabe vorhanden. Aus diesem Grund ist diese Information für die Übersetzung irrelevant.

Als Nächstes kommt im Original die eigentliche Entscheidung des Gerichts über Ansprüche der Parteien vor. Diese besteht aus acht Punkten. In der Übersetzung sind diese Punkte übersichtlich dargestellt.

Im ersten Punkt sind drei Übersetzungsprobleme zu finden. Das erste Problem bezieht sich auf die zusätzliche Angabe bei der Übersetzung: *vor dem Standesbeamten des Standesamtes.* Im Original ist nur die Angabe bezüglich des Standesamtes vorhanden. Das weitere Problem betrifft den Begriff: *Heiratsregister Nummer.* Nach meiner Recherche kommt dieser Begriff in deutschen Heiratsurkunden vor. In präsentierten österreichischen Scheidungsurteilen sind folgende Fachbegriffe zu finden: *Ehebuch Nummer, Familienbuch Nummer* oder *zu Nr.* Das dritte Problem in diesem Punkt ist die Bezeichnung der beklagten Partei (auf Polnisch: *pozwany*). In der Übersetzung kommt *Angeklagte* vor. An dieser Stelle sei betont, dass es sich hier um das Zivilrecht und nicht das Strafrecht handelt. Somit sind hier die Parteien als die klagende und beklagte Partei zu bezeichnen, was sich ebenfalls aus österreichischen Scheidungsurteilen ergibt. Zuletzt soll darauf hingewiesen werden, dass ähnliche Sätze in österreichischen Scheidungsurteilen zu finden sind, z.B.: *Die zwischen den Streitteilen vor dem Standesamt \*\*\* am \*\*\* zu Nr. \*\*\* geschlossene Ehe wird mit der Wirkung geschieden, dass sie mit Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils aufgelöst ist. Das Verschulden trifft die beklagte Partei zu.* In diesem Satz befinden sich viele juristische Ausdrücke bzw. Wortbindungen, die man teilweise in die Übersetzung übernehmen könnte.

In allen Urteilstexten ist die Verwendung von vorgeformten Schematexten, Standardformeln, formelhaften Wendungen, archaischen Formen sowie der Terminologie mit ihren rechtsförmigen Begriffswörtern auffallend. Die in jeder Sprache sowohl syntaktisch, syntagmatisch als auch lexikalisch stark konventionalisierten Wendungen und Standardformeln sichern die präjudizielle Wiederverwendbarkeit der Texte in der Rechtsprechung. Sie sind daher bei vergleichbaren Verfahrensschritten in AT und ZT für ÜbersetzerInnen verbindlich. Aus diesem Grund ist für ÜbersetzerInnen die Kenntnis von Paralleltexten, beispielsweise die Sammlung von Gerichtsurteilen in juristischen Online-Datenbanken, besonders hilfreich (vgl. Kupsch-Losereit 1999<sup>2</sup>: 226f.).

Im zweiten Punkt der Übersetzung gibt es drei Übersetzungsprobleme. Zuerst ist auf den Terminus: *władza rodzicielska* und das dazu gehörende Verb: *powierzać* einzugehen. In der Übersetzung ist folgende Verbindung zu finden: *die elterliche Gewalt überlassen*. In Österreich ist nach § 179 ABGB folgende Verbindung üblich: *mit der Obsorge betraut sein*. Es wäre ebenfalls eine andere Verbindung möglich: *die Obsorge wird auf die klagende Partei übertragen*. *Die elterliche Gewalt*<sup>71</sup> ist eine wörtliche Übersetzung von *władza rodzicielska*. In diesem Fall ist dieser Fachbegriff als *Obsorge* zu übersetzen. Weiters sind im Original die minderjährigen Kinder der Parteien aufgezählt. Dabei wurde betont, dass es sich um *Kinder der Parteien* handelt. In der Übersetzung wurde die Bezeichnung: *Parteien* ausgelassen. Es liegt folgenden Übersetzung vor: *Das Gericht überlässt die elterliche Gewalt über die minderjährige Kinder*. Der Terminus *Angeklagte* wurde ebenfalls im zweiten Punkt der Übersetzung verwendet.

Im dritten Punkt sind ebenfalls ein paar Übersetzungsprobleme vorhanden. Der Begriff *alimenty* bereitet Schwierigkeiten. In der Übersetzung liegt folgenden Entsprechung vor: *Alimente*. Diese Übersetzung ist ebenfalls in der österreichischen Rechtsterminologie<sup>72</sup> zu finden. Nach meiner Recherche hat es sich herausgestellt, dass auch andere Bezeichnungen möglich sind, wie z.B. *Unterhaltsgeld*<sup>73</sup>, *Unterhalt*<sup>74</sup>, *Unterhaltsbeitrag*<sup>75</sup> oder *Geldunterhalt*<sup>76</sup>. Im § 190 ABGB wird der Begriff: *Unterhalt* gebraucht. Weiters ist die Übersetzung des Ausdrucks: *zasądzenie alimentów* – wörtl. Übersetzung: *Zuerkennung von Unterhaltsgeld*<sup>77</sup> problematisch. In der vorliegenden Übersetzung wurde dieser Ausdruck als *Alimente laut Gerichtsspruch* übersetzt. Ich vermute, dass dieser Begriff den Sinn des Ausdrucks: *Zuerkennung von Unterhaltsgeld* bezeichnen sollte. In der Übersetzung wurde der Inhalt des ersten Satzes nicht richtig wiedergegeben. Laut der Übersetzung *werden die*

---

<sup>71</sup> vgl. Krzysztoforska-Weisswasser 1998: 187

<sup>72</sup> vgl. Österreichischer Verband der Gerichtsdolmetscher 1997: 3

<sup>73</sup> vgl. Kilian/Kilian 2011: 42

<sup>74</sup> vgl. Kilian/Kilian 2009: 680

<sup>75</sup> vgl. Anhang Beispiel 5 AT

<sup>76</sup> vgl. Anhang: Beispiel 5AT

<sup>77</sup> vgl. Kilian/Kilian 2011: 534

*Alimente laut Gerichtsspruch von 1 800 PLZ auf 100 000 PLZ erhöht.* Im Original ist gemeint, dass der Unterhalt zuletzt mit Urteil vom \*\*\* “zuerkannt“ wurde und jetzt erhöht wird. Ich schlage an dieser Stelle eine paraphrasierende Übersetzung vor: *Die beklagte Partei \*\*\* war zuletzt mit Urteil des Bezirksgericht Elbląg vom 10.04. \*\*\* in der Rechtssache III. R.C. \*\*\* zur Leistung eines monatlichen Unterhaltsbeitrags von 1.800 alt. PLN zugunsten des minderjährigen Sohnes der Parteien \*\*\* verpflichtet.* Überdies sind die Übersetzungen der folgenden Begriffe sehr wichtig: *na rzecz - zugunsten*<sup>78</sup>; in der vorliegenden Übersetzung: *für, płatne do rąk matki - fällig*<sup>79</sup> *zu Händen der Mutter*<sup>80</sup>; in der vorliegenden Übersetzung: *Das Geld muss \*\*\* in die Hände der Mutter \*\*\* gelangen, sowie obowiązujące odsetki ustawowe za zwłokę w przypadku uchybienia terminu płatności – beim Zahlungsverzug*<sup>81</sup> *sind geltende*<sup>82</sup> *gesetzliche*<sup>83</sup> *Verzugszinsen*<sup>84</sup> *zu zahlen; in der vorliegenden Übersetzung: zusammen mit den gesetzlichen Zinsen, im Falle der Zahlungsverzögerung.* In der Übersetzung wurde die Abkürzung der polnischen Währung zł als PLZ übersetzt. Es lässt sich beobachten, dass derzeit die Abkürzung PLN üblich ist, was ebenfalls die Normung ISO 4217 bestätigt. In diesem Scheidungsurteil handelt es sich um die alte polnische Währung. Somit könnte man in diesem Fall zł als alt. PLN übersetzen. Es lässt sich sagen, dass der dritte Punkt unverständlich und inhaltlich unkorrekt übersetzt wurde. In der Übersetzung befindet sich nach der Verbindung *in die Hände der Mutter* kein Vor- und Familienname der klagenden Partei. Dies ist jedoch im Original vorhanden. Am Ende der ersten Seite der Übersetzung befindet sich die Bezeichnung: *Verte*, was bedeutet *bitte wenden* (b.w.<sup>85</sup>) sowie das Rundsiegel des vereidigten Dolmetschers mit seiner Unterschrift, da jede Übersetzung deutlich und zwar auf jeder Seite als solche gekennzeichnet werden muss.

Für ÜbersetzerInnen ist es besonders wichtig, Rechtsbegriffe der Ausgangssprache mit Rechtsbegriffen der Zielsprache gleichzustellen. Lehnübersetzungen sowie Übersetzungen mit einem funktionalen Äquivalent der Zielkultur können zu Missverständnissen führen. Aus diesem Grund sind paraphrasierende Übersetzungen erforderlich. Die ÜbersetzerInnen können im Bereich der Rechts- und Verwaltungssprache immer nur versuchen, möglichst wenige Fehler zu begehen bzw. Missverständnisse zu zulassen. Dabei soll betont werden, dass es meist schwer und manchmal unmöglich ist, die Verknüpfungen und Strukturen innerhalb des Zieltexts sichtbar zu machen. Aus diesem Grund ist es aufgrund der inhaltlichen Richtigkeit und Vollständigkeit wichtig, dass die UrkundenübersetzerInnen erklärende Anmerkungen anbringen (vgl. Fleck 1999<sup>2</sup>: 233f.).

---

<sup>78</sup> vgl. Kilian/Kilian 2009: 794

<sup>79</sup> vgl. Kilian/Kilian 2011: 306

<sup>80</sup> vgl. Anhang: Beispiel 5AT

<sup>81</sup> vgl. Kilian/Kilian 2009: 783

<sup>82</sup> vgl. Kilian/Kilian 2011: 265

<sup>83</sup> vgl. Kilian/Kilian 2011: 277

<sup>84</sup> vgl. Kilian/Kilian 2011: 554

<sup>85</sup> vgl. Krzysztoforska-Weisswasser 1998: 15

Im vierten Punkt der vorliegenden Übersetzung sind ähnliche Übersetzungsprobleme wie im dritten Punkt vorhanden, beispielsweise folgende in der Übersetzung verwendeten Begriffe bzw. Verbindungen: *Angeklagte, in die Hände der Mutter* sowie *zusammen mit den gesetzlichen Zinsen, im Falle der Zahlungsverspätung*. Überdies bereitet die Übersetzung der Aussage: *zasądza od pozwanego alimenty w wysokości* Schwierigkeiten. In der Übersetzung liegt folgende Übertragung vor: *Das Gericht belastet den Angeklagten mit den Unterhaltskosten und bestimmt die Alimente auf 100 000 PLZ*. In diesem Satz kommen zwei unterschiedliche Verben vor, obwohl im Original nur ein Verb *zasądzać* den ganzen Sinn wiedergibt. Ich schlage in diesem Fall eine paraphrasierende Übersetzung vor: *Die beklagte Partei \*\*\* hat Geldunterhalt in Höhe von 100. 000 alt. PLN zu leisten* oder *Die beklagte Partei \*\*\* ist verpflichtet, Geldunterhalt in Höhe von 100,000 alt. PLN zu leisten*. Überdies befindet sich in der Übersetzung nach der Verbindung *in die Hände der Mutter* kein Vor- und Familienname der klagenden Partei. Dies ist jedoch im Original vorhanden.

Im fünften Punkt der Übersetzung wurde weiterhin die Bezeichnung *Angeklagte* gebraucht. Überdies sind in diesem Punkt zwei Begriffe wichtig. Erstens die Bezeichnung *eksmisja*, die als *Zwangsräumung* übersetzt wurde. Diese Übersetzung bestätigen zwei Quellen<sup>86</sup>. Überdies kommt die Verbindung vor *ze wspólnie zajmowanego lokalu*, die als *aus der gemeinsam bewohnten Wohnung* übersetzt wurde. Diese Übersetzung liegt ebenfalls im Art. 58 § 2 FVGB vor. Im dargestellten österreichischen Vergleich wird die Bezeichnung: *Ehewohnung*<sup>87</sup> gebraucht.

Im sechsten Punkt sind terminologische Übersetzungsprobleme vorhanden. Zunächst ist der Begriff: *wpis ostateczny* zu klären, der als *Enderfassung* übersetzt wurde. Nach meiner Recherche ist dieser Fachbegriff als *endgültige Gerichtskosten*<sup>88</sup> oder einfach als *Gerichtsgebühr*<sup>89</sup> zu übersetzen. Überdies wurde das dazu gehörende Verb *ustalać* als *feststellen* übersetzt. In diesem Kontext ist dieses Verb als *festsetzen* oder *festlegen*<sup>90</sup> zu übersetzen. Der Begriff *Angeklagte* kommt weiterhin in der Übersetzung vor. Der Terminus *Skarb Państwa* wurde als *Staatskasse* übersetzt. Nach meiner Recherche lässt sich sagen, dass dieser Fachbegriff als *Fiskus*<sup>91</sup> zu übersetzen ist. Im Original befindet sich nach *Skarb Państwa/ kasa tut.*<sup>92</sup> *Sądu*. Diese Bezeichnung wurde als *Gerichtskasse* übersetzt, was ein wenig unverständlich ist. Es handelt sich dabei um die *Kasse des hiesigen Gerichts, sprich des Bezirksgerichts Elbląg*. Meiner Meinung nach könnte man bei der Übersetzung nur die Bezeichnung *zugunsten des Fiskus* gebrauchen ohne Angabe *Kasse des hiesigen Gerichts*.

<sup>86</sup> vgl. Krzysztoforska-Weisswasser 1998: 167/vgl. Kilian/Kilian 2009: 802

<sup>87</sup> vgl. Anhang: Beispiel 5 AT

<sup>88</sup> vgl. Krzysztoforska-Weisswasser 1998:187

<sup>89</sup> vgl. Kilian/Kilian 2009: 309

<sup>90</sup> vgl. Kilian/Kilian 2011: 459

<sup>91</sup> vgl. Kilian/Kilian 2011: 391

<sup>92</sup> Abk.: tut.- tutejszy (auf Deutsch: *hiesig*)

Zuletzt soll noch das Verb *ściagnąć* geklärt werden. In der Übersetzung ist dieses Verb meiner Meinung nach nicht vorhanden. Dieses Verb ist als *erheben*<sup>93</sup> oder *entrichten*<sup>94</sup> zu übersetzen. Ich schlage folgende paraphrasierende Übersetzung des sechsten Punktes vor: *Es wird eine Gerichtsgebühr in Höhe von 300.000 alt. PLN festgelegt. Der beklagten Partei \*\*\* wird aufgetragen, den fehlenden Betrag von 290.000 alt. PLN zugunsten des Fiskus zu entrichten.*

Im siebten Punkt wurde die Verbindung *wpis o orzeczonej eksmisji* als *Erfassung der Zwangsäumung* übersetzt. Es handelt sich hier um *Gerichtsgebühr für angeordnete Zwangsäumung*. Der weitere Teil des Satzes ist wie im obigen Übersetzungsvorschlag des sechsten Punktes zu übersetzen.

Im letzten achten Punkt der Übersetzung ist weiterhin die Bezeichnung *Angeklagte* zu finden. Überdies wurde der Begriff *koszty procesu* als *Gerichtsverfahrenskosten* übersetzt. Dieser Begriff ist als *Prozesskosten*<sup>95</sup> zu übersetzen. Ich schlage folgende Übersetzung vor: *Die beklagte Partei \*\*\* ist schuldig, der klagenden Partei \*\*\* die Prozesskosten in Höhe von 110.600 alt. PLN zu ersetzen.*

Im Original befinden sich am Schluss drei unterschiedliche Stempel und drei gleiche Rundsiegel. Neben jedem Rundsiegel befindet sich ein Stempel. Dabei sind die Übersetzungen der Inhalte der Stempel und Siegel sehr wichtig. In der beglaubigten Übersetzung liegt folgende Übertragung des Rundsiegels und des ersten Stempels vor: *Rundes Siegel mit Saatwappen Bezirksgericht in Elbląg. Im Original gez. Unterschriften. Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung mit dem Original. Elbląg, den 11.07. \*\*\*. Sekretär - gez. Unterschrift.* In der Übersetzung wurde nicht gekennzeichnet, dass es sich um den Inhalt des ersten Stempels handelt. Seine Übersetzung ist sehr lang und unkorrekt. In österreichischen Scheidungsurteilen ist folgende Formel zu finden: *Für die Richtigkeit der Ausfertigung, der Leiter der Geschäftsabteilung.* Dabei soll betont werden, dass zunächst der Inhalt des Stempels und danach des Rundsiegels zu präsentieren ist. Ich schlage folgende Übersetzung vor: *[Abdruck des Stempels:] Für die Richtigkeit der Ausfertigung. Elbląg, den 11.07. \*\*\*. Gerichtssekretär: [unleserliche Unterschrift].* Mein Vorschlag ist kurz und bündig und ist nicht nur an die Zielkultur angepasst, sondern er gibt ebenfalls den Sinn des Originals wieder. *[Abdruck des Rundsiegels mit polnischem Staatswappen und Inschrift:] Bezirksgericht Elbląg, 3.* Des Weiteren sind im Original der zweite Stempel und das gleiche oben Abstand erwähnte Rundsiegel zu finden. In der Übersetzung wurde nicht erwähnt, dass es sich in diesem Fall um einen Stempel handelt. Der Inhalt des Stempels wurde folgendermaßen übersetzt: *Bezirksgericht in Elbląg stellt fest, dass die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig ist und*

---

<sup>93</sup> vgl. Kilian/Kilian 2011: 306

<sup>94</sup> vgl. Kilian/Kilian 2009: 240

<sup>95</sup> vgl. Krzysztoforska-Weisswasser 1998:170

mit 27.06. \*\*\* durchführbar ist. Elbląg, den 11.07. \*\*\*. Sekretär - gez. Unterschrift. Im Original ist das Adjektiv *niniejszy* (auf Deutsch: *vorliegend*<sup>96</sup>) vorhanden, das nicht übersetzt wurde. Weiters wurde das Adjektiv *wykonalny* als *durchführbar* übersetzt. In österreichischen Scheidungsurteilen wird das Adjektiv *vollstreckbar*<sup>97</sup> gebraucht. Überdies ist im Original der Begriff: *orzeczenie* zu finden, der als *Erkenntnis*, *Gerichtsentscheidung*<sup>98</sup> oder *gerichtliche Entscheidung*<sup>99</sup> übersetzt werden kann. Da es sich hier um ein Scheidungsurteil handelt, schlage sich folgende Übersetzung vor: *das vorliegende Urteil*. Überdies ist im Original die Unterschrift des Richters zu finden. In der Übersetzung kommt die Unterschrift des Sekretärs vor. Ich schlage folgende Übersetzung vor: [Abdruck des Stempels:] *Das vorliegende Urteil ist rechtskräftig und vollstreckbar ab 27.06. \*\*\*. Elbląg, den 11.07. \*\*\*. Richter: [unleserliche Unterschrift]*. Im Anschluss daran kommt der Abdruck des Rundsiegels vor, dessen Inhalt wie oben zu übersetzen ist. Der dritte und somit letzte Stempel des Originals wurde in der Übersetzung nicht explizit dargestellt. Es lässt sich beobachten, dass er aus zwei Teilen besteht. Der letzte Absatz ist getrennt erörtert. Dessen Inhalt wurde folgendermaßen übersetzt: *Im Namen Republik Polen. 11.07. \*\*\*. Das Bezirksgericht in Elbląg befiehlt allen Behörden und Personen, die betreffen sein können, die Durchführung dieser Bestimmungen. Und wenn sie dazu rechtlich aufgerufen werden, sollen sie die Hilfe leisten./ Dieser Anspruch wurde für \*\*\* ausgegeben und ist im Punkt 5 vollstreckbar. Gebühr: 150 PLZ wurde entnommen. Richter - gez. Unterschrift*. Dabei ist der Begriff: *tytuł wykonawczy* von großer Bedeutung. Dieser wurde als *Ausspruch* übersetzt. Dieser Begriff ist als *Vollstreckungstitel*<sup>100</sup> zu übersetzen. Ich schlage folgende Übersetzung vor: [Abdruck des Stempels:] *Im Namen der Republik Polen, am 11.07. \*\*\*. Das Bezirksgericht Elbląg ersucht alle Behörden und zuständigen Personen den vorliegenden Titel zu vollstrecken sowie nötigenfalls Rechtshilfe zu leisten. Der vorliegende Vollstreckungstitel gegeben \*\*\*, Punkt 5. Die Gebühr: 150 alt. PLN vermerkt. Richter: [unleserliche Unterschrift]*. Im Anschluss daran kommt der Abdruck des Rundsiegels vor, dessen Inhalt, wie oben schon dargestellt, zu übersetzen ist.

Zuletzt soll auf die Schlussformel der vorliegenden beglaubigten Übersetzung eingegangen werden. Diese wurde folgendermaßen verfasst: *Die Richtigkeit obiger Übersetzung mit dem polnischen Original beglaubigt: Dolmetscherregister Nr. \*\*\*, Morąg, den 05.04. \*\*\**. Überdies ist am Schluss der Übersetzung das Rundsiegel mit der Unterschrift im Inneren des Siegels sowie Berufsbezeichnung: *\*\*\* vereidigter Dolmetscher für die deutsche Sprache* zu finden.

<sup>96</sup> vgl. Kilian/Kilian 2011: 258

<sup>97</sup> vgl. Kilian/Kilian 2011: 494

<sup>98</sup> vgl. Kilian/Kilian 2011: 289

<sup>99</sup> vgl. Krzysztoforska-Weisswasser 1998: 173

<sup>100</sup> vgl. Kilian/Kilian 2009: 744

Als Schlussformel einer vereidigten Übersetzung ist folgende Formulierung zu empfehlen: *Ich, \*\*\* (eventuell mit Berufstitel), Vereidigter Übersetzer am Wojewodschaftsgericht in Warschau, bestätige hiermit die Übereinstimmung der obigen Übersetzung mit dem Original des mir vorgelegten, in polnischer Sprache angefertigten Dokuments, Urkundenrolle Nr. \*\*\* Warschau, den \*\*\** (vgl. Kachlak 1995). Es lässt sich sagen, dass in der vorliegenden Übersetzung die Richtigkeit der Übersetzung beglaubigt wurde. Nach Kachlaks Empfehlung wird die Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original bestätigt.

Die Beglaubigungsformel der vereidigten ÜbersetzerInnen bzw. DolmetscherInnen sind unterschiedlich und rechtlich bestimmt, weil sie ein Muster ihrer Beglaubigungsformel beim Justizministerium vorlegen müssen. Wenn so eine Formel anerkannt wird, ist sie auf der letzten Seite einer Übersetzung mit der Unterschrift einzusetzen (vgl. Kubacki 2012: 129). Somit übernehme ich in meinem Vorschlag der beglaubigten Übersetzung die Formel des polnischen vereidigten Dolmetschers für die deutsche Sprache.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass beim Übersetzen von Rechtstexten eine Ausgangsorientierung bei der Übersetzung notwendig ist. Dabei werden im Prinzip zwei unterschiedliche Rechts- und damit auch Denksysteme miteinander konfrontiert. Die Übersetzungen müssen den zielsprachigen EmpfängerInnen Einblick in das ausgangssprachliche System gewähren (vgl. Engberg 1999: 87). „Eine Übersetzung von Rechtstexten soll das Hindurchblicken auf die außersprachliche Welt ermöglichen“ (Stolze 1992: 181).

Beim Übersetzen von Urteilen handelt es sich nicht darum, einen Text zu verfassen, der in der Zielsprache als Urteil fungieren kann. Der zielsprachliche Text soll so formuliert werden, dass er den zielsprachigen EmpfängerInnen ermöglicht, den für sie unlesbaren Text in der Ausgangssprache zu verstehen. In der Zielsprache ist damit kein selbständiger Text, sondern eigentlich nur eine Lesehilfe zu formulieren (vgl. Engberg 1999: 88). Dabei ist zu betonen, dass es keine adäquate Übersetzung geben kann, wenn der Zieltext zwar Begriffe fachlich richtig wiedergibt, aber stilistisch und textuell nicht angemessen formuliert ist (vgl. ebd.: 85). Wenn man sich bei der Übersetzung ständig an den Ausgangstext klammert, so wird man nicht kreativ beim Übersetzen sein. Wenn man sich dagegen für das sog. funktionale Übersetzen oder die Skopostheorie entscheidet, wonach eine Übersetzung als Teil einer Kommunikationshandlungskette zweckorientiert ist und deswegen nur dann als geglückt gilt, wenn sie ihren Zweck erfüllt, wird man sicherlich Kreativität am Übersetzen finden, da aus dem Informationsangebot eines AT ein neuer Text produziert wird, der in einer anderen Kultur eine bestimmte Funktion erfüllt. Somit lässt sich feststellen, dass gerade Fachtexte Kreativität erfordern, wenn es gelingen soll mit möglichst geringem Aufwand fachliche Inhalte im Zieltext zu vermitteln. Fachtexte, die sich nahtlos in die Zielkultur einfügen und allen Regeln

der fachlichen Schreibkunst entsprechen, sind für ausgebildete TexterInnen höchst befriedigend. Diese Philosophie des Übersetzens gilt sowohl für die fachinterne Kommunikation als auch für die fachexterne Kommunikation und wird von kreativen FachübersetzerInnen praktiziert (vgl. Schmitt 2002: 67f.).

#### **6.1.4. Mein Vorschlag der beglaubigten Übersetzung**

##### **Beglaubigte Übersetzung aus dem Polnischen ins Deutsche**

[*Abdruck des Stempels:*] Bezirksgericht, Abteilung für Familie und Minderjährige, ul. Trybunalska 25, 82-800 Elbląg  
Aktenzeichen: III. RC. \*\*\*

### **URTEIL IM NAMEN DER REPUBLIK POLEN**

*Am 06. Juni \*\*\**

Das Bezirksgericht Elbląg, Abteilung für Familie und Minderjährige  
in der Zusammensetzung:

Vorsitzende: Richterin \*\*\*

Beisitzer: \*\*\*, \*\*\*

Schriftführerin: Gerichtssekretärin \*\*\*

hat in der Rechtssache der klagenden Partei \*\*\* wider die beklagte Partei \*\*\* wegen Ehescheidung nach durchgeführter Verhandlung am 06. Juni \*\*\* in Elbląg zu Recht erkannt:

1. Die zwischen den Parteien \*\*\* und \*\*\*, geborene \*\*\* am 17.11. \*\*\* vor dem Standesamt Paślęk zu Nr. \*\*\* geschlossene Ehe wird aus dem Verschulden der beklagten Partei \*\*\* durch Scheidung aufgelöst.
2. Die Obsorge für die minderjährigen Kinder der Parteien: \*\*\* geb. 29.08. \*\*\* und \*\*\* geb. 9.07. \*\*\* wird auf die klagende Partei \*\*\* übertragen. Der Wohnort der minderjährigen Kinder ist bei der Mutter. Die eingeschränkte Obsorge der beklagten Partei wird auf persönliche Kontakte im Beisein der Mutter und zu von den Parteien vereinbarten Zeiten beschränkt.
3. Die beklagte Partei \*\*\* war zuletzt mit Urteil des Bezirksgericht Elbląg vom 10.04. \*\*\* in der Rechtssache III.R.C. \*\*\* zur Leistung eines monatlichen Unterhaltsbeitrags von 1.800 alt. PLN zugunsten des minderjährigen Sohnes der Parteien \*\*\* verpflichtet. Der Unterhaltsbeitrag wird auf monatlich 100.000 alt. PLN (ein

Hunderttausend alt. PLN) erhöht, fällig bis zum 15. des jeweiligen Monats zu Handen der Mutter \*\*\*. Beim Zahlungsverzug sind geltende gesetzliche Verzugszinsen zu zahlen.

4. Die beklagte Partei \*\*\* ist verpflichtet, zugunsten der Minderjährigen \*\*\* einen monatlichen Unterhaltsbeitrags von 100.000 alt. PLN (ein Hunderttausend alt. PLN) zu leisten, fällig bis zum 15. jedes Monats zu Handen der Mutter \*\*\*. Beim Zahlungsverzug sind geltende gesetzliche Verzugszinsen zu zahlen.
5. Die beklagte Partei hat die gemeinsam bewohnte Wohnung: ul. \*\*\* zu räumen.
6. Es wird eine Gerichtsgebühr in Höhe von 300.000 alt. PLN festgelegt. Der beklagten Partei \*\*\* wird aufgetragen, den fehlenden Betrag von 290.000 alt. PLN zugunsten des Fiskus zu entrichten.
7. Es wird eine Gerichtsgebühr für angeordnete Zwangsräumung in Höhe von 20.000 alt. PLN festgelegt. Der beklagten Partei wird aufgetragen, den fehlenden Betrag von 20.000 alt. PLN zugunsten des Fiskus zu entrichten.
8. Die beklagte Partei \*\*\* ist schuldig, der klagenden Partei \*\*\* die Prozesskosten in Höhe von 110.600 alt. PLN zu ersetzen.

[*Abdruck des Stempels:*] Für die Richtigkeit der Ausfertigung.

Elbląg, den 11.07.\*\*\*. Gerichtssekretär [*unleserliche Unterschrift*]

[*Abdruck des Rundsiegels mit polnischem Staatswappen und Inschrift:*] Bezirksgericht Elbląg,  
3.

[*Abdruck des Stempels:*] Das vorliegende Urteil ist rechtskräftig und vollstreckbar ab 27.06.\*\*\*. Elbląg, den 11.07.\*\*\*. Richter: [*unleserliche Unterschrift*]

[*Abdruck des Rundsiegels mit polnischem Staatswappen und Inschrift:*] Bezirksgericht Elbląg,  
3.

[*Abdruck des Stempels:*] Im Namen der Republik Polen, den 11.07.\*\*\* Das Bezirksgericht Elbląg ersucht alle Behörden und zuständige Personen den vorliegenden Titel zu vollstrecken sowie nötigenfalls Rechtshilfe zu leisten.

Der vorliegende Vollstreckungstitel gegeben \*\*\*, Punkt 5

Die Gebühr: 1500 alt. PLN vermerkt.

Richter: [*unleserliche Unterschrift*]

[*Abdruck des Rundsiegels mit polnischem Staatswappen und Inschrift:*] Bezirksgericht Elbląg,  
3.

Die Richtigkeit obiger Übersetzung mit dem polnischen Original beglaubigt:

Dolmetscherregister Nr. \*\*\*

Morąg, den 05.04. \*\*\*

Rundsiegel des vereidigten Dolmetschers für die deutsche Sprache: Unterschrift

## 6.2. Protokoll – Erlöschen der Unterhaltspflicht

### 6.2.1. Originaldokument

Sygn. akt III RC

## Protokół

Dnia 19 października

Sąd Rejonowy w Elblągu III Wydział Rodzinny i Nieletnich  
w składzie :

Przewodniczący: SSR  
Protokolantka : sekr.sąd.

na rozprawie rozpoznał sprawę z powództwa  
przeciwko  
o ustalenie wygaśnięcia obowiązku alimentacyjnego

Posiedzenie rozpoczęło o godz.09.00 zakończono o godz.09.30

Po wywołaniu sprawy stawili się:  
(...)

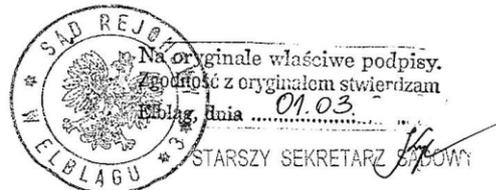
W tym miejscu strony zawierają ugodę następującej treści :

### UGODA

1. strony zgodnie oświadczają, iż uchylają obowiązek alimentacyjny powoda wobec pozwanej wynikający z ugody zawartej przed Sądem Rejonowym w Elblągu w dniu 07 listopada w sprawie III RC od dnia 30 września
2. Powód i pełnomocnik pozwanej wyrażają zgodę na powyższe warunki ugody.

Odczytano  
Podpisano

(...)



## 6.2.2. Beglaubigte Übersetzung aus dem Polnischen ins Deutsche

Vereidigte Übersetzerin	Tel	ub
ul. f	3	
	i	1@wp.pl
	www.	eu

**Beglaubigte Übersetzung aus dem Polnischen ins Deutsche:**

[Übersetzung aus dem Original des Dokumentes.]

**PROTOKOLL** **Aktenzeichen: III RC**

Am 19. Oktober

Das Rayongericht in Elbląg, III. Abteilung für Familie und Minderjährige, in der folgenden Zusammensetzung:  
Vorsitzender: Richter des Rayongerichts  
Protokollführerin: Gerichtssekretärin  
Hat in der Verhandlung in der Klagesache von : gegen wegen  
der Festlegung von Erlöschen der Unterhaltspflicht beschieden.

Die Sitzung hat um 09.00 Uhr begonnen und um 09.30 geendet.

Nach Aufruf der Sache erschienen:  
(...)

An dieser Stelle schließen die Parteien einen Vergleich mit dem folgenden Inhalt:

I. Die Parteien erklären übereinstimmend, dass sie die Unterhaltspflicht des Klägers gegenüber der Vorgeladenen seit dem 30. September aufheben, die aus dem Vergleich folgt, der vor Rayongericht in Elbląg am 07. November in der Sache III RC geschlossen wurde;

II. Der Kläger und der Bevollmächtigte der Vorgeladenen stimmen den obigen Bedingungen des Vergleichs zu.

Verlesen, unterschrieben  
(...)

[Violetter Abdruck des Stempels mit dem folgenden Inhalt:] Auf dem Original geeignete Unterschriften. Ich bestätige die Übereinstimmung mit dem Original. Elbląg, den 01.03. Obergerichtssekretärin. [Unterschrift unlesbar]

[Violetter Abdruck des runden Siegels mit dem Staatswappen- dem Adler in der Mitte, bezeichnet mit der Ziffer 3, und mit der folgenden Inschrift:] Rayongericht in Elbląg.

Ich bestätige die Übereinstimmung der obigen Übersetzung mit dem Inhalt des mir in polnischer Sprache vorgelegten Dokumentes.  
- vereidigte Übersetzerin der deutschen Sprache, eingetragen in die Übersetzerliste beim Justizministerium am 03.06. unter der Nummer  
Elbląg, 04.03.  
Urkundenrolle Nr

1

  
D. Müller

### 6.2.3. Übersetzungsanalyse

Zunächst soll betont werden, dass es sich in diesem Fall um ein gerichtliches Protokoll bezüglich des Erlöschens der Unterhaltspflicht handelt. Das Erlöschen der Unterhaltspflicht erfolgte in diesem Fall durch einen zwischen den Parteien geschlossenen Vergleich.

Am Anfang der vorliegenden Übersetzung sind folgende Daten der Übersetzerin zu finden: Berufsbezeichnung: vereidigte Übersetzerin, Vor- und Familienname, Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse sowie Webseite. Die beglaubigte Übersetzung fing mit der folgenden Bezeichnung an: *Beglaubigte Übersetzung aus dem Polnischen ins Deutsche*. Überdies befindet sich in eckiger Klammer folgende Information: *Übersetzung aus dem Original des Dokuments*.

Des Weiteren ist im Original oben rechts die Abkürzung: *sygn.akt* zu finden, die als *Aktenzeichen* übersetzt wurde. Wie schon in der Analyse des Scheidungsurteils festgestellt wurde, ist diese Abkürzung als *Aktenzeichen* oder *Geschäftszahl* zu übersetzen.

Als Nächstes befindet sich im Original die Bezeichnung des gerichtlichen Schriftstückes: *protokól*, die als *Protokoll*<sup>101</sup> übersetzt wurde. Überdies ist das Datum der Verhandlung zu finden: *am 19.Oktober \*\*\**.

Im Original ist die Bezeichnung des zuständigen Gerichts mit seiner Abteilung zu finden. Dabei handelt es sich um dasselbe Gericht wie in der Übersetzungsanalyse des Scheidungsurteils. In der Übersetzung liegt folgende Übertragung vor: *Das Rayongericht in Elbląg, III Abteilung für Familie und Minderjährige*. Wie die Übersetzungsanalyse des Scheidungsurteils gezeigt hat, handelt es sich in diesem Fall um das *Bezirksgericht Elbląg*, da sich diese Übersetzung an österreichische Behörden richtet. In der vorliegenden Übersetzung wurde die Abteilung des Gerichts wörtlich übersetzt. An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass bei der Recherche festgestellt wurde, dass beim Magistrat der Stadt Wien das *Amt für Jugend und Familie* vorhanden ist. Dieses Amt ist jedoch nicht mit der vorliegenden Abteilung gleich zu setzen, da es sich in diesem Fall um ein getrenntes und völlig anderes Amt handelt. Bei der Übersetzung muss eine Entsprechung gewählt werden, welche die Uneinheitlichkeit der nationalen Rechtsordnungen verdeutlicht, damit die ZT-LeserInnen sie nicht mit einer Institution ihrer Rechtsordnung gleichsetzen. Da für die vorliegende Abteilung kein Äquivalent vorhanden ist, ist sie wörtlich als *Abteilung für Familie und Minderjährige* zu übersetzen. Im Anschluss ist im Original die Gerichtszusammensetzung zu finden. Dabei sind Funktionen sowie Vor- und Familiennamen der an der Verhandlung Beteiligten aufgezählt. In

---

<sup>101</sup> vgl. Kilian/Kilian 2011: 342

der vorliegenden Übersetzung kommt folgende Übertragung vor: *in der folgenden Zusammensetzung: Vorsitzender: Richter des Rayongerichts \*\*\* und Protokollführerin: Gerichtssekretärin \*\*\**. Nach der durchgeführten Analyse des Scheidungsurteils lässt sich sagen, dass in Österreich die Bezeichnung *SchriftführerInnen* und nicht *ProtokollführerInnen* üblich ist. Des Weiteren handelt es sich in diesem Fall nicht um einen *Richter des Rayonsgerichts*, sondern um einen *Richter des Bezirksgerichts*. Überdies ist anzumerken, dass die Verbindung: *w skladzie* als *in der folgenden Zusammensetzung* übersetzt wurde. In österreichischen Scheidungsurteilen wird an dieser Stelle *durch* gebraucht, wobei in diesem Fall nur die RichterInnen zu nennen sind. Andere Beteiligte müsste man folgendermaßen anführen: *im Beisein*<sup>102</sup> *der Schriftführerin* (auf Polnisch: *w obecności protokolantki*). Diese Strategie könnte man meiner Meinung nach bei einer instrumentellen Übersetzung anwenden. Da es sich hier um eine beglaubigte Übersetzung handelt, ist es wörtlich zu übersetzen und zwar als *in der Zusammensetzung*. Im Anschluss daran werden der Richter und die Schriftführerin angeführt.

Als Nächstes ist im Original die Bezeichnung des Sachgegenstands zu finden. Dabei ist ebenfalls die Bezeichnung der Parteien vorhanden. An dieser Stelle sind ein paar Übersetzungsprobleme sichtbar. Zuerst wurde *sprawa z powództwa \*\*\** als *Klagesache von \*\*\** und *przeciwko \*\*\** als *gegen \*\*\** übersetzt. Die Übersetzungsanalyse des polnischen Scheidungsurteils ins Deutsche hat gezeigt, dass in österreichischen Scheidungsurteilen ähnliche Formeln zu finden sind. Somit schlage ich folgende Lösung vor: *Rechtssache der klagenden Partei \*\*\* wider die beklagte Partei \*\*\**. Weiters wurde die fachliche Formel *o ustalenie wygaśnięcia obowiązku alimentacyjnego* wörtlich als *wegen der Festlegung von Erlöschen*<sup>103</sup> *der Unterhaltspflicht*<sup>104</sup> übersetzt. Nach meiner Recherche hat sich herausgestellt, dass in Österreich folgende Formel üblich ist: *wegen Feststellung des Erlöschens der Unterhaltspflicht*. Überdies wurde das Verb *rozpoznać* als *bescheiden* übersetzt. In diesem Fall wurde ein Vergleich zwischen zwei Parteien geschlossen, daher trifft das Gericht in diesem Fall keine Entscheidung, sondern es wurde eine Verhandlung durchgeführt.

Des Weiteren wurde der Begriff *posiedzenie* als *Sitzung* übersetzt. Es handelt sich um eine *gerichtliche Verhandlung*<sup>105</sup>. Im Original kommen zwar zuerst *rozprawa* (in der Übersetzung: *Verhandlung*) und dann *posiedzenie* (in der Übersetzung: *Sitzung*) vor, jedoch sind sie in diesem Fall als Synonyme anzusehen. Es handelt sich weiterhin um eine gerichtliche Verhandlung. Überdies ist im Original folgender Satz zu finden: *Posiedzenie rozpoczęto o*

---

<sup>102</sup> vgl. Kilian/Kilian 2009: 138

<sup>103</sup> vgl. Kilian/Kilian 2011: 492

<sup>104</sup> vgl. Kilian/Kilian 2011: 265

<sup>105</sup> vgl. Krzysztoforska-Weisswasser 1998:175

godz. 09.00 zakończono o godz. 09.30. Dieser Satz wurde folgendermaßen übersetzt: *Die Sitzung hat um 09.00 Uhr begonnen und um 09.30 geendet.* Im Original steht dieser Satz im Passiv und in der Übersetzung kommen die Perfektformen vor. Ich schlage eine kurze Übersetzung ohne Verben vor: *Die Verhandlung: Beginn: 9.00 Uhr, Ende: 9.30 Uhr.*

Als Nächstes kommt im Original folgender Satz vor: *Po wywołaniu sprawy stawili się (...),* der folgendermaßen übersetzt wurde: *Nach Aufruf der Sache erschien (...).* Meiner Meinung nach ist folgende Übersetzung ebenfalls möglich: *Nach Aufruf der Rechtssache erschienen.*

Weiters ist im Original die Information bezüglich des geschlossenen Vergleichs der Parteien zu finden. Im Original befindet sich folgender Satz: *W tym miejscu strony zawierają ugodę następującej treści: UGODA.* In der vorliegenden Übersetzung wurde der Fachbegriff *ugoda*, der als *Vergleich*<sup>106</sup> zu übersetzen ist, nicht explizit dargestellt, obwohl er im Original fett markiert und somit getrennt dargestellt ist. Überdies ist dieser Begriff im Original zwei Mal zu finden. Es liegt folgende Übersetzung dieses Satzes vor: *An dieser Stelle schließen die Parteien einen Vergleich mit dem folgenden Inhalt:* Ich schlage folgende Lösung vor, in welcher der Begriff *UGODA* zwar nur ein Mal vorkommt, aber explizit dargestellt wird: *Die Parteien schließen den folgenden VERGLEICH.* Im Anschluss daran sind zwei Punkte des geschlossenen Vergleichs zu finden.

Im ersten Punkt des Vergleichs sind ein paar Übersetzungsprobleme sichtbar. Zunächst wurde *pozwany* als *Kläger* und *powód* als *Vorgeladene* übersetzt. An dieser Stelle soll betont werden, dass es sich in diesem Fall um die *klagende* und *beklagte Partei* handelt. Im Original ist bei der beklagten Partei ihr Vor- und Familienname zu finden. In der Übersetzung wurde sie ausgelassen. Überdies kommt in der Übersetzung weiterhin folgende Bezeichnung des Gerichts: *Rayongericht.* Es liegt folgende Übersetzung vor: *Die Parteien erklären übereinstimmend, dass sie die Unterhaltspflicht des Klägers \*\*\* gegenüber der Vorgeladene seit dem 30. September \*\*\* aufheben, die aus dem Vergleich folgt, der vor Rayongericht in Elbląg am 07. November \*\*\* in der Sache III RC \*\*\* geschlossen wurde.* Ich schlage folgende Lösung vor: *Die Parteien erklären übereinstimmend, dass die mit dem vor Bezirksgericht Elbląg am 07. November \*\*\* in der Rechtssache III RC \*\*\* geschlossenen Vergleich festgelegte Unterhaltspflicht der klagenden Partei \*\*\* zugunsten der beklagten Partei \*\*\* ab 30. September \*\*\* erloschen ist.*

Im zweiten Punkt des Vergleichs kommen in der Übersetzung weiterhin folgende Begriffe vor: *Kläger* und *Vorgeladene*, deren Übersetzungen schon besprochen wurden. Überdies ist im zweiten Punkt des Vergleichs ein wichtiger Fachbegriff *pełnomocnik* zu finden, der als

---

<sup>106</sup> vgl. Krzysztoforska-Weisswasser 1998:185

*Bevollmächtigte(r)*<sup>107</sup> übersetzt wurde. In diesem Fall ist dieser Fachbegriff als *Vertreter*<sup>108</sup> zu übersetzen. Es liegt folgende Übersetzung vor: *Der Kläger und der Bevollmächtigte der Vorgeladenen stimmen den obigen Bedingungen des Vergleichs zu. Ich schlage folgende Lösung vor: Die klagende Partei und der Vertreter der beklagten Partei stimmen den obigen Bedingungen des Vergleichs zu.* Im Anschluss daran sind im Original folgende Formeln zu finden: *odczytano* und *podpisano (...)*, die als *verlesen* und *unterschrieben (...)* übersetzt wurden.

Am Schluss des Originals befinden sich ein Stempel und ein Rundsiegel. Der Inhalt des Stempels wurde folgendermaßen übersetzt: [*Violetter Abdruck des Stempels mit dem folgenden Inhalt:*] *Auf dem Original geeignete Unterschriften. Ich bestätige die Übereinstimmung mit dem Original. Elbląg, den 01.03.\*\*\*. Obergerichtssekretärin \*\*\*.* [*Unterschrift unlesbar*]

[*Violetter Abdruck des runden Siegels mit dem Staatswappen-dem Adler in der Mitte, bezeichnet mit der Ziffer 3, und mit der folgenden Inschrift:*] *Rayongericht in Elbląg.*

Im Original sind sowohl der Stempel als auch das Siegel violett-blau und dies wurde in der Übersetzung berücksichtigt, was jedoch in der vorgelegten schwarz-weißen Kopie unsichtbar ist und nach meiner Recherche irrelevant für die Übersetzung ist.

In der Übersetzungsanalyse des Scheidungsurteils wurde der Inhalt des gleichen Stempels und Rundsiegels besprochen. Aus diesem Grund schlage ich in diesem Fall folgende Lösung vor: [*Abdruck des Stempels:*] *Für die Richtigkeit der Ausfertigung. Elbląg, den 01.03.\*\*\*. Obergerichtssekretärin: \*\*\** [*unleserliche Unterschrift*]

[*Abdruck des Rundsiegels mit polnischem Staatswappen und Inschrift:*] *Bezirksgericht Elbląg, 3.*

Zuletzt soll auf die Schlussformel der vorliegenden Übersetzung eingegangen werden. Diese wurde folgendermaßen verfasst: *Ich bestätige die Übereinstimmung der obigen Übersetzung mit dem Inhalt des mir in polnischer Sprache vorgelegten Dokuments. \*\*\* - vereidigte Übersetzerin der deutschen Sprache, eingetragen in die Übersetzerliste beim Justizministerium am 03.06. \*\*\* unter der Nummer \*\*\* Elbląg, 04.03. \*\*\* Urkunderolle Nr. \*\*\*.* Dabei lässt sich beobachten, dass die Schlussformel der vorliegenden Übersetzung im Großen und Ganzen der Empfehlung Kachlaks entspricht. Überdies ist am Schluss der Übersetzung das Rundsiegel der vereidigten Übersetzerin zu finden. In Polen ist die deutsche Bezeichnung *vereidigte ÜbersetzerInnen* üblich. In Österreich kommt die Bezeichnung *beeidigte ÜbersetzerInnen* vor.

---

<sup>107</sup> vgl. Krzysztoforska-Weisswasser 1998 :174

<sup>108</sup> vgl. Kilian/Kilian 2009: 734

Die Unterschrift der Übersetzerin befindet sich neben dem Siegel. Nach Kachlak ist die Unterschrift im Inneren des Siegels einzutragen.

Vereidigte ÜbersetzerInnen begehen manchmal einen Fehler bei der Eintragung der eigenen Unterschrift. Sie tragen sie nicht im Inneren des Siegels der vereidigten ÜbersetzerInnen, sondern unter dem Siegel ein. Dieser Fehler ist zu vermeiden (Kachlak 1995).

#### **6.2.4. Mein Vorschlag der beglaubigten Übersetzung**

##### **Beglaubigte Übersetzung aus dem Polnischen ins Deutsche**

**Aktenzeichen: III RC \*\*\***

### **PROTOKOLL**

Am 19. Oktober\*\*\*

Das Bezirksgericht Elbląg, III Abteilung für Familie und Minderjährige  
in der Zusammensetzung:

Vorsitzender: Richter \*\*\*

Schriftführerin: Gerichtssekretärin\*\*\*

in der Rechtssache der klagenden Partei\*\*\* wider die beklagte Partei\*\*\*  
wegen Feststellung des Erlöschens der Unterhaltspflicht

Verhandlung:      Beginn: 09:00 Uhr      Ende: 09:30 Uhr

Nach Aufruf der Rechtssache erschienen:

(...)

Die Parteien schließen den folgenden

### **VERGLEICH**

- 1.** Die Parteien erklären übereinstimmend, dass die mit dem vor Bezirksgericht Elbląg am 07. November\*\*\* in der Rechtssache III RC\*\*\* geschlossenen Vergleich festgelegte Unterhaltspflicht der klagenden Partei\*\*\* zugunsten der beklagten Partei\*\*\* ab 30. September\*\*\* erloschen ist.
- 2.** Die klagende Partei und der Vertreter der beklagten Partei stimmen den obigen

Bedingungen des Vergleichs zu.

Verlesen

Unterschrieben

(...)

[*Abdruck des Stempels:*] Für die Richtigkeit der Ausfertigung.

Elbląg, den 01.03. \*\*\*. Ober- Gerichtssekretärin. \*\*\* [*unleserliche Unterschrift*]

[*Abdruck des Rundsiegels mit polnischem Staatswappen und Inschrift:*] Bezirksgericht Elbląg,  
3.

Ich bestätige die Übereinstimmung der obigen Übersetzung mit dem Inhalt des mir in polnischer Sprache vorgelegten Dokuments. \*\*\* vereidigte Übersetzerin der deutschen Sprache, eingetragen in die Übersetzungsliste beim Justizministerium am 03.06. \*\*\* unter der Nummer \*\*\*

Elbląg, den 04.03.\*\*\*

Urkundenrolle Nr.\*\*\*

Rundsiegel der vereidigten Übersetzerin: Unterschrift

## **7. Schlussfolgerung und Zusammenfassung**

Mit dieser Arbeit sollten die erzielten Feststellungen der Rechtsübersetzung präsentiert und erläutert werden. Viele ÜbersetzerInnen, die sich mit der Übersetzung von Rechtstexten beschäftigen wollen, sind zumindest am Anfang nicht mit den Besonderheiten der Rechtssprache vertraut. Aus diesem Grund ist es für sie besonders hilfreich, einen Einblick in diese einzigartigen, speziellen Spannungsfelder zu gewinnen, die zwischen Sprache und Recht bestehen. Diese Darlegungen beschreiben die Problematik der Rechtsübersetzung. Dabei sind unter anderem die Sprache als Werkzeug des Rechts und die System- und Kulturgebundenheit des Rechts, Übersetzbarkeit der Rechtstexte sowie die Methodik der Rechtsübersetzung von großer Bedeutung.

Viele Aspekte der vorangegangenen theoretischen Grundlagen sind im praktischen Teil noch einmal aufgegriffen worden und einige Besonderheiten der Rechtssprache konnten veranschaulicht werden. Die Untersuchung der präsentierten gerichtlichen Schriftstücke hat sich als interessantes und ergiebiges Thema erwiesen. Dabei haben sich keine völlig unerwarteten Zusammenhänge ergeben. Es sind jedoch einige überraschende Details, vor allem bei der Analyse der beglaubigten Übersetzungen, vorgekommen.

Diese Betrachtungen und Schlussfolgerungen sollten die ÜbersetzerInnen, die sich mit juristischen Texten beschäftigen wollen, für mögliche Schwierigkeiten bzw. Hürden sensibilisieren. Dies bezieht sich vor allem auf die Terminologie und Sprache, da die deutsche Rechtssprache im deutschsprachigen Raum unterschiedlich ist. Das Übersetzen von Rechtstexten stellt eine Herausforderung dar, was auch die Analyse der beglaubigten Übersetzungen bestätigt. Die ÜbersetzerInnen sind in diesem Fachbereich mit schwierigen, jedoch lösbaren Aufgaben konfrontiert. Dabei sind gute Hintergrundkenntnisse des Fachs und ein umfangreiches Allgemeinwissen unerlässlich. Überdies müssen die ÜbersetzerInnen von Rechtstexten die Rechtsvergleichung betreiben, die mit einer umfangreichen Recherche zusammenhängt. Diese Tätigkeit erfordert fachliche Kenntnisse, die man sich nicht kurzfristig aneignen kann.

Durch die kontrastive Untersuchung bzw. durch einen translationsbezogenen Vergleich des Aufbaus von gerichtlichen Schriftstücken wurden die Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen den österreichischen und polnischen Scheidungsurteilen erfasst. Die vorliegende Untersuchung macht deutlich, dass viele Unterschiede zu beobachten sind. Der größte Unterschied zwischen dem österreichischen und polnischen Scheidungsurteil besteht darin, dass polnische Scheidungsurteile im Gegensatz zu österreichischen Angaben bezüglich der Obsorge und der Kindesunterhaltspflicht enthalten. Im Weiteren sind in österreichischen Scheidungsurteilen im Gegensatz zu polnischen die Entscheidungsgründe zu finden. Da polnische Scheidungsurteile keine Entscheidungsgründe enthalten, sind sie kürzer und ein wenig verständlicher als österreichische Scheidungsurteile. Die Entscheidungsgründe in österreichischen Scheidungsurteilen sind oft ausführlich und relativ kompliziert formuliert. Überdies ermöglichte die Untersuchung die Suche nach entsprechenden Äquivalenten, einschlägiger Terminologie, juristischer Formeln und Wendungen in Bezug auf das Scheidungsrecht, die Obsorge sowie Unterhaltspflicht in beiden Sprachen. So eine Auseinandersetzung ist für die Übersetzung von Rechtstexten erforderlich, unabhängig davon, ob die Übersetzung eine dokumentierende oder instrumentelle Funktion erfüllen soll. Letztendlich spielt der Zweck der Übersetzung eine ausschlaggebende Rolle, da gerade von dem Zweck der Übersetzung die Übersetzungsmethoden, Vorgangsweise sowie Lösungsansätze zu wählen sind.

Des Weiteren hat die ausführliche Analyse der beglaubigten Übersetzungen gezeigt, dass bei Übersetzungen von Rechtstexten viele Übersetzungsprobleme vorkommen. Somit stellt sie eine große Herausforderung dar. Bei der dokumentarischen Übersetzung liegt der Hauptfokus auf der Ausgangskultur. Die übersetzten Schriftstücke müssen formal aufgrund Gliederung und Layout genau dem Original in der Ausgangssprache entsprechen, damit man jede Stelle des Originals leicht erkennen kann. Die Übersetzungsanalyse weist auf die Problematik der

Kulturgebundenheit juristischer Begriffe, Problematik der Äquivalenz sowie Leitlinien bzw. Anforderungen beglaubigter Übersetzung hin. Dabei wurde die Suche nach adäquaten Äquivalenten unternommen und mögliche Lösungsvorschläge wurden präsentiert. Die Übersetzungsanalyse hat gezeigt, dass die Genauigkeit bei beglaubigten Übersetzungen unerlässlich ist, da die ÜbersetzerInnen schließlich die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen angefertigten Übersetzungen bestätigen. Die ÜbersetzerInnen können immer nur versuchen, möglichst wenige Fehler zu begehen bzw. Missverständnisse zu zulassen. Dabei ist es besonders wichtig, dass die UrkundenübersetzerInnen erklärende Anmerkungen anbringen. Die beglaubigte Übersetzung gestaltet sich sehr schwierig und die Ergebnisse einer Übersetzung können recht unterschiedlich sein, was die durchgeführten Übersetzungsanalysen bestätigen. Außerdem ist bei beglaubigten Übersetzungen nicht nur fachlich eine richtige Wiedergabe von Begriffen erforderlich. Die Zieltexte sind ebenfalls stilistisch, textuell sowie grammatikalisch angemessen zu formulieren. Aus diesem Grund ist gerade bei Fachtexten Kreativität der ÜbersetzerInnen gefragt, wenn sie fachliche Inhalte im Zieltext gelungen und mit möglichst geringem Aufwand vermitteln wollen. Für die Analyse der beglaubigten Übersetzungen waren die Auseinandersetzung mit rechtlichen Grundlagen beider Rechtsordnungen sowie der translationsbezogene Vergleich des Aufbaus von gerichtlichen Schriftstücken unerlässlich.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Recht eine entscheidende Rolle spielt, um die Strukturen, Verfahrensordnungen sowie die juristischen Fachausdrücke kennen zu lernen. Dieses Fachwissen ermöglicht eine adäquate Übersetzung. Bei Übersetzungen müssen Begriffe aus dem Ausgangsrechtssystem durch funktionelle Äquivalente aus dem Zielrechtssystem wiedergegeben werden. Wie die Analyse bestätigt hat, sind dabei gute zweisprachige juristische Wörterbücher sehr nützlich, weil sie neben den Äquivalenten oder Umschreibungen in der Terminologie des Zielrechtssystems ebenfalls die Kontexte angeben. Überdies spielen Paralleltexte eine wesentliche Rolle beim Übersetzen von Rechtstexten. Sie dienen als echte Textmuster in Bezug auf juristische Fachausdrücke, juristische Formeln, vorgeformten Schematexten sowie formelhaften Wendungen. Nach der unternommenen Übersetzungsanalyse lässt sich sagen, dass aus Paralleltexten fertige Wortverbindungen in den Zieltext übernommen werden können und durch Paralleltextvergleiche ebenfalls Unterschiede aufgedeckt werden können.

## LITERATURVERZEICHNIS

### Literatur:

Arntz, Reiner/ Picht, Herbert/ Mayer, Felix: *Einführung in die Terminologiearbeit*. Hildesheim: Georg Olms Verlag AG, 2004<sup>5</sup>.

Daum, Ulrich: Übersetzen von Rechtstexten. In: Schubert, Klaus (Hg.): *Übersetzen und Dolmetschen. Modelle, Methoden, Technologie*. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 2003, 33-46.

De Groot, Gerard-René: Das Übersetzen juristischer Terminologie. In: de Groot, Gerard-René/ Schulze, Reiner (Hrsg.): *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1999<sup>1</sup>, 11-46.

De Groot, Gerard-René: Rechtsvergleichung als Kerntätigkeit bei der Übersetzung juristischer Terminologie. In: Haß-Zumkehr, Ulrike: *Sprache und Recht*. Berlin: by Walter de Gruyter GmbH&Co.KG, 2002, 222-239.

De Groot, Gerard-René: Die relative Äquivalenz juristischer Begriffe und deren Folge für mehrsprachige Wörterbücher. In: Thelen, M./Lewandowska-Tomaszczyk, B. (Hrsg.): *Translation and meaning, Part I. Proceedings of the 1990 Maastricht-Lódź Duo Colloquium on "Translation and Meaning"*. Maastricht: Euroterm, 1990, 122-128.

Engberg, Jan: Übersetzen von Gerichtsurteilen: Der Einfluss der Perspektive. In: Sandrini, Peter (Hrsg.): *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnungen und Sprache*. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 1999, 83-101.

Fleck, Klaus E. W.: Urkundenübersetzung. In: Snell-Hornby, Mary/ Hönig, Hans G./ Kußmaul, Paul/ Schmitt, Peter A. (Hrsg.): *Handbuch Translation*. Stauffenburg: Brigitte Narr GmbH, 1999<sup>2</sup>, 230-234.

Großfeld, Bernhard: *Kernfragen der Rechtsvergleichung*. Tübingen: Mohr, 1996.

Göpferich, Susanne: Paralleltex-te. In: Snell-Hornby, Mary/ Hönig, Hans G./ Kußmaul, Paul/ Schmitt, Peter A. (Hrsg.): *Handbuch Translation*. Stauffenburg: Brigitte Narr GmbH, 1999<sup>2</sup>, 184-186.

Gralla, Erhardt: Polen. In: Henrich, Dieter (Hrsg.): *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht*. Frankfurt am Main/ Berlin: Verlag für Standesamtswesen, 2006.

Griebel, Cornelia: *Rechtsübersetzung und Rechtswissen. Kognitionstranslatologische Überlegungen und empirische Untersuchung des Übersetzungsprozesses*. Berlin: Frank & Timme GmbH, 2013.

Hohloch, Gerhard (Hrsg.): *Internationales Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht: Griechenland, Italien, Österreich, Polen, Türkei*. München/Berlin: Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, 1998<sup>1</sup>.

Ignatowicz, Jerzy/ Nazar, Mirosław: *Prawo rodzinne*. Warszawa: LexisNexis, 2006<sup>2</sup>.

Kadrić, Mira/ Kaindl, Klaus/ Kaiser-Cooke, Michele: *Translatorische Methodik*. Wien: Facultas, 2005.

Kodek, Georg E./Mayr, Peter G.: *Zivilprozessrecht*. Wien: Facultas, 2013<sup>2</sup>.

Krzemińska, Joanna: *Tłumaczenia prawnicze z języka polskiego na język niemiecki na tle innych tłumaczeń prawniczych*. In: Maliszewski, Julian: *Wybrane aspekty przekładu literackiego i specjalistycznego. Tłumaczenie. Przekład. Komunikacja*. Częstochowa: WWZPCz, 2003, 60-68.

Kubacki, Artur Dariusz: *Tłumaczenia poświadczone. Status, kształcenie, warsztat i odpowiedzialność tłumacza przysięgłego*. Warszawa: Wolters Kluwer Polska Sp. z o.o., 2012.

Kupsch-Losereit, Sigrid: *Gerichtsurteile*. In: Snell-Hornby, Mary/ Hönig, Hans G./ Kußmaul, Paul/ Schmitt, Peter A. (Hrsg.): *Handbuch Translation*. Stauffenburg: Brigitte Narr GmbH, 1999<sup>2</sup>, 225-228.

Kupsch-Losereit, Sigrid: *Interferenzen*. In: Snell-Hornby, Mary/Hönig, Hans G./Schmitt, Peter A. (Hrsg.): *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg Verlag Brigitte Narr GmbH, 1999, 167-170.

Lurger, Brigitta/Schwimann, Michael: *Österreich*. In: Heinrich, Dieter (Hrsg.): *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht*. Frankfurt am Main/ Berlin: Verlag für Standesamtwesen, 2005.

Luttermann, Karin: *Übersetzen juristischer Texte als Arbeitsfeld der Rechtslinguistik*. In: de Groot, Gerard-René/ Schulze, Reiner (Hrsg.): *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1999<sup>1</sup>, 47-57.

Müller, Elke: *Sprache – Recht – Übersetzen: Betrachtung zur juristischen Fachkommunikation. Mit einer Darstellung am Beispiel von deutschen und spanischen Strafurteilen*. Hamburg: Dr. Kovač, 2010.

Nord, Christiane: *Einführung in das funktionale Übersetzen. Am Beispiel von Titeln und Überschriften*. Tübingen und Basel: A. France Verlag, 1993.

Nord, Christiane: *Textanalyse und Übersetzen. Theoretische Grundlagen, Methode und didaktische Anwendung einer übersetzungsrelevanten Textanalyse*. Tübingen: Julius Gross Verlag, 2009<sup>4</sup>.

Nord, Christiane: *Funktionsgerechtigkeit und Loyalität. Theorie, Methode und Didaktik des funktionalen Übersetzens*. Berlin: Frank & Timme GmbH, 2011.

Pommer, Sieglinde: *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung. Translatologische Fragen zur Interdisziplinarität*. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH, 2006.

Reiß, Katharina/ Vermeer, Hans J.: *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*. Tübingen: Max Niemeyer Verlag, 1984.

Reiß, Katharina: *Grundfragen der Übersetzungswissenschaft: Wiener Vorlesungen von*

Katharina Reiß, Snell-Hornby, Mary/ Kadrić, Mira (Hgg.). Wien: WUV-Universitätsverlag, 1995.

Sandrini, Peter: *Deskriptive begriffsorientierte Terminologiearbeit im Recht*. Dissertation: Universität Innsbruck, 1994.

Sandrini, Peter: Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht. In: Sandrini, Peter (Hrsg.): *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 1999, 9-43.

Šarčević, Susan: *New Approach to Legal Translation*. The Hague: Kluwer Law International, 1997.

Schmidt-König, Christine: *Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie. Eine systematische Darstellung am Beispiel der deutschen und französischen Rechtssprache*. Münster: LIT Verlag, 2005.

Schmitt, Peter A.: Fachübersetzen – eine Widerlegung von Vorurteilen. In: Best, Joanna/ Kalina, Sylwia (Hrsg.): *Übersetzen und Dolmetschen. Eine Orientierungshilfe*. Tübingen: A.France Verlag Tübingen und Basel, 2002, 60-73.

Schreiber, Michael: *Übersetzung und Bearbeitung. Zur Differenzierung und Abgrenzung des Übersetzungsbegriffs*. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 1993.

Srubar, Ilja: *Kultur und Semantik*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften GWV Verlage GmbH, 2009.

Stolze, Radegundis: *Hermeneutisches Übersetzen. Linguistische Kategorien des Verstehens und Formulierens beim Übersetzen*. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 1992.

Stolze, Radegundis: *Die Fachübersetzung. Eine Einführung*. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 1999.

Stolze, Radegundis: Kulturelle Aspekte beim Fachübersetzen. In: Maliszewski, Julian: *Diskurs und Terminologie beim Fachübersetzen und Dolmetschen. Discourse and Terminology in Specialist Translation and Interpreting*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 2010, 11-30.

Süß, Rembert/ Ring, Gerhard: *Eherecht in Europa*. Angelbachtal: Zerb Verlag GmbH, 2006.

Vermeer, Hans J. (Hg.): *Kulturspezifität des translatorischen Handelns. Vorträge anlässlich der GAL-Tagung 1989*. Heidelberg: Universitätsdruckerei, 1990<sup>2</sup>.

Wiesmann, Eva: *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation*. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 2004.

## **Internetquellen:**

Krzysztoforska-Weisswasser, Zofia: Wykorzystanie tekstów paralelnych przy tłumaczeniu wyroków w procesie cywilny. Translegis: Lingua legis NR 2 (maj 1995). Eingesehen unter: [http://www.translegis.com.pl/lingua\\_arch.html](http://www.translegis.com.pl/lingua_arch.html), zuletzt am 12.10.2014

Kachlak, Tadeusz: Einige Bemerkungen zu Deutsch-Polnischen und Polnisch-Deutschen juristischen Übersetzungen. Warszawa: Translegis, 1995. Eingesehen unter: [http://www.translegis.com.pl/ll\\_archiwum/LL\\_5\\_4.pdf](http://www.translegis.com.pl/ll_archiwum/LL_5_4.pdf), zuletzt am 12.10.2014

## **Rechtsquellen:**

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch. In: *Kodex des österreichischen Rechts: Taschen-Kodex*. Wien: Lexis Nexis Verlag ARD Orac. Stand 01.10.2013.

Ehegesetz. In: *Kodex des österreichischen Rechts. Justizgesetze ABGB UGB ZPO StGB mit Nebengesetzen*. Wien: Lexis Nexis Verlag. ARD Orac. Stand 01.5.2013<sup>2</sup>.

Fell, Erich: *Außerstreitgesetz. Kurz Kommentar für die Praxis*. Wien: Linde, 2013<sup>2</sup>.

*Kodeks cywilny*. Warszawa: Wolters Kluwer Polska SA. Stan prawny na 2 września 2013r.

*Kodeks postępowania cywilnego*. Warszawa: Wolters Kluwer Polska SA. Stan prawny na 2 września 2013r.

*Kodeks rodzinny i opiekuńczy*. Toruń: Wydawnictwo Literat. Stan prawny na dzień 1 stycznia 2013 roku.

Schwierskott-Matheson, Ewa: *Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch. Kodeks rodzinny i opiekuńczy*. Warszawa: Wydawnictwo C.H. Beck, 2009.

Zivilprozessordnung. In: *Kodex des österreichischen Rechts. Justizgesetze ABGB UGB ZPO StGB mit Nebengesetzen*. Wien: Lexis Nexis Verlag. ARD Orac. Stand 01.5.2013<sup>2</sup>.

## **Wörterbücher:**

Kilian, Alina: *Słownik języka prawniczego i ekonomicznego Tom I. Niemiecko-polski. Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache 1.Band. Deutsch-polnisch*. Warszawa: Wolter Kluwer Polska Sp. z.o.o., 2009.

Kilian, Alina/ Kilian, Agnieszka: *Słownik języka prawniczego i ekonomicznego Tom II. Polsko-niemiecki. Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache 2. Band. Polnisch-deutsch*. Warszawa: Wolter Kluwer Polska Sp. z.o.o., 2011.

Krzysztoforska-Weisswasser, Zofia: *Polski słownik terminów i pojęć prawniczych*. Kluczbork: Drukarnia Antykwa s.c., 1998.

Krzysztoforska-Weisswasser, Zofia: *Skróty prawnicze niemiecko-polskie i polsko-niemieckie. Juristische Abkürzungen Deutsch-Polnisch und Polnisch-Deutsch*. Kluczbork: Drukarnia Antykwa s.c.,1998.

Österreichischer Verband der Gerichtsdolmetscher: *Die österreichische Rechtsterminologie. Verzeichnis wichtiger Rechtsbegriffe geordnet nach Rechtsgebieten. Deutsch-Polnisch.* Wien, 1997.

### **Quellen der gerichtlichen Schriftstücke:**

Beispiel 1 AT: Private Quelle

Beispiel 2 AT: Private Quelle

Beispiel 3 AT: Private Quelle

Beispiel 4 AT: Private Quelle

Beispiel 5 AT: Private Quelle

Beispiel 6 AT: Private Quelle

Beispiel 1 PL:

Poznański, Janusz: *Dokumenty polskie. Wybór dla tłumaczy sądowych.* Warszawa: Tepis, 1998.

Beispiel 2 PL:

Iluk, Jan/ Kubacki, Artur: *Wzory polskich i niemieckich dokumentów do ćwiczeń translacyjnych. Muster polnischer und deutscher Dokumente für Translationsübungen.* Katowice: Wydawnictwo Gnome, 2003.

Wyrok rozwodowy PL sowie beglaubigte Übersetzung: Private Quelle

Protokół PL sowie beglaubigte Übersetzung: Private Quelle

Paralleltext 1 AT: Private Quelle

Paralleltext 2 AT: Private Quelle

# ANHANG

## 1. Abkürzungsverzeichnis

### Deutsch

ABGB	=	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abk.	=	Abkürzung
Abs.	=	Absatz
AT	=	Ausgangstext
AT	=	Austria
AußStrG	=	Außerstreitgesetz
bzw.	=	beziehungsweise
C	=	Rechtsstreitigkeiten in Zivilsachen beim Bezirksgericht
d.h.	=	das heißt
e.h.	=	eigenhändig
ebd.	=	ebenda
EG	=	Europäische Gemeinschaft
EheG	=	Ehegesetz
etc.	=	et cetera (und so weiter)
EU	=	Europäische Union
f., ff.	=	folgende Seite(n)
FAM	=	Außerstreitige Familienangelegenheiten
FVGB	=	Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch
geb.	=	geboren
gez.	=	gezeichnet
Hgg.	=	herausgegeben
Hrsg.	=	Herausgeber
i.V. m.	=	in Verbindung mit
IPR	=	Internationales Privatrecht
IPRG	=	Internationales Privatrecht - Gesetz
JN	=	Jurisdiktionsnorm
mj.	=	minderjährige
MSA	=	Minderjährigenschutzabkommen
Nr.	=	Nummer
P	=	Pflegschaftssachen
PL	=	Polen
sog.	=	sogenannt
u.a.	=	und andere, unter anderem
usw.	=	und so weiter
vgl.	=	vergleiche
VO	=	Verordnung
wörtl.	=	wörtlich
z.B.	=	zum Beispiel
Z/Ziff.	=	Ziffer

ZPO	=	Zivilprozessordnung
ZT	=	Zieltext

### **Polnisch**

godz.	=	godzina
k.c. /KC	=	kodeks cywilny
k.r.o./		
KRO	=	kodeks rodzinny i opiekuńczy
KPC	=	kodeks postępowania cywilnego
małol.	=	małoletni
nr	=	numer
r.	=	rok
RC	=	sprawy w postępowaniu procesowym
SA	=	spółka akcyjna
s.c.	=	spółka cywilna
sek.sąd.	=	sekretarz sądowy
sp. z.o.o.	=	spółka z ograniczoną odpowiedzialnością
SSR.	=	sędzia Sądu Rejonowego
sygn.akt	=	sygnatura akt
tut.	=	tutejszy
ur.	=	urodzony
zam.	=	zamieszkały
zd.	=	z domu
zł	=	złoty

## 2. Gerichtliche Schriftstücke

### Beispiel 1 AT

# Bezirksgericht Floridsdorf

  
Die Ausfertigung ist materiell  
rechtskräftig und vollstreckbar  
Bezirksgericht Floridsdorf  
Gerichtsgasse 6, 1211 Wien  
Abz. am .....

Gerichtsgasse 6, 1211 Wien  
Tel.: 01 / 27 770 - 0  
FAX: 01 / 27 020 63

Bitte nachstehende Geschäftszahl  
in allen Eingaben anführen

GZ. 16 C 44

Mag.  
Für die Führung der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsstelle  
**Im Namen der Republik!**

Das Bezirksgericht Floridsdorf erkennt durch  
mek als Richterin in der Rechtssache der klagenden Partei  
, geb. poln.Staatsbürgerin, Haus-  
frau, Wien, wider die beklagte  
Partei , geb. , poln.Staatsbürger, Not-  
stamdhilfebezieher, zuletzt:  
, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, wegen Ehescheidung  
nach nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

Die zwischen den Streitteilen vor dem  
Standesamt Krakow am  
zu Nr geschlossene Ehe wird mit  
der Wirkung geschieden, dass sie mit Ein-  
tritt der Rechtskraft dieses Urteils auf-  
gelöst ist.  
Das Verschulden trifft die  
beklagte Partei.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die klagende Partei beehrte die Scheidung der Ehe aus  
dem Verschulden der beklagten Partei und brachte dazu vor, die  
beklagte Partei sei Alkoholiker, zahle keine Rechnungen mehr,  
kümmere sich nicht um die Familie, sei nur selten zu Hause und  
habe kein Interesse an einem Eheleben. Durch dieses Verhalten  
des Beklagten sei die Ehe unheilbar zerrüttet.

Die beklagte Partei beteiligte sich am Verfahren trotz  
mehrmaliger Ladung nicht, bestritt daher das Klagsvorbringen  
nicht und stellte auch keine eigenen Anträge.

Aufgrund der vorgelegten Urkunden, der Angaben der Zeugen  
, sowie  
, und der klagenden Partei (AS 31-34) steht  
fest:

Die Streitteile schlossen die aus dem Spruch ersichtliche  
Ehe.

Der Ehe entstammen 2 Kinder, nämlich  
geb. , und , geb.

Anfangs war die Ehe der Streitteile in Ordnung.

Etwa im Jahr oder begann der Beklagte Alkohol zu trinken. Der Konsum begann langsam und steigerte sich in den letzten Jahren. Zweimal verlor der Beklagte den Führerschein. Zu Hause kam es wegen des Alkoholkonsums des Beklagten immer wieder zu Streitigkeiten. Die Klägerin versuchte mehrmals den Beklagten vom Alkoholkonsum abzubringen und führte mit ihm lange Gespräche. Der Beklagte sicherte auch mehrmals Besserung zu, hielt die Zusage aber nicht.

Der Beklagte trank vor allem außer Haus. Manchmal blieb er ohne Vorankündigung drei bis vier Tage weg.

Wenn er dann nach Hause kam, konnte er manchmal kaum gehen und trank zu Hause weiter. Der Beklagte trank praktisch täglich Alkohol.

In betrunkenem Zustand wurde der Beklagte aggressiv. Er stieß Möbel um und stritt mit den Kindern. Manchmal lag er vor der Wohnungstür im Stiegenhaus, sodass die Nachbarn über ihn drübersteigen mussten. Er wollte dann nicht in die Wohnung und hat herumgeschrien. Auch in der Wohnung schrie der Beklagte oft, sodass die Nachbarn sich beschwerten. Mehrmals alarmierten Nachbarn die Polizei, es kam auch zu einer polizeilichen Wegweisung des Beklagten.

Durch den Alkoholkonsum verlor der Beklagte mehrmals seine Anstellung, sodass er letztlich eine eigene Firma gründete. Infolge des Alkoholkonsums funktionierte dies nicht. Mehrmals konnte der Beklagte Aufträge wegen Trunkenheit nicht erfüllen. Er kümmerte sich auch nicht um die Post.

Die Klägerin forderte den Beklagten wiederholt auf, weniger zu trinken bzw. eine Therapie zu machen. Der Beklagte lehnte ab und leugnete sein Alkoholproblem.

Der Alkoholkonsum des Beklagten störte die Klägerin. Sie konnte mit dem Beklagten nicht mehr vernünftig reden.

Auch den Töchtern gegenüber verhielt sich der Beklagte unzuverlässig. Versprechen hielt er nicht ein, sondern verschwand einfach ein paar Tage.

Auch wenn der Beklagte nüchtern war, war er aggressiv, weil er verärgert war, dass er nicht trinken konnte. Die Klägerin hatte ständig Angst, dass der Beklagte in alkoholisiertem Zustand mit dem Auto fährt und einen Unfall verursacht.

Seit etwa Juni bezahlte der Beklagte ohne Vorankündigung keine Rechnungen mehr. Er zahlte seither die Wohnung nicht mehr, die er vorher bezahlt hatte. Die Klägerin sah dies nur aus den Mahnungen. Der Beklagte hatte damals kein Einkommen mehr gehabt, weil er seinen Verpflichtungen in der Firma nicht mehr nachgekommen war.

Wegen der nicht bezahlten Rechnungen kam es zu keinen Auseinandersetzungen, da der Beklagte zu diesem Zeitpunkt schon praktisch nicht mehr zu Hause war.

Es störte die Klägerin, dass der Beklagte die Rechnungen nicht zahlte.

Der Beklagte verließ Anfang August unmittelbar nach Zustellung der Scheidungsklage, endgültig die Wohnung, ohne der Klägerin seinen neuen Aufenthalt mitzuteilen.

Davor war der Beklagte etwa im letzten halben Jahr oft nicht zu Hause. Oft war er 4 bis 5 Tage einfach verschwunden, war dann wieder 2 Tage zu Hause.

Wenn der Beklagte etwa im letzten halben Jahr zu Hause war, kümmerte er sich nicht um die Klägerin und die Kinder. Er sperrte sich im Schlafzimmer ein und schlief. Am Familienleben beteiligte er sich nicht. Weder aß er mit der Familie, noch führte er Gespräche mit ihr, noch unternahm er etwas gemeinsam. Auch am Haushalt beteiligte er sich nicht.

Die Klägerin kränkte und ärgerte sich über das geänderte Verhalten des Beklagten. Sie forderte den Beklagten daher auf, mehr Anteil an der Familie zu nehmen, gab aber nach einer Zeit auf.

Die Ehe der Streitparteien ist durch das Verhalten des Beklagten nun endgültig als gescheitert zu betrachten. Die Klägerin möchte die Ehe nicht mehr fortsetzen

Zu diesen Feststellungen gelangt das Gericht aufgrund folgender Erwägungen:

Die Angaben der einvernommenen Personen stimmen praktisch überein und geben ein lebensnahes Bild der Entwicklung der Ehe wieder. Es gibt keinen Grund, an der Richtigkeit der Aussagen der vernommenen Zeuginnen und der Klägerin zu zweifeln. Deren Angaben werden daher der Entscheidung zugrunde gelegt.

Der Beklagte beteiligte sich am Verfahren nicht, sondern entzog sich diesem bewusst dadurch, dass er unmittelbar nach Klagszustellung seine Meldeanschrift ohne Angabe einer neuen Anschrift aufgab. Dieses Verhalten des Beklagten wird dahingehend gewürdigt, dass davon ausgegangen wird, dass der Beklagte dem Vorbringen der Klägerin nicht entgegenhalten will oder kann, es daher richtig ist.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich aus den getroffenen Feststellungen Folgendes:

Gemäß § 49 EheG kann ein Ehegatte die Scheidung verlangen, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, dass eine Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechende Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.

Schwere Eheverfehlungen sind Handlungen und Unterlassungen, die sich gegen das Wesen der Ehe und die damit verbundenen Rechte und Pflichten richten und daher mit dem Wesen der Ehe als umfassender Lebensgemeinschaft nicht vereinbar sind (EFSlg. 72.269). Es sind Verletzungen, wie sie sich aus den persönlichen Rechtswirkungen der Ehe ergeben (EFSlg.117.327). Dazu zählt jedes Verhalten, das für die Zerrüttung der Ehe kausal ist und ein Verschulden darstellt, das in der nicht

gehörigen Rücksichtnahme auf das eheliche Zusammenleben besteht (EFSlg.117.328) Eine Eheverfehlung muss, um das Scheidungsbegehren zu rechtfertigen, objektiv schwer sein, das heißt sie muss im Allgemeinen und objektiv in den Lebenskreisen der Ehegatten bei einem selbst mit der rechten ehelichen Gesinnung erfüllten und daher zur Nachsicht bereiten Ehegatten eine völlige Entfremdung herbeiführen (EFSlg.117.331). Sie muss im konkreten Fall auch dazu geführt haben.

Im vorliegenden Fall ist der übermäßige Alkoholkonsum mit seinen Folgen für die Gestaltung der ehelichen Beziehung als schwere Verfehlung zu werten. Daraus resultieren weitere Verfehlungen, nämlich Interesselosigkeit, aggressives Verhalten und verschuldeter Verlust von Einkommensmöglichkeiten. Letztendlich ist dem beklagten auch die grundlose Aufgabe der häuslichen Gemeinschaft anzulasten.

Insgesamt stellt das Verhalten der beklagten Partei ein grob ehewidriges Verhalten im Sinn des § 49 EheG dar, wodurch die Ehe tiefgehend und unheilbar zerrüttet wurde, sodass eine Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist.

Die Ehe der Streitparteien war daher gemäß § 49 EheG zu scheiden, wobei das Verschulden dem Beklagten anzulasten ist.

Bezirksgericht Floridsdorf, Abteilung 16

Wien,

Mag.

Richterin

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

Mag.  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung

## Bespiel 2 AT

2.

### Bezirksgericht Floridsdorf



Diese Aburteilung ist materiell rechtskräftig  
und vollstreckbar seit ...

Bezirksgericht Floridsdorf  
Gerichtsgasse 6, 1211 Wien  
Abteilung .....

Gerichtsgasse 6, 1211 Wien  
Tel.: 01 / 27 770 - 0  
FAX: 01 / 27 020 63

Bitte nachstehende Geschäftszahl  
in allen Eingaben anführen

GZ. 16 C 26,

Mag. I  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung

**I m N a m e n d e r R e p u b l i k !**

Das Bezirksgericht Floridsdorf erkennt durch Mag. I  
als Richter in der Rechtssache der klagenden Partei  
geb. geb. Küchenhilfe, wider  
die beklagte Partei geb. geb. un-  
bekannten Aufenthalts, vertreten durch Dr.  
Rechtsanwältin in Wien, als  
Kurator, wegen Ehescheidung nach nichtöffentlicher mündlicher  
Verhandlung zu Recht:

Die zwischen den Streitteilen vor dem  
Standesamt am  
zu Nr. geschlossene  
Ehe, wird mit der Wirkung geschieden,  
dass sie mit Eintritt der Rechtskraft  
dieses Urteils aufgelöst ist.

Die Kosten des Verfahrens werden ge-  
geneinander aufgehoben.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die klagende Partei beehrte die Scheidung der Ehe aus  
dem Grund, dass die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit  
über 3 Jahren aufgehoben sei. Durch die lange Trennung sei die  
Ehe unheilbar zerrüttet.

Der für die beklagte Partei bestellte Kurator hat dieses  
Vorbringen nicht bestritten.

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in die Hei-  
ratsurkunde des Standesamtes sowie  
durch die Vernehmung der klagenden Partei.

Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die Streitteile schlossen die aus dem Spruch ersichtliche  
Ehe. Es ist für die Klägerin und den Beklagten jeweils die  
erste Ehe. Der Ehe entstammen die mj. geb.

und mj. \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_ Die häusliche Gemeinschaft ist seit über drei Jahren aufgehoben. Durch die lange Trennung ist die Ehe nun unheilbar zerrüttet.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht aufgrund der erwähnten Beweismittel und nachstehenden Erwägungen:

Die vorgelegte Urkunde ist unbedenklich. Die Klägerin machte einen glaubwürdigen und ehrlichen Eindruck. Der Aufenthalt des Beklagten konnte trotz Meldeauskunft, Sozialversicherungsanfrage und Einvernahme der Schwester des Beklagten nicht ermittelt werden, weshalb ein Abwesenheitskurator zu bestellen war.

Rechtlich beurteilt liegt der Tatbestand des § 55 Abs 1 EheG vor, da die Ehegatten seit mehr als 3 Jahren getrennt leben und infolge einer tiefgehenden unheilbaren Zerrüttung der ehelichen Verhältnisse die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist.

Die Ehe der St. \_\_\_\_\_ war daher gemäß § 55 EheG zu scheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 45a ZPO (Scheidung ohne Verschuldensauspruch).

Bezirksgericht Floridsdorf, Abteilung 16  
Wien, 13  
Mag. \_\_\_\_\_

Richterin

Mag. !  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

# Beispiel 3 AT



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BEZIRKSGERICHT FÜNFHAUS

2 FAM

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Gasgasse 1-7  
1150 Wien

Tel.: +43 1 89143

## BESCHLUSS über die SCHEIDUNG IM EINVERNEHMEN (§ 55a Ehegesetz)

### FAMILIENRECHTSSACHE:

#### 1. Antragsteller/in

Wien

#### vertreten durch:

Dr.

Wien

#### 2. Antragsteller/in

Wien

**Wegen:** Scheidung im Einvernehmen

#### Ehemann:

Vorname:

Familienname:

Geschlechtsname:

Geburtsstag:

Geburtsort:

(Polen)

Staatsbürgerschaft: Österreich

Religionsbekenntnis: o.B.

Beruf: Schlosser

Anschrift:

vertreten durch: Dr.

Wien

#### Ehefrau:

Vorname:

Familienname:

Geschlechtsname:

Geburtsstag:

Geburtsort:

(Polen)

Staatsbürgerschaft: Österreich

Religionsbekenntnis: o.B.

Beruf: Heimhilfe

Anschrift:

vertreten durch: —

Wien

**SPRUCH**

Die zwischen den Antragstellern am \_\_\_\_\_ vor dem Standesamt \_\_\_\_\_ (Polen) zu Familienbuch Nr. \_\_\_\_\_ geschlossene Ehe wird mit der Wirkung geschieden, dass sie mit Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgelöst ist.

**BEGRÜNDUNG:**

Diese Ehe ist für den Ehemann die erste Ehe, für die Ehefrau die erste Ehe.

Der Ehe entstammen folgende Kinder:

- 1 \_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_ und
- 2 \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_

Ehepakete wurden nicht errichtet.

Der letzte gemeinsame Aufenthalt der Ehegatten ist in \_\_\_\_\_ Wien. Der derzeitige gewöhnliche Aufenthalt des Ehemannes ist in \_\_\_\_\_ Wien. Der derzeitige gewöhnliche Aufenthalt der Ehefrau ist in \_\_\_\_\_ Wien.

Dieses Gericht ist daher nach den §§ 114a, 76 Abs 1 JN örtlich zuständig.

Nach dem gemeinsamen Vorbringen der Parteien ist die eheliche Gemeinschaft der Antragsteller seit mehr als 6 Monaten aufgehoben, die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft ausgeschlossen und die Ehe unheilbar zerrüttet.

Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen über die Scheidung.

Die Antragsteller haben im Sinne des § 55a Abs 2 Ehegesetz vor Gericht eine schriftliche Vereinbarung geschlossen.

Da die formellen und materiellen Voraussetzungen der einvernehmlich beantragten Ehescheidung nach § 55a EheG erfüllt sind, war wie im Spruch zu entscheiden.

Bezirksgericht Fünfhaus, Abteilung 2



Wien,  
Mag. \_\_\_\_\_, Richter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
die Leitung der Geschäftsabteilung



Diese Ausfertigung ist rechtskräftig

Bezirksgericht Fünfhaus

Abt. 2, a

Mag. \_\_\_\_\_ Richter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
die Leitung der Geschäftsabteilung

## Beispiel 4 AT

4



Bezirksgericht Liesing

1230 Wien, Häckelstraße 8  
Tel.: 01/869 76 47 - 0  
Fax: 01/869 76 47 - 50

GZ: 5 C

### Beschluss



Diese Ausfertigung ist rechtskräftig  
seit

#### Ehescheidungssache

##### Ehemann:

Vor- und Familienname:

Geburtstag und -ort:

Staatsbürgerschaft:

Beruf:

Anschrift:

Rel-bek.:

, Krakau

Polen

Arbeiter

röm-kath

Bezirksgericht Liesing

Abt. 5, am

Mag.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung

##### Ehefrau:

Vor- und Familienname:

Geschlechtsname:

Geburtstag und -ort:

Staatsbürgerschaft:

Beruf:

Anschrift:

Rel-bek.:

Wien

Österr.

Angestellte

röm-kath

#### Die zwischen den Streitteilen am

vor dem Standesamt

Wien-Währing

zu Ehebuch Nummer

geschlossene Ehe wird gemäß § 55 a Ehegesetz mit der Wirkung geschieden, dass sie mit  
Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgelöst ist.

#### Begründung:

Diese Ehe ist für beide Antragsteller die jeweils 1. Ehe.

Der Ehe entstammen folgende Kinder: 1 geb.

Der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Antragsteller ist in Wien. Die örtliche  
Zuständigkeit dieses Gerichtes ist daher nach den §§ 114a, 76 Abs 1 JN gegeben.

Die eheliche Gemeinschaft der Antragsteller ist seit mehr als einem halben Jahr aufgehoben.  
Beide haben die unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zugestanden. Zwischen ihnen  
besteht Einvernehmen über die Scheidung.

Die Antragsteller haben gemäß § 55 a Abs 2 EheG vor Gericht eine schriftliche Vereinbarung  
geschlossen.

Es besteht keine Aussicht auf Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft der  
Antragsteller.

Bezirksgericht Liesing  
1230 Wien, Häckelstraße 8  
Abt. 5, am

Mag.

Richterin  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

# Beispiel 5 AT

5



Bezirksgericht Liesing

1230 Wien, Häckelstraße 8  
Tel.: 01/869 76 47 - 0  
Fax: 01/869 76 47 - 50

5 C.

## Vergleichsausfertigung

Ehescheidungssache:

Ehemann:

geb. \_\_\_\_\_  
Vien, \_\_\_\_\_

Ehefrau:

geb. \_\_\_\_\_

wegen:

Ehescheidung im Einvernehmen (§ 55a Ehegesetz)

*pflegschaftsbehörde Genehmigung Mit 7-5*

Die Parteien haben heute vor Gericht für den Fall der rechtskräftigen Scheidung ihrer Ehe im Zuge dieses Verfahrens folgenden

### Vergleich

geschlossen:

1.) Für \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_ bleibt die Obsorge (Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung in diesen und allen anderen Angelegenheiten) beider Elternteile aufrecht.

Der hauptsächliche Aufenthaltsort des Kindes ist bei der Mutter.

2.) Die Besuchsrechtsregelung erfolgt außergerichtlich.

3.) Der Vater verpflichtet sich, einen monatlichen Unterhaltsbeitrag für geb. \_\_\_\_\_ von € \_\_\_\_\_ ab sofort bis auf weiteres, längstens bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit, zu Händen des jeweiligen Vertreters, das ist derzeit die Mutter, zu bezahlen, fällig am Ersten des jeweiligen Monats im voraus, rückständige Beträge binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit dieses Vergleichs.

Vergleichsgrundlage: Einkommen des Vaters ca. € \_\_\_\_\_ monatlich netto an Arbeitslosengeld, keiner weitere(n) Sorgepflicht(en).  
Im Fall wesentlicher Änderung der Verhältnisse wird der gesetzliche Unterhalt gemäß § 140 ABGB geschuldet.

**Obige Vereinbarungen gelten vorbehaltlich pflegschaftsbehördlicher Genehmigung.**

4.) Die Parteien verzichten nach Rechtsbelehrung gegenseitig auf Unterhalt, auch für den Fall geänderter Verhältnisse, geänderter Rechtslage oder unverschuldeter Not. Beide Parteien erklären, auch in Zukunft aus einem allfälligen - bewusst nicht geprüften - Verschulden an der Zerrüttung der Ehe keinerlei Rechtsfolgen ableiten zu wollen.

5.) Die bestehenden Nutzungsrechte an der bisherigen Ehwohnung in Wien, stehen künftig der Frau allein zu.

Der Mann verzichtet hiermit auf die oben genannten Rechte zugunsten der Frau, erteilt zu deren Übertragung auf die Frau die Einwilligung und verpflichtet sich, die zu dieser Übertragung allenfalls weiter nötigen Erklärungen gegenüber den zuständigen Stellen binnen 14 Tagen ab Aufforderung abzugeben.

Der Mann hat diese Ehwohnung bis geräumt von eigenen Fahrnissen der Frau zu übergeben, ohne Möglichkeit des Räumungsaufschubs.

Hausrat und sämtliche in der oben genannten Ehwohnung befindlichen Einrichtungsgegenstände werden in das Alleineigentum der Frau übertragen, mit Ausnahme der persönlichen Gegenstände, welche dem Mann bleiben.

6.) Die Parteien erklären, auf weitere Ansprüche gegeneinander hinsichtlich ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse (§§ 81, 82 EheG) sowie hinsichtlich Abgeltung der Mitwirkung einer Partei im Erwerb der anderen (§ 98 ABGB) zu verzichten.

Hiermit sind alle wechselseitigen Ansprüche zwischen den Parteien bereinigt und verglichen.

Bezirksgericht Liesing  
1230 Wien, Häckelstraße 8  
Abt. 5,

**Mag. Richter**  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

## Beispiel 6 AT



6

### Bezirksgericht Liesing

Haeckelstraße 8, 1230 Wien

Tel. 869 7647/DW 23

Bitte nachstehende Geschäftszahl

in allen Eingaben anführen:

GZ: 5 P

#### **BESCHLUSS**

Pflegschaftssache: I, geb. am :

Der von den Eltern am vor dem Bezirksgericht Liesing zum Zeichen 5 C geschlossene Vergleich wird in den Punkten 1 - 3 genehmigt.

Inbesondere wurde vereinbart:

Die Obsorge für die im folgenden genannten minderjährigen Kind (144 ABGB) kommt beiden Elternteilen , geb. am und , geb. zu: Der hauptsächliche Aufenthaltsort des Kindes ist bei der Mutter , geb. am

#### **Wichtiger Hinweis**

Dieser Beschluss, mit Rechtskraftbestätigung versehen, kann auch als Amtsbestätigung verwendet werden. Die Rechtskraftbestätigung erteilt das Gericht.

Bezirksgericht Liesing  
1230 Wien, Haeckelstraße 8  
Abt. 5, am

Für die Ausfertigung  
der Urkunde  
der Landes-Bezirksgerichte

## Beispiel 1 PL

Sygn akt III RN 123/95

### WYROK W IMIENIU RZECZYPOSPOLITEJ POLSKIEJ

Dnia 30 maja 1995 r.  
Sąd Rejonowy w Baranowie, Wydział III Rodzinny i Nieletnich  
w składzie następującym:

Przewodniczący: Hieronim Lewiński, SSR  
Sędziowie: Ignacy Wołowski, Magdalena Wiewióra  
Ławnicy: Karol Koń, Hipolit Kozłowski  
Protokolant: Iwonna Cielecka

po rozpoznaniu w dniu 30 maja 1995 r. w Baranowie przy udziale (wymienić prokuratora lub przedstawiciela organizacji społecznej, jeśli brał udział) sprawy z powództwa Aleksandra Bykowskiego przeciwko Alinie Bykowskiej o rozwód,

1. orzeka rozwód związku małżeńskiego zawartego w Urzędzie Stanu Cywilnego w Baranowie w dniu 3 maja 1985 r. pomiędzy Aleksandrem Bykowskim, ur. 17 kwietnia 1965 r. w Baranowie, synem Wilhelma i Konstancji Bykowskich, i Aliną Wilkowską, ur. 5 maja 1966 r. w Kotowie, córką Alfonsa i Apolonii Wilkowskich, z winy męża;
2. pozbawia Aleksandra Bykowskiego władzy rodzicielskiej nad synem Gerwazym Bykowskim, ur. 2 stycznia 1986 r. i córką Pulcherią Bykowską, ur. 7 lipca 1988 r., pozostawiając wykonywanie władzy rodzicielskiej nad nimi ich matce Alinie Bykowskiej;
3. kosztami utrzymania Gerwazego i Pulcherii Bykowskich obciąża oboje rodziców z tym, że udział ojca Aleksandra Bykowskiego ustala na kwotę 200 - złotych dla każdego dziecka, tj. łącznie 400 - zł miesięcznie, płatnych między 1 a 10 dniem każdego miesiąca z góry do rąk Aliny Bykowskiej z odsetkami ustawowymi przewidzianymi w obowiązujących przepisach;
4. przyznać Alinie Bykowskiej mieszkanie nr 77 położone przy ul. Kangurów 80 wraz ze spółdzielczym prawem do tego lokalu zarejestrowanym w Baranowskiej Spółdzielni Mieszkaniowej pod nr 175;
5. wpis sądowy ostateczny od rozwodu ustala na 500.- zł i obciąża nim powoda, zaś wpis od częściowego podziału majątku ustala na kwotę 200.- zł i obciąża nim strony po połowie;
6. nakazuje pobrać na rzecz Skarbu Państwa tytułem reszty wpisu od powoda 206.- zł a od pozwanej - 106.- zł;
7. zasądza od powoda Aleksandra Bykowskiego na rzecz pozwanej Aliny Bykowskiej kwotę 285.- zł tytułem zwrotu kosztów zastępstwa prawnego.

Za zgodność: podpis nieczytelny.

Pieczęć okrągła z godłem RP: "Sąd Rejonowy w Baranowie".

Na oryginale właściwe podpisy.

Wypis niniejszy przesyła się na zasadzie art. 363 § 1 k.p.c. z akt Sądu Rejonowego w Baranowie, sygn. III RN 123/95, z zaznaczeniem, że wyrok ten jest prawomocny. Pobrano opłatę: 15 zł.  
Baranów, 3 czerwca 1995 r.

(-) Kierownik Sekretariatu

Pieczęć jw.: "Sąd Rejonowy w Baranowie".

## Beispiel 2 PL

Sygn. akt: .....

**WYROK  
W IMIENIU  
RZECZYPOSPOLITEJ POLSKIEJ**

Dnia 9 października f.

Sąd Okręgowy / ~~XXXXXX~~ w Katowicach Wydział XVII Rodzinny

w składzie następującym: s o POŻENA

Przewodniczący: .....

~~XXXXXX~~ (Sędziowa / Sędziwy) Eronisław i Jarosław

Protokolant: St. sc. hr. Katarzyna

po rozpoznaniu w dniu 9 października r. w Katowicach

przy udziale: \*) .....

(wymienić pełną nazwę lub nazwisko osoby, jeżeli taka ulega)

sprawy z powództwa Silwany - zam. Austrja

przeciwko Czesławowi - zam. Libiąż ul.

o rozwód

1) rozwiązuje przez rozwód związek małżeński Czesława i Silwany z domu zawiarty 26 lutego 19 r. w Urzędzie Stanu Cywilnego w Rostocku za numerem aktu dla którego orzeczono akt małżeństwa w Urzędzie Stanu Cywilnego w Libiążu ;

2) wykonywanie władzy rodzicielskiej nad małoletnimi: Dariuszem urodzonym 28 grudnia 19 r., Klaudią i urodzoną 16 kwietnia 19 r. powierza ojcu Czesławowi; małoletnią Sandrą i wykonywanie władzy rodzicielskiej nad matką Silwaną urodzoną 25 lipca 19 r. powierza z rodziców możliwość współdecydowania o istotnych sprawach dziecka związanych z nauką, wyborem kierunku kształcenia, organizowaniem wypoczynku ;

3) kosztami wychowania i utrzymania małoletniej Sandry obciąża matkę Silwanę w całości ;

4) kosztami wychowania i utrzymania Dariusza i Klaudii obciąża obydwoje rodziców i zasądza od Silwany na rzecz rodziców Dariusza i Klaudii alimenty w kwocie .....

po 300 zł,- ( trzysta złotych ) - łącznie 600 zł,- ( sześćset złotych ) miesięcznie płatne z góry do 15-go każdego miesiąca z ustawowymi odsetkami w razie uchybienia terminu płatności którejkolwiek należności do rak ojca dzieci Czesława poczynając od prawomocności wyroku ;

5) wpis ostateczny ustala na kwotę 1000 zł,- ( jeden tysiąc złotych ) i nakazuje pobrać na rzecz Skarbu Państwa (Sąd Okręgowy w Katowicach ) od powódki kwotę 500 zł,- ( pięćset złotych ) tytułem reszty nie uiszczonych wpisów.

Wyrokiem w całości podlega  
zakazowi z up. *M. M.*  
Kartowicki k. w. k.

POWÓDZI  
31 PAZDZIERNIKA 00  
Kartowicki k. w. k.

# Paralleltext 1 AT



BEZIRKSGERICHT DONAUSTADT

46 C 1

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Dr. Adolf-Schärf-Pl. 3  
1229 Wien

Tel.: +43 (0)1 20135-292/293  
Fax: +43 (0)1 20135-420

<b>RECHTSSACHE:</b>	
<b>Klagende Partei</b> [Redacted]	<b>vertreten durch:</b> [Redacted]
<b>Beklagte Partei</b> [Redacted]	<b>vertreten durch:</b> [Redacted]
<b>Wegen:</b> Scheidung	

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Donaustadt hat durch seinen Richter Dr. [Redacted] in der oben angeführten Rechtssache nach nicht öffentlicher mündlicher Verhandlung am [Redacted] zu Recht erkannt:

Die am [Redacted] vor dem Standesamt für den Stadtbezirk [Redacted] zu EhebuchNr. : [Redacted] geschlossene Ehe wird aus dem gleichteiligen Verschulden beider Teile mit der Wirkung geschieden, dass sie mit Rechtskraft dieses Urteils aufgelöst ist (§ 49 EheG).

Bezirksgericht Donaustadt, Abteilung 46

Wien, [Redacted]

Dr. [Redacted]

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG



**Diese Ausfertigung ist rechtskräftig und vollstreckbar.**

Bezirksgericht Donaustadt, Abteilung 46

Wien,

Dr. [Redacted]

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

1 von 1

## Paralleltext 2 AT



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BEZIRKSGERICHT LEOPOLDSTADT

6 C 11.

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Taborstraße 90 - 92  
1020 Wien

Tel.: +43 (0)1 245 27

### Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht Leopoldstadt erkennt durch seine Richterin Mag. \_\_\_\_\_ in der Rechtssache der klagenden Partei \_\_\_\_\_, geb am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_, polnische Staatsbürgerin, wohnhaft in \_\_\_\_\_ Wien, \_\_\_\_\_ wider die beklagte Partei \_\_\_\_\_, geb am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_, polnischer Staatsbürger, wohnhaft in \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, wegen Ehescheidung nach § 49 EheG, nach durchgeführter nicht öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Die zwischen den Parteien am \_\_\_\_\_ vor dem Standesamt \_\_\_\_\_ Ehebuch Nummer 182/2007 geschlossene Ehe wird mit der Wirkung geschieden, dass sie mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils aufgelöst ist. Das alleinige Verschulden an der Zerrüttung trifft die beklagte Partei.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

---

Bezirksgericht Leopoldstadt, Abteilung 6  
Wien, \_\_\_\_\_  
Mag. \_\_\_\_\_

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG



Diese Ausfertigung ist rechtskräftig  
und vollstreckbar.

Bezirksgericht Leopoldstadt  
1020 Wien, Taborstr. 90-92

Abt. 6, am \_\_\_\_\_

Mag. \_\_\_\_\_

Pflichtern  
Für die Plichtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung

1 von 1

### **3. Abstract**

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit dem Thema der Ehescheidung und der damit zusammenhängenden Obsorge und Kindesunterhaltspflicht in Österreich und Polen.

Die Zielsetzung dieser Arbeit ist, sich mit den Rechtsgrundlagen des obigen Themas auseinanderzusetzen und Unterschiede sowie Ähnlichkeiten zwischen dem österreichischen und polnischen Ehescheidungsrechts und seinen Folgen zu ermitteln.

Im praktischen Teil wird schließlich eine kontrastive Untersuchung unternommen. Dabei wird ein translationsbezogener Vergleich des Aufbaus von gerichtlichen Schriftstücken erstellt, der auf Unterschiede und Ähnlichkeiten hinweisen soll. Überdies wird eine Analyse der beglaubigten Übersetzungen unternommen. Das Ziel dieser Analyse ist diverse Übersetzungsprobleme und Lösungsvorschläge zu ermitteln.

Zuerst beschäftigt sich die Autorin mit Rechtsgrundlagen in Bezug auf die Ehescheidung, Kindesunterhaltspflicht und der damit zusammenhängenden Obsorge in Österreich und zunächst in Polen. Dabei werden die österreichischen und polnischen Rechtsquellen, das Ehescheidungsrecht und die Scheidungsgründe in beiden Ländern präsentiert. Als Nächstes werden die Obsorge nach der Scheidung und Kindesunterhaltspflicht erörtert. Zuletzt erfolgt der Rechtsvergleich zwischen Österreich und Polen anhand von dargestellten rechtlichen Grundlagen.

Im Weiteren wird auf die Rechtssprache als Fachsprache sowie auf die Besonderheiten der Rechtssprache eingegangen. Überdies werden die Arten der Rechtsübersetzung, Kulturgebundenheit der Rechtsübersetzung sowie Übersetzbarkeit der Rechtstexte näher erläutert. Außerdem werden die Methodik der Rechtsübersetzung, allgemeine Übersetzungstheorie, Rechtsübersetzungstheorie, spezielle Strategien in der Rechtsübersetzung sowie Hilfestellungen präsentiert. Den nächsten Schritt bildet die Urkundenübersetzung. Dabei wird auf die dokumentarische und instrumentelle Übersetzung sowie auf die Urkunden und die beglaubigten Übersetzungen eingegangen.

Nach der Erörterung der theoretischen Grundlagen folgt der praktische Teil der vorliegenden Arbeit. Der zweite Teil beinhaltet zum einen den translationsbezogenen Vergleich des Aufbaus von gerichtlichen Schriftstücken, zum anderen eine Analyse der beglaubigten Übersetzung.

## 4. Curriculum vitae

### Persönliche Daten

Name: Mag. Anna Małgorzata Ostapczuk, BA  
Staatsangehörigkeit: Polen  
Geburtsdatum: 29. 08.1983  
Geburtsort: Pasłęk, Polen

### Berufserfahrung

seit 06/ 2014 **DaF-Trainerin** bei *Ibisacam* in Wien  
05/2014 - 06/2014 **DaF-Trainerin und Übersetzerin** bei Delphin Sprachschule  
05/2011- 06/2014 **Verkäuferin** im Souvenirladen *Jelesitz*  
04/2013 - 05/2013 **Praktikum als DaF- Trainerin** bei *Ibisacam* in Wien  
08/2013 - 09/2013 **Praktikum als Sachbearbeiterin** in der Konsularabteilung der Botschaft der Republik Polen in Wien  
09/2011 Auftrag: **Flüsterdolmetscherin** auf einer Konferenz im *Strabag-Haus* in Wien  
07/2005 –10/2007 **Au-pair – Tätigkeit** in Wien  
11/2004 Auftrag: **Gesprächsdolmetscherin** im Unternehmen *Aluma*  
04/2004 – 09/2004 **Praktikum als Sachbearbeiterin** bei der Personalvermittlung für Gastronomie *Gastrojob* in Deutschland  
08/2002– 07/2003 **Au- pair – Tätigkeit** in Frankfurt am Main

### Schul- und Berufsbildung

seit 10/2011 **Masterstudium: Fachübersetzen**  
Zentrum für Translationswissenschaft, Wien  
Sprachen: Polnisch, Deutsch, Russisch  
4/2014 – 6/2014 **Diplomlehrgang: Trainerin für Deutsch als Fremdsprache**  
10/2007 –12/2012 **Diplomstudium der Slawistik - Russisch** an der Universität Wien  
10/2007 – 10/2011 **Bachelorstudium: Transkulturelle Kommunikation**

Zentrum für Translationswissenschaft, Wien  
Sprachen: Polnisch, Deutsch, Russisch

09/1998 – 06/2002      **Allgemeinbildendes Lyzeum** in Paślęk, Polen

09/1990 – 06/1998      **Grundschule** in Paślęk, Polen

### **Kenntnisse & Fähigkeiten**

Sprachkenntnisse      Polnisch: Muttersprache  
Deutsch: sehr gute Kenntnisse in Wort und Schrift  
Russisch: sehr gute Kenntnisse in Wort und Schrift  
Englisch: gute Kenntnisse in Wort und Schrift

EDV-Kenntnisse      gute MS-Office- Kenntnisse

Führerschein      Klasse B (ausgestellt im September 2004 in Polen)

### **Hobbys**

- Sprachen
- Literatur
- Reisen
- Kochen
- Film
- Sport